STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 910

Nr.

687/47

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

angefangen: ..... 19....

beendigt: ..... 19....

Frau Gertrude S i e b l e r,

Heidelberg, Hermann Löns weg 20

Fel, 2709

Anz.: Erbengemeinschaft Rötter

131 R. Kuger 4559

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 394

910

LEITZ
Rapid »ES«
Din-Quart

~~11.6.48~~ ~~Konto~~ ~~Rkl 30.-~~

Einnahmen

19/6.48 Kontoauszug Verkauf RM 320.-

Ausgaben

18/6.48 Gebühren f. einstw. Verfügung an Gerichtsvollz. Rkl 57.50

19.6.48 an Gerichtsvollzieher Kalb, Kosten Rkl 1.40

30.6.48. Gebühren an Landgericht Kalb f. einstw. Verfüg DM 25.60

5.7.48 Gebühren an Gerichtsvollzieher Kalb DM 1.96

~~27/VII.50~~ ~~Gerichtskosten i. d. Sache Kalb/Kalbfleisch~~ ~~DM 80.-~~
(Gerichtskostenmarken)

Abschrift.

Badische Kommunale Landesbank
- Girozentrale

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
M a n n h e i m
Böcklinstr. 16

Unser Zeichen
Hyp. Ma/B

Mannheim 2, den 22.November 1950
Augusta-Anlage 33
Postfach 1170

Hypothekendarlehn an Erbengemeinschaft Rötter auf Anwesen Mannheim, H 5,2

Wie wir von Frau Therese Breitfeld erfahren haben, liegt das zu beleihende Anwesen im Bausperrgebiet. Unter diesen Umständen müssen wir unsere Zusage vom 20.v.M.zurückziehen.

Hochachtungsvoll
Badische Kommunale Landesbank
- G I R O Z E N T R A L E -
gez. 2 Unterschriften

Unser Zeichen Hamburg 2, den 29. November 1950
Ru. Ke/Pe Alsterufer 35
Postfach 1170

Impfschutzmittel gegen Tollwut und Staupe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir von Ihrem Vertreter erfahren haben, liegt Ihnen an beleihende Anzeigen in Tierzeitschriften. Unser dieser Wunsch entgegen wir unserer Zusage von 20. [illegible].

Verteiler:

3 x Gericht
1 x Dr.Siebler
1 x Akt

22. November 1950

Hi/Sch.
- 687 -

An das
Landgericht - Zivilkammer
M a n n h e i m

Abschr.f.Gegn.liegen an.

Streitwert: DM 5.000.--.

In Sachen

Erbengemeinschaft R ö t t e r , Mannheim H 5, 2, vertreten durch Dr. Walter S i e b l e r, Mannheim-Neuostheim, Löcklinstr.16,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heinz G.C. Otto und Dr. Walter Becker-Bender in Mannheim, Friedrichsplatz 1

gegen

Frau Therese B r e i t f e l d, Ziegelhausen b.Heidelberg, Goethe-Str.9

wegen Zustimmung zur Bestellung einer Hypothek

erheben wir namens der Klägerin

K l a g e

und werden im Termin folgenden Antrag verlesen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Bestellung einer Hypothek von DM 5.000.-- zugunsten der Badischen Kommunalen Landesbank auf dem Grundstück Mannheim, H 5, 2 , zuzustimmen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur Begründung tragen wir vor:

Die Klägerin, der auch die Beklagte mit einem Anteil von 12,5% angehört, ist Eigentümerin der Grundstücke H 5, 1, 2 und 22 in Mannheim. Die Dächer dieser Häuser befinden sich infolge von Kriegseinwirkungen in einem derart beschädigten Zustande, dass durch eine gründliche Instandsetzung die drohende Unbewohnbarkeit der Wohnungen in den oberen Stockwerken und schwere Wasserschädenin den übrigen Stockwerken vermieden werden können. Diese Arbeiten können aber nicht aus Mitteln des Hausertrags finanziert werden, da aus den Erträgnissen an die Erben ein großer Teil der Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an Einkommensteuer und Soforthilfe ausgegeben werden müssen.

Der Hausverwalter des Grundstücks, Herr Dr. S i e b l e r, hat sich deshalb um ein Darlehen zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten bemüht und auch von der Badischen Kommunalen Landesbank die Zusage für ein Darlehen in Höhe von DM 5.000.-- erhalten. Mit diesem Darlehen soll zunächst das Dach des Hauses H 5, 2, das am stärksten beschadigt ist, instandgesetzt werden. Die Bank verlangt zur Sicherung des Darlehens die Bestellung einer Hypothek in Höhe von DM 5.000.-- auf dem Grundstück. Während die Mehrheit der Erben ihre Zustimmung zu der Belastung des Grundstücks gegeben hat, weigert sich die Beklagte Miterbin ebenfalls ihre Zustimmung zu erteilen, ohne für ihre ablehnende Haltung irgendwelche Gründe anzugeben. Durch die Weigerung der Beklagten droht nicht nur ein weiterer Verfall des Hauses H 5, 2, sondern es wird zudem der Ertrag erheblich gemindert, da bereits acht Mieter eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, der zufolge die Mietzahlung eingestellt wird, wenn nicht eine beschleunigte Instandsetzung des Daches vorgenommen wird.

Beweis: Abschrift des Schreibens der Mieter an Frau B r e i t f e l d vom 12.11.50.

Da die Instandsetzung des Daches im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung des Grundstücks liegt, ist die beklagte Miterbin auch dann zur Mitwirkung, also hier zur Zustimmung verpflichtet gem. § 2038 BGB., wenn die ordnungsgemässe Verwaltung nur durch Aufnahme einer Hypothek bewerkstelligt werden kann. Wenn auch im

allgemeinen gemäss § 2038 i.V.m.§ 745 BGB.für Massnahmen der ordnungsmässigen Verwaltung nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, so ist doch für die Belastung des gemeinschaftlichen Grundstücks die Zustimmung aller Miterben erforderlich, da es sich hierbei um eine Verfügung handelt, die unmittelbar eine Veränderung des bestehenden Rechts herbeiführt. Da ausserdem die Bank die Hergabe des Darlehens von der Zustimmung aller Miterben zu der Bestellung der Hypothek abhängig macht, ist die Erzwingung der Zustimmung der beklagten Miterbin auf dem Weg der Klage erforderlich.

Die Klage ist auch begründet, da die Weigerung der Beklagten grundlos ist und ihr ablehnendes den wohlverstandenen Interessen aller Miterben entgegenstehendes Verhalten gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, die in ganz besonderem Maße für das Verhältnis der Miterben untereinander ausschlaggebend sein müssen.

Die Badische Kommunale Landesbank hat dem Hausverwalter der Klägerin eine kurze Frist von nur einem Monat gesetzt,innerhalb der die Zustimmung aller Miterben nachgewiesen sein muss, andernfalls der Anspruch auf Gewährung des Darlehens verfällt. Hinzu kommt noch, dass die Klägerin schon vom Tage der Zusage an der Bank Zinsen entrichten muss. Da die anderweitige Beschaffung eines Darlehens angesichts der derzeitigen Kreditlage so gut wie aussichtlos erscheint, würde die Klägerin bei Verfall der Darlehenszusage einen erheblichen Schaden erleiden.

Wegen der sich daraus ergebenden Eilbedürftigkeit der Sache bitten wir um möglichst kurzfristige Ansetzung eines Termins und beantragen, die Einlassungsfrist abzukürzen. Die Gerichtskostenmarken in Höhe von DM 80.-- sind auf der Gerichtsschrift geklebt.

Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Mannheim, den 15.11.1950
Dr.O./G.

A k t e n n o t i z.

Besprechung mit Herrn Dr. Walter S i e b l e r in Anwesenheit von Herrn Dr. B e c k e r - B e n d e r.

Herr Dr. Siebler ist auf Grund einer noch nicht aufgehobenen einstweiligen Verfügung Verwalter des Nachlasses Erbengemeinschaft R ö t t e r, zu dem auch Grundbesitz in Mannheim gehört. Das eine dieser Häuser befindet sich in einem derartig verfallenen Zustande, dass die Mieter sich weigern, weiterhin Miete zu zahlen, wenn nicht wenigstens das Dach instand gesetzt wird. Herr Dr. Siebler hat sich um die Beschaffung eines Darlehens bemüht und die Zusage einer Hypothekenbank in Höhe von DM 5,000.-- erhalten. Er muss diese Zusage innerhalb einer kurzen Frist annehmen und hat die Miterbin zu 12,5%, Frau Breitfeld, in mehreren Schreiben gebeten, ihre Zustimmung zu erklären. Frau Breitfeld hat nicht reagiert. Sie auf Zustimmung zu verklagen wäre zu zeitraubend. Es muss also eine schnelle Regelung gesucht werden.

Wir haben die Angelegenheit oberflächlich rechtlich überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Herr Dr. Siebler schon auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Erbengemeinschaft den Darlehensvertrag abschliessen kann, die hypothekarische Sicherung des Darlehens aber wahrscheinlich erst gegenüber Frau Breitfeld erzwungen werden muss.

Wir sind auf folgende Rechtsfragen gestossen:

Wenn keine Mehrheit zustande kommt, ist jeder Miterbe dem anderen gegenüber zur Mitwirkung bei einer ordnungsmässigen Verwaltung verpflichtet. Diese Mitwirkung kann auf dem Klagewege erzwungen werden. Eine etwa erforderliche Zustimmungserklärung wird durch rechtskräftiges Urteil ersetzt. Wie steht es nun aber,

wenn die Mehrheit der Erben eine bestimmte Massnahme, wie hier die Aufnahme eines Darlehens und die hypothekarische Sicherung beschlossen hat? Kann diese Mehrheit eine Hypothek auf dem Grundstück ohne Mitwirkung der Frau Breitfeld mit ihrem Anteil von 12,5% bewilligen?

Herrn H i n c k mit der Bitte um Prüfung dieser Rechtsfragen. Evlt. sollte Rücksprache mit dem Notar, Herrn Justizrat Dr. M e r k e r t genommen werden.

1. Mppr.

D. Otto.

Mannheim, den 12.11.1950.

Sehr geehrte Frau B r e i t f e l d !

Wie wir von Herrn Dr. Walter S i e b l e r hörten, ist es Ihnen mit grösster Mühe gelungen, von der Bank einen Kredit von DM 5000,- zu bekommen, zur Wiederherstellung der dringensten Dacharbeiten. Es würde lediglich noch Ihrer Unterschrift fehlen und die Bank würde das Geld zur Verfügung stellen. Unterzeichnete bitten Sie hiermit, Ihre Einwilligung so schnell wie möglich zu geben, damit die Dächer in Ordnung gebracht werden können. Es ist fast nicht mehr möglich, in den obersten Stockwerk zu wohnen. Bei Regenwetter dringt das Wasser bis zu den untersten Stockwerke durch. Wir sehen nicht ein, für so ein menschenunwürdiges Wohnen noch Miete zu bezahlen. Nachdem die Möglichkeit gegeben ist, die wichtigsten Schäden zu beseitigen, werden wir ab sofort keine Miete mehr bezahlen.

In der Hoffnung, dass Sie Ihre Einwilligung geben, grüssen

Hochachtungsvoll

Dr.Walter Siebler
Verwaltungsrat

Mannheim, den 6.November 1950

Frau
Luise Breitfeld

Ziegelhausen b.Heidelberg
Goethestrasse 9

Sehr geehrte Frau Breitfeld!

Obwohl die von der Badischen Kommunale Landesbank gestellte Frist von einer Woche bereits abgelaufen ist, bin ich bis heute nicht im Besitze der Ihnen zugeleiteten Annahme-Erklärung. Auch bei der Bank ist sie nicht eingegangen.
Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Geldinstitut wurde die Frist letztmals bis Ende dieser Woche verlängert. Sollte Ihre Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, so wird die Darlehenszusage zurückgenommen.
Ich glaube, dass ich ~~Ihnen~~ im letzten Schreiben hinreichend darauf hingewiesen habe, dass nur mit Hilfe fremder Mittel die dringenden Instandsetzungsarbeiten durchgeführt und die Häuser vor dem Verfall bewahrt werden können.
Es liegt mir bereits eine von 8 Mietern unterschriebene Erklärung vor, wonach die Mietzahlung eingestellt wird, wenn nicht eine beschleunigte Instandsetzung des Daches vorgenommen wird.
Ich muss es daher Ihnen überlassen, ~~dass~~ Sie die Verantwortung für eine Ablehnung des angebotenen Darlehens übernehmen wollen. Ich muss Sie allerdings darauf hinweisen, dass Sie in diesem Falle den übrigen Erben, die in Erkenntnis der gefährdeten Situation ihre Zustimmung gegeben haben, zum Ersatz des durch die Nichtgewährung des Darlehens entstehenden Schadens verpflichtet sind.

Hochachtungsvoll!

Dr. Walter S i e b l e r
Verwaltungsrat

Mannheim, den 23.Oktober 1950
Böcklinstr.16

Frau
Therese B r e i t f e l d

Ziegelhausen b.Heidelberg
Goethe-Str.9

Sehr geehrte Frau Breitfeld!

Die Dächer der Häuser H.5.1, 2 und 22 befinden sich durch Kriegseinwirkungen in einem derart beschädigten Zustand, daß nur durch eine gründliche Instandsetzung die drohende Unbewohnbarkeit der Wohnungen in den oberen Stockwerken und schwere Wasserschäden in den übrigen Stockwerken vermieden werden kann. Aus Mitteln des Hausertrages können diese Arbeiten nicht finanziert werden, zumal an die Erben aus den Erträgnissen gewisse Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an Einkommensteuer und Soforthilfe ausgeschüttet werden müssen.

Im Interesse der Erbengemeinschaft habe ich mich daher seit der Übernahme der Verwaltung bemüht, ein Darlehen zur Durchführung dieser zur Erhaltung der Häuser notwendigen Instandsetzungsarbeiten zu erhalten. Alle Bemühungen sind bisher daran gescheitert, daß öffentliche Mittel nur für die Neuschaffung, nicht aber für die Erhaltung von Wohnraum gegeben werden. Nach langwierigen Verhandlungen ist es mir nunmehr gelungen, von der Badischen Kommunalen Landesbank die Zusage zur Gewährung eines Darlehens in Höhe von DM 5.000.--, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß ich die persönliche Haftung übernehme, zu erhalten. Trotz erheblicher Bedenken habe ich mich entschlossen, im Interesse der Erben die Haftung zu übernehmen, so daß der Auszahlung des Darlehens nichts mehr im Wege steht.

Ich übersende Ihnen in der Anlage Abschrift der Darlehnszusage der Bank. Ich habe mich der Bank gegenüber persönlich verpflichtet, daß das Darlehen ausschließlich zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten verwendet wird. Selbstverständlich werde ich nur solche Arbeiten mit Darlehnsmittel finanzieren, die zur Erhaltung der Häuser notwendig sind.

Wie Sie aus dem Schreiben der Bank ersehen, wird die Darlehnszusage hinfällig, wenn die beigefügte Annahmeerklärung nicht innerhalb einer Woche unterschrieben zurückgegeben wird. Ich bitte daher, mir innerhalb dieser Frist die Erklärung unterschrieben zuzuleiten. Die Beurkundung der Hypothek muß unter Verwendung des beigefügten Formulars bei einem Notar erfolgen. Hierbei müssen sämtliche Erben gleichzeitig anwesend sein. Der Einfachheit halber schlage ich vor, daß Sie mir mitteilen, bei welchem Notar Sie die Bestellung der Urkunde wünschen. Ich werde dann veranlassen, daßihm die notwendigen Unterlagen zugeleitet werden und wir uns gemeinsam mit Frau Rötter zur Unterzeichnung dort treffen. Ich weise nochmals darauf hin, daß nur durch Ausnutzung dieser einmaligen Gelegenheit der Verfall der Häuser aufgehalten werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlagen.

1.VI 50 ✓
1.VII 50 /
1.IX 50 |
1.XII 50 ,

4.5.1950
ab 1/5.

Dr. O./G.
- 687-

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Mannheim-Neuostheim
Böcklinstr. 16

Lieber Walter!

Ich erhalte heute vom Vormundschaftsgericht in Heidelberg die Mitteilung, dass die Abwesenheitspflegschaft über Karl Heinz R ö t t e r aufgehoben sei, nachdem dieser am 14.1.1950 für tot erklärt worden ist. Dies wollte ich Dir nur kurz mitteilen.

Mit freundlichen Grüssen auch an Gerty

Dein

P.S. Ich habe mit Herrn Dir. H o f f m a n n von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Mannheim telefoniert und erfahren, dass die Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank bereits vor Wochen Beschwerde eingelegt hat, allerdings nur in soweit, als ihr die Kosten auferlegt sind. Für uns ist ja die Hauptsache, dass der ganze Beschluss nicht angefochten wird. Ich habe mit Herrn Dir. Hoffmann vereinbart, dass wir das Ergebnis dieser Beschwerde abwarten und uns dann danach richten.

D.O.

3. Mai 1950

Amtsgericht Mannheim
Eing. 30. APR. 1950
Anlage

Amtsgericht
Vormundschaftsgericht
Heidelberg

VII. R. 177/46.

Heidelberg, den 13. April 1950.

Abwesenheitspflegschaft über Karl Heinz Rötter, Konditor in Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 25, z.Zt. vermisst im Osten.

Nachdem der Obengenannte am 14. 1. 1950 für tot erklärt worden ist, ist die am 8.3. 1947 angeordnete Pflegschaft beendet; § 1921 Abs. III. BGB.

gez. Dr. Engelberth
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Amtsgericht Heidelberg

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinrich & Otto
Mannheim.

--.-.-.-.-.-.-.-

1. V. 50 /
1. VI. 50 /

3.April 1950.

ab 3/4. Dr.O./M.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
Mannheim - Neuostheim
Böcklinstrasse 16

EINSCHREIBEN !

Lieber Walter !

In der Anlage erhälst Du die Belege in der Sache R ö t t e r wieder zurück , nachdem sie das Vormundschaftsgericht geprüft und Deine Rechnung für in Ordnung befunden hat .

Mit den besten Wünschen für die kommenden Osterfeiertage und mit vielen herzlichen Grüssen, auch an Gertie,

D e i n

Anlagen

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)				
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Walter Siebler				
Bestimmungsort	Mannheim				

Postvermerke

Tagesstempel: MANNHEIM 1 -4.4.50. 10-13

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
320		

Postannahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

Die Postsparkasse -
sicher und bequem!

2. Bei Irrsendungen Sendungen Marken vor der Frankierung entfernen! (Bei Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten bestehtVerpflichtung dazu.)

3. Einlieferungsscheine getrennt aufführen. Bei Wertsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Postanweisungen, Schreibmaschine oder Druck, bei anderen Sendungen kann Eintragung benutzt werden.

4. Geld abgezählt bereit halten! Größere Mengen Papiergeld vorher ordnen. Bei mehr als zwei Postüberweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von mehr als zwei Scheinen über 5 DM eine ausgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorlegen.

5. Bei eigenem starkem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstbuchungsverfahren für Paketsendungen usw.) benutzen.

Die Postsparkasse -
sicher und bequem!

Bei Austührung der Spalte "Gegenstand"
können folgende Abkürzungen
angewandt werden:

Abkürzungen: A = Postauftrag, Bf = Brief, Z = Einschreiben, Eilzustellung, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Packchen, W = Wert, ZK = Zahlkarte.

Die Post bittet:

1. Nicht die Hauptverkehrsstunden für den Gang zur Post wählen!

2. Bei Irrsendungen Sendungen Marken vor der Frankierung entfernen! (Bei Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten besteht Verpflichtung dazu.)

3. Einlieferungsscheine getrennt aufführen. Bei Wertsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Postanweisungen, Schreibmaschine oder Druck, bei anderen Sendungen kann Eintragung benutzt werden.

4. Geld abgezählt bereit halten! Größere Mengen Papiergeld vorher ordnen. Bei mehr als zwei Postüberweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von mehr als zwei Scheinen über 5 DM eine ausgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorlegen.

5. Bei eigenem starkem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstbuchungsverfahren für Paketsendungen usw.) benutzen.

Amtsgericht
—Vormundschaftsgericht—
HEIDELBERG

VIII R I77/48

bei allen Anfragen ist das Aktenzeichen anzugeben

Heidelberg 28.III. 1950.

3. April 1950

687

Abwesenheitspflegschaft über
Karl Heinz R ö t t e r , geb. am ?
Konditor in Hdbg.-Kirchheim, Türmergasse 25, z.Zt. vermißt im Osten.

I.) Die eingereichte Verwaltungsabrechnung des Dr. Siebler für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1949 wurde geprüft.

Bemerkungen ergaben sich keine.

II.) Ausfertigung hiervon erhalten Sie.
Die zur Einsicht vorgelegten Belege sind Rückangeschlossen.

Herrn
Dr. O t t o
Rechtsanwalt

Heidelberg

gez. Lösser J.J.a.R.
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

. 1045 .

A u s z u g aus dem Schreiben an Herrn Dr.Walter Siebler
vom 31. März 1950 im Akt - 1045 -

.....

In der Vormundschaftssache R ö t t e r habe ich dem Rechtspfleger Deine Belege übergeben ; dieser hat versprochen , mir sie in den nächsten Tagen wieder zugehen zu lassen .

...

4.

4.

...

25.II.50 /

13. Februar 1950.

ab 23/2

Dr.O./M.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
Mannheim - Neuostheim
Böcklinstrasse 16 .

Wk. 1.450 /

Lieber Walter !

Wie ich Dir bereits angekündigt habe , hat nunmehr durch das Vormundschaftsgericht Heidelberg durch Verfügung vom 24.Januar 1950 die Pflegerin des Miterben Karl Heinz Rötter, Frau Hildegard R ö t t e r , die Aufforderung erhalten, binnen vier Wochen eine Abrechnung über das verwaltete Vermögen vorzulegen . Hiervon wurde mir offiziell als Dein Vertreter Kenntnis gegeben .

Ich bitte Dich daher , Deine Abrechnung per 31.Dezember 1949 mir oder Frau Rötter so rechtzeitig vorzulegen, dass der Termin eingehalten werden kann . Da die Verfügung mir am 1.Februar 1950 zugestellt wurde, läuft die gesetzliche Frist am 1.März 1950 ab. Die Rechnungsunterlagen hast Du Dir ja vor kurzer Zeit wieder auf meinem Büro abgeholt.

Mit freundlichsten Grüssen , auch an Deine Frau ,

D e i n

dr.

10

8 / B

Eingegangen 1. Feb. 1950

Amtsgericht

Vormundschaftsgericht

Heidelberg, den 24. Januar 1950.

Aktenzeichen:

VIII R 177/46

Es wird ersucht, in Zuschriften an das Amtsgericht das Aktenzeichen anzugeben.

Abwesenheitspflegschaft

Die ~~Vormundschaft über~~ / ~~Pflegschaft~~ für

Karl Heinz Röster, Konditor

in Heidelberg-Kirchheim, z.Zt. vermißt im Osten.

I.) An ~~Vormund~~ / Pfleger in Frau Hildegard Röster geborene Weber, Hdbg.-Kirchheim, Türmergasse 25.

Gemäß gerichtlicher Verfügung vom 18. Mai 1949 haben Sie über das Ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des Obengenannten auf 1. Januar 1950 Rechnung einzureichen.

Die Rechnung soll mit dem 31. Dezember 1949 abschließen; sie ist spätestens binnen vier Wochen nach / dem Fälligkeitstermin / hierher vorzulegen.

Die Rechnung soll eine **geordnete Zusammenstellung** der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und am Schluß eine Übersicht über den derzeitigen Vermögensstand enthalten.

Die **Belege** sind in einem besonderen Heft, mit Ordnungszahlen versehen, in der der Aufzeichnung in der Abrechnung entsprechenden Reihenfolge der Vormundschaftsrechnung anzuschließen.

Beim Vorhandensein **mehrerer Mündel** ist die Rechnung für jeden Mündel getrennt aufzustellen.

In der **Übersicht über den derzeitigen Vermögensstand** sind die Vermögenswerte in jeder Abteilung einzeln (z. B. Grundstücke nach LB. Nr., Größe und Schätzungswert, Wertpapiere nach Gattung, Serie, Lit. Nr., Nennwert und Kurswert) mit Stand auf den Rechnungstermin zu verzeichnen. Am Schluß ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersicht zu versichern.

Bei der Einreichung der Rechnung an das Amtsgericht hat der Vormund über den Aufenthalt und die Wohnung, sowie über die sonstigen **persönlichen Verhältnisse** (Unterhalt, Erziehung, Beschäftigung usw.) der einzelnen Mündel Mitteilung zu machen.

Falls bewegliche Sachen vorhanden sind, ist anzugeben, wo diese untergebracht sind, wer sie benützt, und daß sie noch im Stück vorhanden sind.

II.) Hiervon erhalten Sie Nachricht.

Herrn
RA. Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstraße
Nr. 4.

gez. Lösser
Justiz- ~~-ober-~~ inspektor
als Rechtspfleger.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Amtsgericht Heidelberg

VS. 227.
Aufforderung zur Einreichung der Vormundschaftsrechnung — zu Urschrift und Ausfertigung —. (4a; A4; 7. 1937; 8000; Z11).

Auszug aus dem Schreiben an Herrn
Dr.Walter S i e b l e r vom 25.Mai 1949

P.S. Vom Vormundschaftsgericht erhalte ich in der Angelegenheit Abwesenheitspflegschaft R ö t t e r abschriftlich Mitteilung von einer Verfügung vom 19.Mai 1949 an Frau Hildegard Rötter, wonach diese gemäss § 1840 BGB alle drei Jahre Rechnung zu legen hat, und zwar erstmals auf 1.Januar 1950.Diese Verfügung wurde uns lediglich nachrichtlich mitgeteilt .

U 18

23. Mai 1949

Amtsgericht
Vormundschaftsgericht

Heidelberg, den 18. Mai 1949.

VIII R 177/46

Bei allen Anfragen ist das Aktenzeichen anzugeben.

Abwesenheitspflegschaft über: Karl Heinz Rötter, geb. am , Konditor in Heidelberg-Kirchheim, Turnergasse 25, z.Zt. vermißt im Osten.

I. Frau Hildegard Rötrer, geb. Weber, H.-Kirchheim, Turnergass
Sie haben gemäß § 1840 BGB. über Ihre Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist erstmals auf 1. Januar 1950, sodann in 3 jährigen Zeitabschnitten zu lagen.

II. Hiervon erhalten Sie Nachricht.

Amtsgericht Heidelberg

gez. Lösser J.J.a.R.
Ausgefertigt:
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:
Ludwig

Herrn

Dr. O t t o , Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstrasse 4.

Amtsgericht * Heidelberg *

Wv, 1. VI. 49

Ich bestätige den Empfang der Unterlagen in Sachen Dr. S i e b l e r / Erbengemeinschaft R o e t t e r.

Heidelberg, den 12. Mai 1949.

1. V. 49 /

20. April 1949

Dr.O./Sch.
- 1003 -

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Lönsweg 20

Lieber Herr Dr. Siebler!

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20.April 1949 nebst den Unterlagen über die Hausverwaltung. Ich habe heute,wie in der Anlage,an Herrn Rechtsanwalt Dr. H a g e r geschrieben, woraus Sie alles Erforderliche ersehen können.

Das Wirtschaftsbuch und die Bankunterlagen befinden sich nunmehr bei mir und sie stehen wieder zu Ihrer Verfügung. Soll ich sie Ihnen per Post schicken oder wollen Sie sie gelegentlich mitnehmen?

In der Mietangelegenheit M a r x habe ich, wie Sie aus der Ihnen mittlerweile zugegangenen Abschrift ersehen können, Klage aus Besitzstörung erhoben, um der Auflage des Gerichts in dem einstweiligen Verfügungsverfahren auf Klagerhebung innerhalb 14 Tagen nachzukommen, andernfalls hätte die einstweilige Verfügung aufgehoben werden müssen. Ich halte diesen zusätzlichen Prozess nur unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie für gänzlich überflüssig, habe ihn aber nicht vermeiden können, nachdem der Gegenanwalt mir keine befriedigende Erklärung über sein Verhalten nach Ablauf der Frist geben konnte. Ich habe auch mit dem Richter telefoniert und ihn ge-

fragt, ob er in dem nunmehr von Herrn Marx angestrengten Räumungsprozess ein Anhängigmachen der Hauptsache im Sinne der einstweiligen Verfügung erblicke. Als der Richter dies verneinte, habe ich die oben bezeichnete Klage sofort erhoben.

Zu der mir übergebenen Klageschrift des Herrn Marx benötige ich noch Ihre Information, um ihr entgegentreten zu können. Im wesentlichen weiss ich ja Bescheid, aber die Behauptung, dass Sie sich bereit erklärt hätten, Herrn Marx die Garage zur Verfügung zu stellen, sobald sein eigener Wagen zugelassen sei, ist mir völlig neu.

Ich hoffe, dass ich Sie und Ihre Frau Gemahlin allein oder zusammen mit Werner Fred nächstens einmal wieder besuchen kann.

1 Anl.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Otto)

20. April 1949

Dr. O./Sch.
- 687 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. H a g e r
H e i d e l b e r g
Bismarckstr. 13

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Rötter / Dr. Siebler hat mir mein Mandant auf Ihr Schreiben vom 10.3.49 die gesamten Unterlagen über die Hausverwaltung der Erbengemeinschaft Rötter zwecks Weiterleitung an das hiesige Vormundschaftsgericht übergeben. Ich habe heute dort mit Herrn Justizinspektor L ö s s e r gesprochen und einen Bericht und eine Aufstellung über die Hausverwaltung übergeben sowie sämtliche Belege vorgezeigt. Der Bericht ist zu den Akten gekommen, während ich die Belege wieder mitgenommen habe, da sie von meinem Mandanten zur Anfertigung der Steuererklärung benötigt werden. Ich habe Herrn Lösser darauf hingewiesen, dass er jede nur gewünschte Auskunft von Herrn Dr. Siebler durch meine Vermittlung erhalten könne. Die gleiche Bereitschaft erkläre ich hiermit auch gegenüber Ihrer Mandantin.

Ich hoffe, dass diese Angelegenheit nunmehr zur Zufriedenheit Ihrer Mandantin geordnet ist.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2014.

Herrn Herr R. Otto: 20. April 1949

Hier mit Ihrem Einspruch
belegenen, durch die beiliegende
Abrechnung und Belege für
1948, d. h. seit dem beginn
meiner Vermietungstätigkeit
für H.-St. 1, H.-St. 2 und H.-St. 22
in Neuenheim zur Vorlage
beim Vermieter-Schutzverein
Ihr Konto, wie ich
Ihnen schon am Telefon
sagte, ist ausgeglichen.

Wenn Sie noch etwas
wissen wollen? Ich rufen,
doch, daß Sie sich bei mir
und vielleicht bin!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr R. Meier
Dipl. Kfm.

Brit Mus 07 APR 1913

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Postscheck: Karlsruhe 309 33
Fernruf 45 59

Heidelberg, den
Bismarckstraße 13 lo.3.1949

Frau
Hildegard
Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Hermann Lönsweg 2o

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Frau Hildegard Rötter geb. Weber, Heidelberg, Türmerweg 15, hat am lo.3.1949 erneut beim Vormundschaftsgericht vorgesprochen. Das Vormundschaftsgericht lässt Sie bitten, unverzüglich eine genaue Abrechnung unter Beifügung der Belege für das Jahr 1948 vorzulegen. Aus welchen Gründen sich das Vormundschaftsgericht um die Angelegenheit kümmert, ist Ihnen bekannt, sodass darüber wohl nichts gesagt zu werden braucht. Haben Sie übrigens mein Schreiben vom lo.2.1949 erledigt? Ich werfe diese Frage deshalb auf, weil der Sachbearbeiter erkrankt ist. Ihr Antwortschreiben befindet sich aber nicht bei meinen Handakten (auch nicht die Abschrift desselben).
H/Mü

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Dr. Adolf Hagen
Rechtsanwalt
Heidelberg

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r h
Heidelberg-Schlierbach
.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Hermann Lönsweg 2o

Wi. 10. XII 48 ✓ -687-

Abschrift

17.11.48. ✓ 1. III 49 ✓

Industrie- und Handelskammer Mannheim

1. VI 49 ✓

An das
Landgericht
-Zivilkammer-

H e i d e l b e r g

23. Nov. 1948

Ihr Schr. v.	Unser Zeichen
30.9.48	We/Sp.

Mannheim, L1, 2
13.10.1948

Betr. In Sachen Siebler/Breitfeld wegen Einwilligung, hier einstw. Verfügung.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.9. geben wir Ihnen nachstehend einige Anschriften von Hausverwaltern bekannt:

Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. Mannheim, Mannheim P 3,1,

Hans Simon, Mannheim, D3,16,

Hermann Petry, Mannheim, H1,16,

Fr. Willi Lauck, Mannheim, Rupprechtstr. 11,

Herta Geissel, Mannheim, Nuitsstr. 11,

E. Fr. Rieth, Mannheim, Parkring 4a.

Industrie- und Handelskammer Mannheim
Die Geschäftsführung:
i.A.
gez. Dr. Weiss

Herrn RA. Dr. Otto hier

Wv. 10. XII. 48 /

18.Nov.1948.

al 18/11

Dr.O./M.

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
Heidelberg - Schlierbach
Hermann Lönsweg 20 .

Lieber Herr Dr.Siebler !

Heute erhalte ich das abschriftlich anliegende Schreiben , aus dem sich ergibt , dass die Gegenseite die Sache nun doch nicht bis auf weiteres ruhen lassen will . Falls das Verfahren wieder angerufen wird , wovon ich Ihnen noch Mitteilung machen werde , schlage ich vor , dass wir uns darauf versteifen , dass in erster Linie Sie und in zweiter Linie Herr Vogel als Verwalter bestellt werden . Die Gegenseite möge vorschlagen , was sie wolle , das Gericht soll dann eben auf unseren Antrag entscheiden . Ich werde auch weiter beantragen, dass die Verwaltung den neuen Verwalter nicht vor dem 1. Januar 1949 übergeben wird .

Was haben Sie mittlerweile beim Hausbesitzerverein in Mannheim ermittelt ?

Ich hoffe , dass wir uns bei irgendeiner Gelegenheit bald einmal wiedersehen und bin

mit freundlichen Grüssen ,
auch an Ihre Gattin ,
I h r

1 Anlage

(Dr. Otto)

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Gegen.h.Abschr.

Landgericht - Heidelberg
I C 14/48
In Sachen
Siebler gegen Breitfeld
u.Rötter
wegen Einwilligung

18. Nov. 1948

hat das Gericht im Termin vom 26.10.1948 das Beruhen des Verfahrens auf jederzeitigen Anruf angeordnet . Da inzwischen der d malige Terminsvertreter ,Herr Koll. RA.Dr.Berger ausgeschieden ist , bitte ich mir eine Abschrift des Schreibens der Industrie -und Handelskammer zugehen zu lassen , damit ich darüber unterrichtet bin , welche Herren als Hausverwalter in Vorschlag gebracht worden sind , um mich mit meiner Partei über die Vorschläge der Industrie-u.Handelskammer ins Benehmen setzen zu können .
Für die baldige Uebermittlung der Abschrift wäre ich sehr dankbar .
Hi/Ge.

Herrn
RA.Dr.Otto
H e i d e l b e r g

Heidelberg , den 15.11.1948
Der Rechtsanwalt
i.V.
Anw.Ass.

W.v. 7.XII. XII/47

ABSCHRIFT

Siebler/Breitfeld

ÖFFENTL.Sitzung
DES LANDGERICHTS
-Zivilkammer I-

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Lörtz
als Richter

Justizangest.Schwab
als Urkundsbeamter

Heidelberg, den 26.10.1948

In Sachen

Siebler / Breiffeld

wegen Einwilligung.

3. Nov. 1948

Bei Aufruf erschienen:

1) für Kläg.: RA.Dr.Otto,
2) die Bekl. und RA.Dr.Berger.

Besprochen wurde der Vorschlag des Gerichts, Dr.Siebler auch für die nächste Zeit als Verwalter zu belassen, zumal er die nötigen Sachkenntnisse mitbringt und das Ergebnis seiner Verwaltung nachprüfbar sein dürfte.

Über die von der Ind.u.Handelskammer benannten Hausverwalter wollen die Parteien außerdem noch Erkundigungen einziehen.

Auf Anregung des Gerichts und im Einverständnis mit den Parteien erging

GERICHTSBESCHLUSS:

Die Sache beruht bis auf Antrag.

Der Richter:
gez.Lörtz

Der Urkundsbeamte:
gez.Schwab

Herrn RA.
Dr.Otto
hier

Wn. 15. XI. 48 /

26.Okt.1948.

d 27/x.

Dr.O./M.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Löns weg 20 .

Lieber Herr Dr.Siebler !

In der Angelegenheit B r e i t f e l d - R ö t t e r haben Sie sich meines Erachtens zu früh geärgert. Die Gegenseite hat im heutigen Termin zwar ihre Bedenken gegen Ihre Beibehaltung als Verwalter formell aufrecht erhalten, jedoch ihre Pflöcke insoweit zurückgesteckt, als sie sich mit dem Ruhen des Verfahrens und damit der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands bis auf jederzeitigen Widerruf einverstanden erklärt hat . Dies war vor allen Dingen auch darauf zurückzuführen, dass der Richter selbst sich von der Zweckmässigkeit der Beibehaltung Ihrer Persönlichkeit als Verwalter überzeugt hatte und dafür eintrat , es bei dem hisherigen Zustand bis auf weiteres zu belassen . Er hielt selbst die fünf von der Industrie- und Handelskammer namentlich genannten Persönlichkeiten nicht für geeignet und trat für die Beauftragung des Hausbesitzervereins ein . Es sollen jetzt auch von den Parteien noch Erkundigungen eingezogen werden , ob eine geeignete Persönlichkeit im Hausbesitzerverein vorhanden ist . Frau Rötter zeigte sich im Termin diesmal auch etwas zugänglicher und ich habe sie persönlich gebeten, sich doch bei Frau Breitfeld auch für eine Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes einzusetzen, was sie sogar mit einem Lächeln quittierte .

Die Gegenseite will sich über die ganze Angelegenheit nochmals beraten. Ich bin aber der Ansicht, dass die

Sache nunmehr mindestens eine Weile ruhen bleibt . Von uns aus soll jedenfalls vorerst nichts unternommen werden, abgesehen davon , dass Sie sich zweckmässigerweise vielleicht doch gelegentlich einmal beim Hausbesitzerverein Mannheim etwas umsehen .

Mit freundlichen Grüssen , auch an Ihre Frau Gemahlin

I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2

Mw. 23. X. 48

gl. m. a.

18.Okt.1948

Dr.B./Kr.

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg - S c h l i e r b a c h
Hermann Lönsweg 2o

Lieber Herr Dr. Siebler!

Die Akten in der einstweiligen Verfügungssache Breitfeld, Rötter sind von der Industrie- und Handelskammer Mannheim zurückgekommen. Die Kammer empfiehlt folgende geeignete Persönlichkeiten:

Haus- und Grundbesitzerverein e.V.,
Mannheim, P.3, 1,
Hans S i m o n , Mannheim, D. 3, 16,
Hermann P e t r y , Mannheim, H. 1, 16,
Fr. Willi L a u c k , Mannheim, Rupprechtstr.11,
Herta G e i s s e l , Mannheim, Nuitsstr. 11,
E.Fr. R i e t h , Mannheim, Parkring 4a.

Ich habe kurz mit dem Richter gesprochen, wie wir die Sache technisch handhaben wollen. Dabei habe ich insbesondere darauf hingewiesen, dass es vermieden werden müsse, dass die Gegenseite wieder einfach nur alle Vorschläge,die von uns kommen, ablehnt. Der Richter meinte, er werde die Sache im Termin erörtern und Punkt für Punkt fragen, ob gegen den Betreffenden Einwendungen erhoben würden. Er werde dabei mit dem Haus- und Grundbesitzerverein beginnen und nähme an, dass dieser dann auch gewählt würde. Er persönlich sei der Ansicht, dass dieser Verein am geeignetsten sei, weil man dort auch über die nötigen steuerlichen Erfahrungen verfüge.

Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob Sie mit diesem Vorschlag einig gehen, sowie welche von den

vorgeschlagenen Persönlichkeiten Sie besonders begrüssen oder ablehnen würden.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Original der gewünschten Rechnung, das ich nunmehr aus den Akten entnommen habe.

In der Hoffnung, Sie bald einmal wieder persönlich sprechen zu können, bin ich

mit besten Grüssen
auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr

gez. Dr. O t t o

In Abwesenheit:

(Kranzbühler).

1 Anlage
Einschreiben

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: 1 *) Brief ..... *) Nr. 2

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:	RM	Rpf			
Empfänger:	P. Sethe				
Bestimmungsort:	Heidelberg				

Postannahme

HEIDELBERG Tagesstempel 17a 19.10.48. 9-11 1 Q

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Din A 7

Wv. 20. X. 48

ÖFFENTLICHE SITZUNG
DES LANDGERICHTS
-Zivilkammer-
Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Lörtz
als Richter
Justizangest. Schwab
als Urkundsbeamter

Abschrift

Heidelberg, den 28.9.1948

In Sachen
Siebler / Breitfeld
wegen Einwilligung,
hier einstw. Verfügung.

Bei Aufruf erschienen:
1) für Kläg.: RA. Otto,
2) für Bekl.: AA. Hilspach für RA. Dr. Hoger.

Die Erörterungen hatten zum Gegenstand eine geeignete Persönlichkeite für die Verwaltung der Hausgemeinschaft H 5,1, H 5,2 und H 5,22 zu finden. Die Parteien können sich weder auf den vom Gericht vorgeschlagenen Herrn Lepas, noch auf den von der Kläg. vorgeschlagenen Herrn Vogel einigen.

Das Gericht soll daher bei der Handelskammer in Mannheim eine Auswahlliste anfordern von für diese Hausgemeinschaft geeigneten Verwaltern. Die Verwalter sollen auch die notwendigen Steuerkenntnisse besitzen, um die Verwaltung ertragreich zu gestalten. Der bisher bestehende Zustand soll solange bestehen bleiben, bis ein neuer Verwalter bestimmt ist.

Es erging GERICHTSBESCHLUSS:

Neuer Termin wird bestimmt auf:
Dienstag, den 26.1o.1948, vorm. 9.oo Uhr

Der Richter:
gez. Lörtz

Der Urkundsbeamte:
gez. Schwab

Hausverwaltung a.V. Hch
P 3, 1
Hausmann, Hch, P 3, 16
Hausmann Peter, Hch, Je 1, 16
Fr. Willi Jaeck, Hch, Augustenstr. 11
Karl Heinl, Hch, Mönchstr. 11
E. Fr. Buchli, Hch, Pestalozzi 4a

Hrn RA. Dr. Hoger
zur

Abschrift an Partei
3/10. A.

Verwaltungsrat Dr.Walter Siebler

Mannheim, den 14.Oktober 1950
Böcklinstr.16

Herrn
Oberbürgermeister Dr.Dr.h.c. Heimerich

M a n n h e i m

Rathaus K 7

Betr.: Wiederaufbau oder Instandsetzung der Häuser H.5.1, H.5.2 und H.5.22.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Heidelberg vom 18.6.1948 bin ich zum Verwalter der obengenannten Hausgrundstücke, die der Erbengemeinschaft Rötter gehörn, eingesetzt. Meine Ehefrau Gertrude geb. Weiß verw. Röter ist an der Erbengemeinschaft mit 25% beteiligt.

Die Häuser sind durch Kriegseinwirkungen mehr oder wniger stark betroffen und beschädigt. Die Vorderfront der Häuser H.5.1 und H.5.22 an der Jungbuschstraße ist zum Teilbei-Fliegerangriffen eingestürzt, zum Teil später, auf Veranlassung der Stadtverwaltung, abgetragen worden. Die Dächer sämtlicher Häuser sind stark beschädigt.

Im Interesse der Erhaltung der Häuser habe ich mich schon vor der Währungsreform bemüht, die zerstörten Teile wieder aufzubauen. Die Stadtverwaltung hat jedoch mit Rücksicht auf eine dort verhängte Bausperre eine Baugenehmigung nicht erteilt. Inzwischen hat das Hochbauamt für zwei Laden-Neubauten im Erdgeschoss eine Baugenehmigung für die Dauer von finf Jahren erteilt.

Die Dächer befinden sich infolge der Kriegseinwirkungen in einem derart beschädigten Zustand, daß bei Regenwetter das Wasser oft bis ins zweite Stockwerk durchdringt. Es ist daher nicht nur jede Schönheitsreparatur zwecklos, es besteht vielmehr auch die Gefahr, daß die Wohnräume in den oberen Stockwerken in Kürze unbenutzbar werden. Eine gründliche Instandsetzung der Dächer kann daher nicht weiter hinausgeschoben werden, wenn die drohende Unbewohnbarkeit vermieden werden soll. Infolge der Eigenart der Beschädigungen erscheint die Erhaltung des Wohnraumes jedoch nur dann gewährleistet, wenn, wenigstens im beschränkten Umfange, ein Wiederaufbau durchgeführt wird, umsomehr, als meine bisherigen Bemühungen, ein Darlehen für reine Instandsetzungsarbeiten zu erhalen, gescheitert sind. Die Grundstückserträge allein reichen aber nicht aus, die Instandsetzung zu finanzieren. Aber auch der Wiederaufbau und eine Darlehnsgewährung für diesen Zweck erscheint aussichtslos, so lange die Bausperre in diesem Bereich aufrecht erhalten bleibt.

Inzwischen haben die Mieter des Hauses H.5.22 in einer schriftlichen Erklärung mir mitgeteilt, daß sie die Mietzahlungen einzustellen beabsichtigen, wenn nicht die unhaltbaren Zustände sofort abgestellt werden. Diesen an sich berec

tigten Forderungen nachzukommen, bin ich aber sowohl durch die Bausperre als auch mangels finanzieller Mittel völlig ausserstande. Ich habe die Stadtverwaltung - Ref.IV - schon am 2.12.1946, 27.12.1946 und 10.5.1947 darauf hingewiesen, daß ich die Stadt für jeden mir durch die Verweigerung der Baugenehmigung entstehenden Schaden zur gegebenen Zeit in Anspruch nehmen muß.

Da sich die Zustände in der Zwischenzeit wesentlich weiter verschlechtert haben, bitte ich, die Verhältnisse einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und mir mitzuteilen, welche Maßnahmen ich mit Genehmigung und Unterstützung der Stadtverwaltung ergreifen kann, um den völligen Verfall der Häuser zu verhindern. Da durch die bestehende Bausperre ein Verkauf und damit die dringend notwendige Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unmöglich ist, wäre es vielleicht auch angebracht, die Frage zu überprüfen, ob die Stadtverwaltung bereit ist, die genannten Häuser, die sie bei Durchführung des Bebauungsplanes doch einmal erwerben muß, schon jetzt zu einem angemessenen Preis zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Sibler)

(St Sieben)

Volkswagen HS. 1 DM 23600 + 20% p. 1.1.46

2 24200 + 20% EW 1985

22 23000 + 20% p. 1.11.46

2 Anschrift.

Der Oberbürgermeister

Referat IV / Abt. G

Mannheim, den 19. Dezember 1950

Änderung und Feststellung der
Bau- und Straßenfluchten in
den Quadraten H 2 - H 6 und
J 3 - J 5

hier

Aufstellung des Bebauungsplanes
betr.

1. Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Mhmer Tageszeitungen:

Bekanntmachung:

Änderung und Feststellung der Bau- und Straßenfluchten in den Quadraten H 2 - H 6 und J 3 - J 5.

Gemäß den Bestimmungen in § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 18. 8. 1948 bezw. in § 3, 1 des Ortsstraßengesetzes i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.1936 hat der Stadtrat den Bebauungsplan für die Quadrate H 2 - H 6 und J 3 - J 5 aufgestellt.

Der Plan nebst Anlagen liegt vom Tage der Ausgabe, der diese Bekanntmachung enthaltenen Nummer des Verkündigungsblattes an, während 2 Wochen beim Stadtplanungsamt U 2, 5 Zimmer Nr. 22 zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind innerhalb der Auflegungsfrist von 14 Tagen bei Ausschlußvermeiden bei der Stadtverwaltung Mannheim -Abteilung IV G- schriftlich geltend zu machen.

2. Herr Dr. W. Siebler, Mhm., Böcklinstr.16 erhält hiervon Nachricht betr. der Grundstücke Lgb.Nr. 3134, 3135, 3137 - Eigentümer:
1. Fritz Rötter
2. Heinz Rötter.

I.V.

Rechtsrat

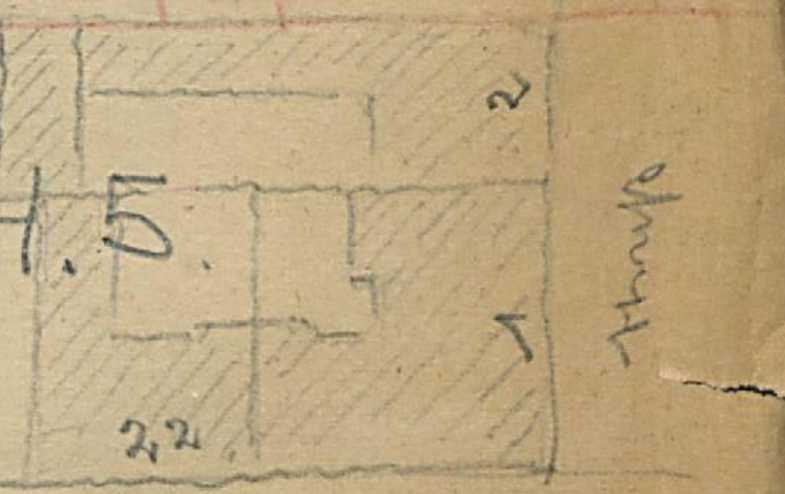

3/1/51

Offene Zustellung

Herrn
Dr.W. Siebler
Mannheim
Böcklinstr. 16

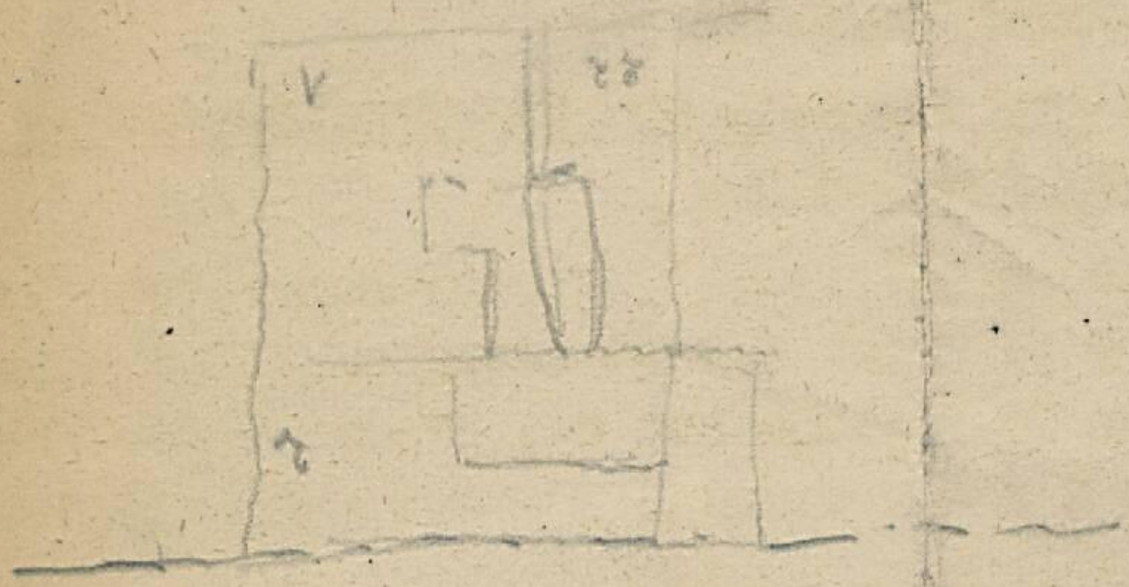

29.Sept.1948.

2500 [DM]

Dr.O./T.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r

Heidelberg - Schlierbach
Hermann Löns-weg 20.

Lieber Herr Dr.Siebler !

Ich bin leider noch nicht dazugekommen mit Ihnen zu telefonieren , weil ich abends immer unterwegs bin . Deshalb möchte ich Ihnen einstweilen auch zur Vervollständigung Ihrer Personalakten einen kurzen Bericht in der einstweiligen Verfügungssache geben .

Auf der Gegenseite erschien wieder Herr Anwaltsassessor Dr.H i l s p e c h mit Frau P ü t t e r , während eine schwarz gekleidete Dame mittleren Alters, welche mit Frau Rötter gekommen war, auf dem Gerichtsgang wartete. Die Gegenseite bestand auf der Bestellung des vom Gericht vorgeschlagenen Herrn Arch. L o h s e. Der Richter erklärte aber, dass er in persönlichen Beziehungen zu Herrn Lohse stehe und deshalb davon absehen möchte, gegen den Willen einer der Parteien diesen als Verwalter einzusetzen. Er erkundigte sich dann danach, was denn die Gegenseite gegen Herrn V o g e l einzuwenden habe . Ohne dass man eine stichhaltige Begründung für die Ablehnung geben konnte, wurde aber Herr Vogel schon deshalb abgelehnt, weil er von Ihnen vorgeschlagen war. Als ich feststellte, dass anscheinend von der Gegenseite grundsätzlich alles abgelehnt wird, was von Ihnen vorgeschlagen wird, wurde mir dies von Herrn Dr.Hilspach glatt bestätigt . Der Richter schien hiervon nicht ganz unbeeindruckt zu sein . Ich

habe dann noch etwas weiter in diese Kerbe gehauen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ja die ganze Angelegenheit von Ihnen überhaupt in Gang gebracht worden sei, weil die Gegenseite anscheinend aus Prinzip gegen alles Opposition mache und deshalb auch die im gemeinsamen Interesse liegende Bestellung eines Verwalters bisher immer zu verhindern gewusst habe .

Der Richter meinte dann , es bleibe wohl nichts anderes übrig, als einen Verwalter durch die Industrie- und Handelskammer in Mannheim bestimmen zu lassen . Ich machte hierauf den Vorschlag, dass man bei der Industrie- und Handelskammer in Mannheim eine Liste der in Frage kommenden Persönlichkeiten anfordere mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass diese in Steuersachen bewandert sein müssten . Beide Parteien sollten sich dann zu dieser Liste äussern in dem Sinne , dass sie die Persönlichkeiten bezeichnen, die sie ablehnen . Auf diese Weise würde vermieden , dass die Gegenseite Gelegenheit habe, wieder einem einen Vorschlag von unserer Seite nur deshalb abzulehnen, weil er von uns ausgehe . Der Richter hat dann eine entsprechende Verfügung getroffen und bei der Industrie- und Handelskammer eine solche Liste angefordert .

Neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung wurde bestimmt auf den

<u>26.Oktober 1948, vormittags 9 Uhr .</u>

Der bisherige Zustand bleibt bis dahin aufrecht erhalten . Dies ist so zu verstehen, dass Sie sich weiterhin als Verwalter betrachten können .

Ich hoffe , dass wir uns am nächsten Samstag sehen. Würden Sie bereit sein, uns eine Anzahl Karten zu beschaffen, mindestens vier, wahrscheinlich sogar sechs, weil wohl Herr

Lonhard noch mitkommen dürfte . Wären Sie mit Letzterem einverstanden ?

Mit freundlichen Grüssen auch an Ihre Frau Gemahlin

bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Wurde Termin
26. X. 48, 9 Uhr,

16. Sept. 48.

Dr.O./S.
- 687 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

F e i d e l b e r g

In Sachen

Siebler ./. Breitfeld und Rötter

Aktenz.: 1 O 14/48

wegen Einwilligung

Gegn.Erk.Abschr.

teilen wir mit, daß der Unterzeichnete nach Rückkehr aus seinem Urlaub die Frage der Benennung des Verwalters mit unserer Mandantin besprochen hat. Diese kann sich mit der Persönlichkeit des Herrn Architekten Loose unter keinen Umständen einverstanden erklären. Wie der Ehemann der Antragstellerin, Herr Dr. Siebler, mittlerweile festgestellt hat, bereitet die Verwaltung der Hausgemeinschaft ganz erhebliche Schwierigkeiten. Vor allem müssen die Mieten mit allem Nachdruck eingetrieben werden. Es ist nicht zu erwarten, daß ein fremder Verwalter sich die nötige Mühe macht, um die Interessen der Hausgemeinschaft in vollem Umfange zu wahren. Dies ist nur möglich durch eine Zusammenarbeit des Verwalters mit Herrn Dr. Siebler. Aus diesem Grunde und auch ganz allgemein betrachtet legen die Eheleute Siebler aber den allergrößten Wert darauf, daß eine Persönlichkeit ihres Vertrauens mit der Verwaltung betraut wird. Es

soll hier die persönliche Integrität des Herrn Architekten Loose nicht in Zweifel gezogen werden, sondern nur seine objektive Eignung für dieses Amt. Er ist abgesehen von dem oben erwähnten Gesichtspunkt auch aus folgenden Gründen nicht geeignet:

1.) Die Verwaltung der Hausgemeinschaft erfordert auch die Erledigung der äußerst schwierig liegenden Steuerangelegenheiten. Diese ist nur möglich durch einen in Steuersachen bewanderten Verwalter, nicht einen Architekten. Hierzu gehört auch eine gewisse Fühlung mit den Sachbearbeitern des zuständigen Finanzamtes. Es sind z.B. die Einheitswerte der Grundstücke neu festzusetzen, wozu nur eine in Steuersachen bewanderte Persönlichkeit in der Lage ist.

2.) Einige der verwalteten Grundstücke sind teilzerstört, sodaß in absehbarer Zeit an ihren Wiederaufbau und an umfangreiche Reparaturen herangegangen werden muß. Auch diese Aufgabe wird von dem Verwalter durchzuführen sein. Wird nun als solcher nun ein Architekt eingesetzt, dann besteht bei der Vergebung der Bauarbeiten eine starke Interessenkollision, da der Verwalter natürlich bestrebt sein wird, diese Aufgaben selbst durchzuführen. Meine Mandantin legt aber Wert darauf, daß der Verwalter aus mehreren konkurrierenden Angeboten das beste herausucht, ohne daß die Objektivität durch die vielleicht nur abstrakte Gefahr der Interessenkollision gefährdet wird.

Wir schlagen deshalb namens unserer Mandantin als geeignete Persönlichkeit Herrn Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l

in Heidelberg, Wredeplatz 4, vor.

Herr Vogel besitzt alle für diese Aufgabe notwendigen Fähigkeiten. Er ist Steuersachverständiger, genießt das Vertrauen der Eheleute Siebler, ist für Herrn Dr. Siebler in Heidelberg leichter zu erreichen und kennt die Mannheimer Verhältnisse sehr genau, da er selbst viele Verwaltungen in Mannheim führt. Als zu einem früheren Zeitpunkt zwischen den Erben schon einmal die Persönlichkeit des Verwalters diskutiert wurde, hatte die Antragsgegnerin, Frau Hildegard Rötter, sich mit Herrn Vogel einverstanden erklärt. Es kann deshalb unterstellt werden, daß sie auch heute keine begründeten Einwendungen gegen ihn erheben kann. Lediglich an dem ungerechtfertigten Widerstand der Antragsgegnerin, Frau Breitfeld, ist damals die Benennung des Herrn Vogel gescheitert.

Zu der Anfrage des Gerichts vom 6.9.48 erklären wir, daß wir das Erscheinen des zu bestellenden Verwalters vor Gericht nicht für notwendig halten. Es handelt sich hier weder um einen Sachverständigen, der durch das Gericht eingewiesen werden müßte, noch um einen Vormund oder Pfleger, der durch das Gericht bestellt werden müßte. Das Gericht kann einen Verwalter ohne weiteres mit in dessen Abwesenheit bestimmen. Gegen das Erscheinen des Architekten Loose im besonderen wird schon aus dem Grund Einspruch erhoben, da dieser als Verwalter abgelehnt wird.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Landgericht -Zivilkammer-

1.O. 14/48

Heidelberg, den 6.9.48

8. Sep. 1948

In Sachen

Siebler gegen Breitfeld u. Rötter

wegen Einwilligung

Bei der Äusserung zum Schriftsatz des bekl. Vertreters vom 1.9. wird um Stellungnahme gebeten, ob das Erscheinen des Architekten Loose wirklich erforderlich ist.

gez. Lörz

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor.

Herrn

RAnwalt O t t o

Hier

Landgericht Heidelberg

Heute Rc O. (Beschlussfassung, siehe nächstfolgendes Blatt)

Wd.

Dr. Adolf Fager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 1.9.1948

Land gericht - Heidelberg

6. Sep. 1948

1 Q 14/48
Gegn.h. bschr.

In Sachen
Siebler gegen Breitfeld u. Rötter
wegen Einwilligung

kann ich schon jetzt mitteilen , dass Herr Architekt Loose Mannheim , inzwischen bei mir vorgesprochen hat, die Akten eingesehen und seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Hausverwaltertatigkeit erklärt hat .
Es wäre daher angezeigt , vielleicht den Genannten bereits zum nächsten Termin laden zu lassen .
Hi./Ge.

Rechtsanwalt
i.V. Herold
nw. ss.

24. Aug. 1948

Dr.O./HZ
- 687 -

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Lönsweg 20

Lieber Herr Dr. Siebler!

Wie ich gestern schon Ihrer Frau Gemahlin mitgeteilt habe, ist es nicht gelungen, mit Frau Rötter vor dem heutigen Termin eine Einigung zu erzielen. Glücklicherweise hat sich mein Urlaubsantritt noch bis Donnerstag hinausgezögert, so daß ich den Termin heute wahrnehmen konnte. Es war leider auch heute keine gütliche Vereinbarung über die Persönlichkeit des Verwalters herbeizuführen, da sich Frau Rötter, die im Termin erschienen war, ganz teilnahmslos verhielt. Man hatte das Gefühl, daß sämtliche Worte an ihr gewissermaßen abprallten, sei es, daß sie sie nicht erfaßte, sei es, daß die sie nicht erfassen wollte.

Der Richter stellte sich auf den Standpunkt, daß er den anderen Miterben nicht einen Miterben als Verwalter aufzwingen könne. Dies ist an sich richtig. Der Richter schlug dann die Persönlichkeit des Herrn Robert L o h s e in Mannheim vor, der ein sehr seriöser ältere Herr sei, von Bausachen etwas verstehe und häufig als Vertrauensmann in Häuserverwaltungen eingesetzt werde, weil er auch gegenüber den Mietern energisch auftrete. Ferner wurden genannt ein Herr Schuster und ein Herr Ilg. Die Gegenseite wäre mit der Benennung des Herrn Lohse einverstanden. Ich habe um Aufschub gebeten, um zunächst mit Ihnen Rücksprache nehmen zu können. Da ich nunmehr in Urlaub gehe und die Angelegenheit bis zum Monatsende nicht mehr klären könnte, wurde die durch den Gerichtsbeschluß vom 30.Juni 1948 getroffene

Regelung im Einverständnis der Gegenseite bis 1. Oktober 1948 verlängert. Bis dahin sind Sie also weiter als Verwalter eingesetzt.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen ~~Verhandlung~~ wurde auf den 28. September 1948 vormittags 9 Uhr angesetzt. Der Termin ist absichtlich an das Ende des Monats gerückt, damit die Parteien die Möglichkeit haben, sich vorher außergerichtlich zu verständigen, so daß u.U. auf die Abhaltung des Termins verzichtet werden kann.

Ich glaube, daß das Rätsel, das uns Frau Rötter aufgibt, gelöst ist. Während der gerichtlichen Verhandlung hat sich der Gegenanwalt einmal, absichtlich oder unabsichtlich, verschnappt und erklärt, daß auch Frau Breitfeld Herrn Dr. Siebler nicht als Verwalter wünsche. Auf meine Gegenfrage, ob er auch Frau Breitfeld vertrete, erwiderte mir der Gegenanwalt, dies sei zwar nicht der Fall, aber er kenne die Auffassung von Frau Breitfeld. Nachträglich fiel mir noch ein, daß Frau Rötter, die ich in diesem Augenblick noch nicht kannte, zusammen mit einer älteren Dame im Gang des Gerichts gewartet hatte. Ich habe deshalb die bestimmte Vermutung, daß Frau Rötter und Frau Breitfeld sich untereinander verständigt haben und daß die ältere Dame, die Frau Rötter zum Gericht begleitet hat, Frau Breitfeld ist. Auf diese Weise klärt sich wohl auch die Zurückhaltung der Frau Rötter Ihnen gegenüber auf. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß Frau Rötter ihren Standpunkt ohne Rücksicht auf vorgetragene Argumente aufrecht erhalten hat. Ihre Frau Gemahlin äußerte schon gestern mir gegenüber am Telefon, daß sie die Haltung von Frau Rötter nur so verstehen könne, daß diese von einer dritten Person beeinflußt werde. An Frau Breitfeld hatte gestern wohl noch keiner von uns beiden gedacht.

Ich nehme an, wir können die ganze Angelegenheit bis zu meiner Rückkehr aus dem Urlaub in der zweiten Septemberwoche ruhen lassen. Sodann bitte ich Sie um Ihren schriftlichen oder fernmündlichen Bescheid, was Sie von

der Person des vorgeschlagenen Verwalters halten.

Mit freundlichen Grüßen
auch an Ihre Frau Gemahlin
bin ich Ihr ergebener

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

-687-

Heidelberg , den 21.8.1948

27. Aug. 1948

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto

H e i d e l b e r g

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Angelegenheit Sieblèr gegen Breitfeld und Rötter hat meine Auftraggeberin zwischenzeitlich bei mir vorgesprochen und ich habe mit ihr den Sachverhalt noch einmal eingehend erörter insbesondere Ihren Schriftsatz vom 13.8.1948 .
Ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen , dass meine Mandantin unte keinen Umständen mit den Ihrenseits gemachten Vorschlag sich einverstanden erklären kann und dass sie darauf besteht , dass dur das Gericht ein Nachlassverwalter eingesetzt wird.
Im Termin vom 24.8.1948 werde ich entsprechend meinem Schriftsatz vom 24.7.1948 einen Antrag stellen .
Hi./Ge.

Mit koll. Hochachtung !
Für RA.Dr.Hager.

Anw.Ass.

Abschrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Heidelberg, den 24.Aug.1948
- Zivilkammer -

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Lörtz
als Richter,
Justizangestellte Kriegers
als Urk.Beamtin

In Sachen 27. Aug. 1948
Siebler gegen Breitfeld u.Rötter
wegen Einwilligung

Q 14/48

Bei Aufruf erschienen
für
1.die Klägerin:RAnwalt Dr.Otto,
2.für den Beklagten Ziffer 2:seine Ehefrau Hildegard Rötter und Anw.Ass.Hilsbach.

Erörtert wurde die Person eines Verwalters.

Vom Gericht wurde vorgeschlagen, Robert Loose, Mannheim, Beethovenstrasse.

Beide Parteien werden sich über die Person des Verwalters oder einer anderen Person erklären.

Die Parteien sind einverstanden, dass der durch die einstweilige Verfügung geregelte Zustand bis 1.Oktober 1948 verlängert wird.

Es verbleibt also dabei, dass Herr Dr.Siebler bis 1.Oktober 1948 die Geschäfte eines Verwalters im Sinne der einstweiligen Verfügung vom 30.6.1948 führt.

Hierauf wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 28.September 1948, vormittags 9 Uhr

-.-

Der Richter:
gez.Lörtz

Die Urkundsbeamtin:
gez.Kriegers

Herrn RA.
Dr. Otto
Heidelberg

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Robert Zahse
Schuhe
Hag
28.9.48, 9 Uhr

Heidelberg , den 17. August 1948

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto
H e i d e l b e r g

19. Aug. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Angelegenheit Siebler /Breitfeld bestätige ich dankend den Empfang Ihres gesch. Schreibens vom 13.8.1948 .
Ich habe mich unmittelbar nach Ihrem fernmündlichen Anruf mit meiner Mandantin ins Benehmen gesetzt und habe sie zu einer Besprechung xmitxmxixxxxxx in mein Büro gebeten .
Sobald diese bei mir vorgesprochen hat , werde ich mich wieder an Sie wenden .
Hi./Ge.

Mit koll. Hochachtung :
Für RA. Dr. Hager.
Rechtsanw. Ass.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen der Frau Gertrude S i e b l e r verw.Rötter geb.Weiss in Heidelberg - Schlierbach, Hermann Löhnsweg 20

gegen 1.) Frau Therese B r e i t f e l d verw.gewesene Rötter geb.Schaber in Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestrasse 9,
2.) den vermissten Karlheinz R ö t t e r in Heidelberg-Kirch-

wegen heim,Türmerg.15,vertr.d.seine Ehefrau Hildegard Rötter,ebenda einstweiliger Verfügung auf Regelung der Verwaltung hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rötter in Mannheim H 5,1, H 5,2, H 5.22

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 28.Juni 1948.

.....

13. August 19

Dr. O./Sch.
- 687 -

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H a g e r
H e i d e l b e r g
Bismarckstr. 13

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Siebler gegen Breitfeld und Rötter bestätige ich den Inhalt des heute mit Ihrem Herrn Anwaltsassessor Dr. H i l s p a c h gehabten Telefongesprächs, wonach zwischen den beiderseitigen Parteivertretern bzw. Parteien eine Besprechung über eine gütliche Beilegung der Angelegenheit in nächster Woche angesetzt werden soll. Ich habe Ihnen vorgeschlagen, Herrn Dr. Siebler die Verwaltung zu belassen, da diese ausserordentlich verantwortungsvoll und zeitraubend ist, sodass durch die Beauftragung eines fremden Verwalters nicht nur erhebliche Kosten entstehen, sondern auch eine sachgemässe Erledigung der Hausverwaltung nicht gewährleistet wäre. Ich habe darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Siebler mit unsäglicher Mühe die verwickelten Verhältnisse im Einvernehmen mit dem bisherigen Verwalter, Herrn R ö d e l, aufzuklären bemüht ist und zu diesem Zweck sogar mehrere Fahrten nach Heinheim, dem Wohnsitz des Herrn Rödel, unternehmen musste. Es wäre äusserst unzweckmässig, wenn ein neuer Verwalter, der als Aussenstehender nicht das genügende Interesse aufbringen kann, sich nochmals in die Angelegenheit einarbeiten müsste. Wegen der Gerichtskosten und unserer Anwaltskosten in dem einstweiligen Verfügungsverfahren wäre unsere Partei zu einem Entgegenkommen bereit.

Wir bitten um Ihren baldgefälligen telefonisc

Anruf zwecks Vereinbarung einer Rücksprache mit Ihrer Mandantin und Ihrem Herrn Assessor Dr. Hilspach.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Landgerichts

Geschäftsnummer: 1 Q 14/48
(In allen Zuschriften anzugeben)

Heidelberg, den 28. Juli 1948

Fernruf Nr. 3224/25

K 14

Ladung

2. Aug. 1948

In dem Rechtsstreit Siebler / Breitfeld

wegen einstw. Verfügung

wird Ihnen hiermit eine Abschrift — der — des — am ..... beim Landgericht eingereichten — Klageschrift — Antrags — Schriftsatzes — vom ..... — übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

über den Widerspruch

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ~~des Rechtsstreits~~ ist auf

Dienstag, den 24. August 1948, 9.00 Uhr

Herren RAe.
Dres. Heimerich
und Otto
h i e r

vor dem Landgericht hier, Seminar- straße Nr. 3, II. Stockwerk — ~~Erdgeschoß~~ — Zimmer Nr. 48 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.
Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

Justizinspektor

ZP 72 b
Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur mündlichen Verhandlung — Landgericht.
(6 a; A 5; 5. 47; 5000; Z 18).

27.Juli 1948 .

Dr.O./M.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Lönsweg 20.

Lieber Herr Dr. S i e b l e r !

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines Schriftsatzes des Vertreters der Frau Hildegard R ö t t e r in der einstweiligen Verfügungssache. Über die Persönlichkeit des Verwalters wird man sich am besten im Termin unterhalten Ich werde dort den Kostenpunkt geltend machen und darauf hinweisen , dass eine Interessenkollision bei einer Verwaltung , die sich in der Entgggennahme und notfalls Eintreibung von Geldern,der Bezahlung von Steuern , Hypothekenzinsen und Reparaturen unter Führung des Überschusses an die Miterben erschöpft, eine Interessenkollision schlechthin nicht denkbar ist, weil ja die gemeinsamen Interessen der Miterben gewahrt werden sollen . Wenn es aber nicht anders geht , können wir ja Herrn V o g e l bestellen lassen . Es ist immerhin ein Fortschritt , dass die Gegenseite die Notwendigkeit der Bestellung eines Verwalters einsieht .

Was jedoch die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens anbetrifft , so müssen wir Beweis dafür antreten, dass Frau Hildegard Rötter sich auf Ihre verschiedenen Vorschläge immer passiv verhalten hat . Ich habe bei meinen Akten Ihr Rundschreiben vom 11.5.1948, das ja auch an Frau Hildegard Rötter gegangen ist, und auf das sie nicht reagiert hat. Besitzen Sie noch weitere Unterlagen , aus denen sich das Verhalten der Frau Rötter ergibt ? Bitte geben Sie mir hierüber noch eine genaue Information, ins-

besondere wann und wie Sie versucht haben, mit Frau Rötter in Verbindung zu treten und wie sie reagiert hat. Auch ihr Ausbleiben auf verschiedene Vorladungen in der Erbscheinsache werde ich geltend machen und zum Beweis auf die Akten des Nachlassgerichts Bezug nehmen .

Die Ausfertigung der einstweiligen Verfügung habe ich noch bei meinen Akten . Wenn Sie diese nicht benötigen, möchte ich sie gerne bis zum Termin behalten , um die ordnungsmässige Zustellung nachweisen zu können .

Es ist erstaunlich , dass Frau B r e i t f e l d nichts von sich hören lässt . Solange sie aber die einstweilige Verfügung gegen sich gelten lässt, haben wir meines Erachtens keinen Anlass gegen sie etwas zu unternehmen, denn auch durch eine einstweilige Verfügung kann ein gewisser Dauerzustand herbeigeführt werden , wenn sie bestehen bleibt .

Man könnte auch daran denken , dass Sie sich im Vergleichswege bereit erklären, die auf Frau Rötter entfallenden Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens ausser der Kosten ihres eigenen Anwalts zu übernehmen und vor der mündlichen Verhandlung mit ihr eine Vergleichsvereinbarung zu treffen . Der Betrag der Kosten ist ja nicht sehr hoch, da die einstweilige Verfügung vor der Währungsreform ergangen ist. Der Betrag von RM 25.- wäre umzustellen auf DM 2.50 . Für den Fall aber, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet und eine endgültige Entscheidung des Gerichts über die einstweilige Verfügung entsteht , ist mit wesentlich höheren Kosten in D-Mark zu rechnen .

Ich hatte die ganze Zeit immer einmal gehofft, mit Werner-Fred Sie wieder besuchen zu können, aber es ist immer etwas dazwischen gekommen .Hoffentlich kommt in nächster Zeit wieder einmal etwas zustande .

Mit freundlichen Grüssen, auch an Ihre Frau Gemahlin
bin ich Ihr ergebener

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 24.7.1948

Landgericht - Heidelberg

26. Juli 1948

In Sachen
Siebler gegen Breitfeld
Rötter
wegen einstw.Verfügung

1 Q 14/48
Gegn.h.Abschr.

lege ich unter Bezugnahme auf die noch nachzureichende schriftliche Vollmacht der Abwesenheitspflegerin ,Frau Hildegard Rötter gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Heidelberg vom 3o.6.1948 unter dem Aktz. 1 Q 14/48

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage mündliche Verhandlung.
Zur Begründung meines Widerspruchs gestatte ich mir folgendes vorzutragen :
Das Landgericht Heidelberg hat durch Beschluss vom 3o.6.1948 die beiden Antragsgegner dahingehend verurteilt, dass sie einwilligen , dass hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rötter in Mannhein ein Verwalter bestellt wird, mit der Aufgabe, die Gemeinschaft gegenüber den Mietern zu vertreten, insbesondere Mietverträge abzuschliessen, oder zu kundigen usw.usw.

Die Abwesenheitspflegerin des vermissten AG. Ziffer 2 hat gegen eine derartige Regelung , wie sie das Landgericht Heidelberg verfügt hat , weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht etwas einzuwenden.

Im Gegenteil, sie begrüsst, dass hier endlich einmal durch ein Gericht eine dritte Person mit dr Verwaltung beauftragt wird, nachdem der frühere Verwalter,Herr Karl Rödel, Weinheim ,diese am 1.4.1946 unwiderruflich niedergelegt hat.
Sie wendet sich lediglich gegen die Person des vom Landgericht eingesetzten Verwalters, nämlich des Herrn Dr.Walter Siebler, Heidelberg-Schlierbach,Hermann-Lönsweg 2o.
Es wird dabei bemerkt, dass die Abwesenheitspflegerin selbstverständlich gegen die Person an sich keinerlei Bedenken hat, dass aber, da der ernannte Verwalter der Ehemann der ASt. ist, nolens volens Interessenkollisionen auftreten müssen, die der zukünftigen Verwaltung der Hausgemeinschaft Rötter zwangsläufig abträglich sein werden . Scheinbar ist auch das Landgericht Heidelberg bei der Beschlussfassung von dieser Auffassung ausgegangen , indem nämlich das Landgericht die Beauftragung des Herrn Dr.Walter Siebler mit der Führung der Hausgemeinschaft für die Zeit vom 1.7.1948 bis einschliesslich 31.8. 1948 befristet hat.
In der Erkenntnis, dass die völlige Verwaisung des Verwalterpostens für die Zukunft und gerade jetzt im Hinblick auf die derzeitige Währungsumstellung für die Hausgemeinschaft unbedingt ein nicht wiedergutzumachender Schadn bedeuten würde, ist die Abwesenheitspflegerin des vermissten AG. Ziffer 2 damit einverstanden , dass der vom Gericht ernannte Verwalter für diese Zeit eingesetzt bleibt . Keinesfalls aber kann diese Frist auf weitere Dauer erstreckt werden, da es selbstverständlich ist dass für die weitere Zukunft eine dritte unbeteiligte Person mit der Verwaltung der Hausgemeinschaft beauftragt werden muss, damit von vornherein eine Kollidierung von Interessen ausgeschieden wird.

Herren
Rä.Lres.Heimrich und Otto.
Heidelberg

Die Abwesenheitspflegerin des AG. Ziffer 2 behält sich ausdrücklich vor, selbst noch geeignete Vorschläge zur Bestellung des Verwalters zu machen . Es soll aber zunächst dem Ermessen des Gerichts überlassen werden , hierfür eine geeignete Person einzusetzen .

Entschieden muss sich aber die Abwesenheitspflegerin im Interesse ihres vermissten Ehemannes gegen die Auferlegung der Kosten dieser einstweiligen Verfügung verwahren . Sie hat nämlich gegen den Erlass eines solchen Beschlusses niemals irgendwelche Schwierigkeiten gemacht. Es wäre daher auch unbillig, ihr bwz.ihrem vermissten Ehemann dieserhalb die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch aufbürden zu wollen. Dies umsomehr, da die Abwesenheitspflegerin noch nicht einmal Gelegenheit hatte, zu dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Stellung zu nehmen . Wäre dies veranlasst worden , so hätte das Gerichtaus der Aeusserung der Abwesenheitspflegerin ohne weiteres entnehmen können , dass diese im Interesse ihres vermissten Ehemannes mit einer Besetzung des Verwalterpostens nicht nur einverstanden ist , sondern dass sie eine solche Besetzung sogar für erforderlich erachtet hat .
Lediglich , wie bereits obenerwähnt, muss sie sich gegen die Betrauung des Postens mit der Person des obengenannten Dr.Siebker verwahren .
Hi./Ge.

Rechtsanwalt
i.V. Hilspach
Anw.Ass.

30. Juni 1948

Landgericht
-Zivilkammer-
1 Q 14/48

Eingegangen 2. VII. 1948
414

Ausfertigung

Heidelberg, den 3o.Juni 1948

In Sachen

der Frau Gertrude Siebler, verw.Rötter, geb. Weiss, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Lönsweg 2o,

-Antragstellerin-

Prozeßbevollm.: Rechtsanw.Dr.Dr.hc.Heimerich und Dr.Otto,Heidelberg,

gegen

1) Frau Therese Breitfeld, verw.gewesene Rötter, geb.Schaber, Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestr.9,

2) den vermißten Karlheinz Rötter, Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 15, dieser vertr. durch seine Ehefrau Hildegart Rötter als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin, wohnhaft ebenda,

-Antragsgegner-

Nach § 935 ZPO. ergeht wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende

Einstweilige Verfügung:

Die Antragsgegner haben darin einzuwilligen, daß hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rötter in Mannheim H 5,1, H 5,2 und H 5,22 ein Verwalter bestellt wird mit der Aufgabe, die Gemeinschaft gegenüber den Mietern zu vertreten, insbesondere Mietverträge abzuschließen oder zu kündigen, die laufenden Mietzinse einzuziehen, aus den Einnahmen alle laufenden öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten aus dem Grundvermögen, insbesondere Steuern, öffentliche Gebühren und Hypothekenzinsen zu bezahlen, die notwendigen Reparaturen zu veranlassen und zu bezahlen und die Hausgemeinschaft in allen Steuerangelegenheiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, insbesondere auch bei der Veranlagung und bei der Durchführung von Rechtsmitteln zu vertreten.

Als vorläufiger Verwalter für die Zeit vom 1.7.48 - 31.8.48 wird eingesetzt:

Herr Dr.Walter Siebler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Lönsweg 2o,

Die Antragsgegner tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

gez.Lörtz

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor

Landgericht Heidelberg

Herren RAe.
Dres.Heimerich
und Otto
hier

Kosten 11.1.96

Zustellung durch die Post

Ausfertigung – Beglaubigte Abschrift — vorstehende Schriftstück

habe ich im Auftrage des R. Rams. Jos Kaimerich & Otto
Heidelberg
in in einem

mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer DR. Nr. 417/48

bezeichneten und mit — der Anschrift:

1. Frau
Hugo Dreifeld
Ziegelhausen, Gaethestr. 9
2. Frau
Hildegard Löffler
Heidelberg - Kirchheim
Dürrmorgane 15.

versehenen Sendung zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt hier ~~mit dem Ersuchen~~ übergeben, ~~die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen.~~ Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Heidelberg, den 2. VII. 1948 19

Gerichtsvollzieher.

Nr. 417/48

Kosten

ung	RM 80 Rpf
laubig. S.)	" "
hreibgeb. S.)	" 10 "
ordruck	" 10 "
Postgebühr	" 40 "
Nachnahme	" 56 "
zus.	1 RM 86 Rpf
Geldsdg. d. Auftraggeb.	RM 10 Rpf

GVZust. 4a
Postzustellungsbeurkundung des Gerichtsvollziehers (GVDV. § 36 Abs. 2).
(5. 46 10000)

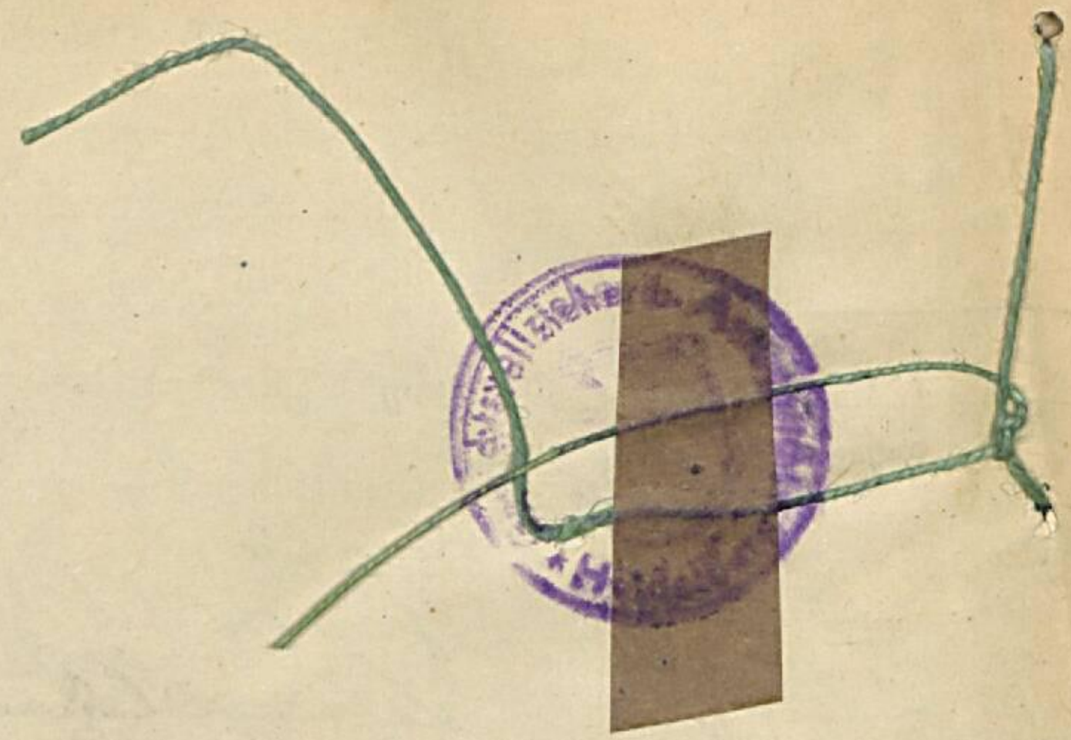

Abschrift.

Landgericht
- Zivilkammer -
1 Q 14/48

Heidelberg, den 30. Juni 1948

In Sachen

der Frau Gertrude Siebler, verw.Rötter, geb. Weiss, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns-weg 20,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte.: Rechtsanw.Dr.Dr.h.c. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg,

g e g e n

1) Frau Therese Breitfeld, verw.gewesene Rötter, geb.Schaber, Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestr.9,

2) den vermißten Karlheinz Rötter, Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 15, dieser vertr. durch seine Ehefrau Hildegard Rötter als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin, wohnhaft ebenda,

Antragsgegner

Nach § 935 ZPO. ergeht wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende

Einstweilige Verfügung:

Die Antragsgegner haben darin einzuwilligen, daß hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rötter in Mannheim H 5, 1, H 5, 2 und H 5, 22 ein Verwalter bestellt wird mit der Aufgabe, die Gemeinschaft gegenüber den Mietern zu vertreten, insbesondere Mietverträge abzuschließen oder zu kündigen, die laufenden Mietzinse einzuziehen, aus den Einnahmen alle laufenden öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten aus dem Grundvermögen, insbesondere Steuern, öffentliche Gebühren und Hypothekenzinsen zu bezahlen, die notwendigen Reparaturen zu veranlassen und zu bezahlen und die Hausgemeinschaft in allen Steuerangelegenheiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, insbesondere auch bei d[er] der Veranlagung und bei der Durchführung von Rechtsmitteln zu vertreten.

Als vorläufiger Verwalter für die Zeit vom 1.7.48 - 31.8.48 wird eingesetzt:

Herr Dr. Walter Siebler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns-weg 20.

Die Antragsgegner tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

gez. Lörtz

Herren
Rae. Dres. Heimerich u. Otto
h i e r

3 x zur Zustellg an Prozessbevollmächtigte gegen Quittung am 1/7.48.

Abschrift

28.6.48.

Dr.O./M.

An das
L a n d g e r i c h t
H e i d e l b e r g

A n t r a g

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Frau Gertrude S i e b l e r verw.Rötter geb. Weiss , Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns-weg 20 ,
Antragstellerin
vertr. durch die Rechtsanwälte : Dr.Dr.h.c.Hermann Heiserich und Dr.Heinz G.C. Otto in Heidelberg , Neuenheimerlandstrasse 4

gegen

1. Frau Therese B r e i t f e l d verw.gewesene Rötter, geb.Schaber in Heidelberg - Ziegelhausen , Göthestrasse 9 ,
2. den vermissten Karlheinz R ö t t e r in Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 15, dieser vertreten durch seine Ehefrau Hildegard R ö t t e r als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin , wohnhaft ebenda ,
Antragsgegner .

Abschrift für Gegner liegt an .

Die Antragstellerin und die Antragsgegner bilden eine Hausgemeinschaft, der in Mannheim die Grundstücke H 5, 1 , H 5, 2 und H 5,22 gehören . An dieser Hausgemeinschaft waren ursprünglich beteiligt : der vermisste Karlheinz Rötter zu 1/2 und der gefallene Friedrich-Franz Rötter zu 1/2 . Erben des Friedrich-Franz Rötter sind laut Erbschein des Notariats I Mannheim als Nachlassgericht die

Antragstellerin zu 1/2, die Antragsgegnerin zu 1. zu 1/4 und der Antragsgegner zu 2 zu 1/4 .

Beweis : Erbschein bei den Akten gleichen Betreffs des Landgerichts Heidelberg A.Z. I Q 13/48 .

Die Anteile belaufen sich also insgesamt auf 62.5% des Antragsgegners zu 2., auf 25% der Antragstellerin und auf 12.5 % der Antragsgegnerin zu 1.

Die Antragstellerin ist wiederverheiratet mit Herrn Dr.Walter S i e b l e r und lebt mit diesem im Güterstand der Gütertrennung .

Die Verwaltung der obengenannten Hausgemeinschaft stösst schon längere Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten , da sich die Antragsgegner jeder Mitwirkung entziehen . Es war ursprünglich ein Verwalter in der Person des Herrn Karl R ö d e l in Weinheim a.d.Bergstr., Friedrich Voglerstr.38, bestellt . Dieser hat mit Wirkung vom 1.April 1946 sein Amt niedergelegt , da die Antragsgegnerin zu 2. mit seiner Verwaltung aus nichtigen Gründen nicht einverstanden war .Seit der Niederlegung der Verwaltung ist die Gemeinschaft ohne jede Fürsorge . Die Mieter der in den Häusern befindlichen Wohnungen wissen nicht , an wen sie mit befreiender Wirkung die laufenden Mieten bezahlen sollen , die fälligen Hypothekenzinsen und Steuern können nicht geschlt und die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen werden .

Die Antragsgegner sind sowohl von der Antragstellerin als auch von dem seinerzeitigen Verwalter Rödel mehrfach aufgefordert worden, ihre Einwilligung zur Einziehung der Mieten, zur Begleichung der Fälligkeiten und zur Abführung der jeweiligen Überschüsse zu geben . Die Antragsgegner haben sich aus reiner Schikane diesen Massnahmen immer wider-

setzt. Aus diesem Grunde war es notwendig, unmittelbar vor der Währungsreform beim angerufenen Gericht eine einstweilige Verfügung auf Zahlung der angelaufenen Verbindlichkeiten zu erwirken .

Beweis : Akten des Landgerichts Heidelberg obigen Betreffs Aktenz. I Q 13/48 und die dort befindlichen Beweisdokumente .

Die damals beantragte einstweilige Verfügung erging unter dem 18.Juni 1948 auf Einwilligung in die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten , die bis zum 20.6.1948 aus dem Nachlass entstanden sind , durch den derzeitigen Verwalter, Herrn Karl H ö d e l . Nunmehr ist erneut die Regelung eines einstweiligen Zustandes inbezug auf die Verwaltung der Häuser dringend geboten aus folgenden Gründen: Der Ehemann der Antragstellerin, Herr Dr. Walter Siebler , hat nämlich festgestellt , dass ein Teil der Mieter überhaupt keine Mietzinse mehr bezahlen, da nicht einwandfrei feststeht, an wen mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt werden kann . Es ist damit zu rechnen, dass die Mieter diese Gelegenheit benützen werden, sich der Zahlung der am 1.Juli 1948 fälligen Mietzinse in Deutscher Mark zu entziehen . Erfahrungsgemäss stösst es aber immer auf erhebliche Schwierigkeiten, rückständige Mietzinse noch später beizutreiben . Diese Erwartung dürfte nach der durch die Währungsreform hervorgerufene Geldknappheit erst recht zutreffen . Auf der anderen Seite werden aber die Gläubiger mit umso grösserem Nachdruck auf der Begleichung ihrer Forderungen bestehen. Die Hypothekengläubiger haben schon vor längerer Zeit mit Zwangsmassnahmen gedroht . Es entsteht dadurch die Gefahr, dass gegen die Beteiligten Klagen erhoben und Zwangsvollstreckungsmassnahmen ergriffen werden, die vermeidbare Kosten verursachen. Deshalb ist es dringend notwendig, einstweilen eine Verwaltungsregelung

durch das Gericht herbeizuführen, bis sich die Miterben über die Person des Verwalters geeinigt haben . Ganz besonders wichtig ist aber mindestens eine Regelung, die bereits die Einziehung der am 1.Juli 1948 fällig werdenden Mieten gewährleistet und die auf jeden Fall ohne vorherige mündliche Verhandlung zu treffen wäre, wenn das Gericht sich nicht entschliessen kann , dem untenstehenden Antrag in vollem Umfange ohne vorherige mündliche Verhandlung stattzugeben . Es soll dem Gericht überlassen bleiben, wie es diese Regelung am zweckmässigsten zu treffen gedenkt . Es sei hierbei aber nur darauf hingewiesen , dass es zum Zwecke der Kostenersparnis angezeigt erscheine , einen der Miterben mit der Verwaltung zu beauftragen . Da die beiden Antragsgegner sich aber völlig desinteressiert zeigen , käme wohl nur die Antragstellerin, bezw. deren Ehemann in Betracht . Falls das Gericht hiergegen Bedenken haben sollte , wird Herr Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg, Wredeplatz 4, als einstweiliger Verwalter in Vorschlag gebracht. Dieser war bereits einmal als Nachfolger des früheren Verwalters Rödel vorgesehen und hatt sich bereit erklärt , dieses Amt zu übernehmen ; seine endgültige Betreuung scheiterten aber dann an der Weigerung der Antragsgegnerin Ziff.1 .

Es wird deshalb - und zwar wegen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung gemäss § 940 ZPO. in Verbindung mit § 2038, 744 BGB - der Erlass folgender einstweiliger Verfügung beantragt :

Die Antragsgegner haben darin einzuwilligen, dass hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rütter in Mannheim H 5,1 , H 5,2 und H 5,22 ein Verwalter bestellt wird mit der Aufgabe, die Gemeinschaft gegenüber den Mietern zu vertreten , insbesondere Mietverträge abzuschliessen oder

zu kündigen, die laufenden Mietzinse einzuziehen, aus den Einnahmen alle laufenden öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten aus dem Grundvermögen, insbesondere Steuern, öffentliche Gebühren und Hypothekenzinsen zu bezahlen, die notwendigen Reparaturen zu veranlassen und zu bezahlen und die Hausgemeinschaft in allen Steuerangelegenheiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, insbesondere auch bei der Veranlagung und bei der Durchführung von Rechtsmitteln zu vertreten.

Als Verwalter wird eingesetzt:

Herr Dr. Walter S i e b l e r, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löneweg 20,

notfalls: Frau Gertrude S i e b l e r, ebenda,

ganz notfalls: Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg, Vredeplatz 4

oder eine andere von dem Gericht zu bestimmende Person.

Die Antragsgegner tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 269 BGB. Der Streitwert wird mit RM 2.000.- angegeben; eine halbe Gebühr hieraus gemäss § 32 des Gerichtskostengesetzes mit RM 25.- ist auf der Gerichtsschrift in Kostenmarken geklebt.

gez. Dr. Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. H. c. Hermann Heinerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

28.6.48.

Dr.O./M.

An das
L a n d g e r i c h t
H e i d e l b e r g

Antrag

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Frau Gertrude S i e b l e r verw.Rötter geb. Weiss , Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns-weg 20 ,
Antragstellerin
vertr. durch die Rechtsanwälte : Dr.Dr.h.c.Hermann Heinerich und Dr.Heinz G.C. Otto in Heidelberg , Neuenheimerlandstrasse 4

gegen

1. Frau Therese B r e i t f e l d verw.gewesene Rötter, geb.Schuber in Heidelberg - Ziegelhausen , Gaisbergstrasse 9 ,
2. den vermissten Karlheinz R ö t t e r in Heidelberg-Kirchheim, Türnergasse 15, dieser vertreten durch seine Ehefrau Hildegard R ö t t e r als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin , wohnhaft ebenda ,
Antragsgegner .

Abschrift für Gegner liegt an .

Die Antragstellerin und die Antragsgegner bilden eine Hausgemeinschaft, der in Mannheim die Grundstücke H 5, 1 , H 5, 2 und H 5,22 gehören . An dieser Hausgemeinschaft waren ursprünglich beteiligt : der vermisste Karlheinz Rötter zu 1/2 und der gefallene Friedrich-Franz Rötter zu 1/2 . Erben des Friedrich-Franz Rötter sind laut Erbschein des Notariats I Mannheim als Nachlassgericht die

Antragstellerin zu 1/2, die Antragsgegnerin zu 1. zu 1/4 und der Antragsgegner zu 2 zu 1/4 .

Beweis : Erbschein bei den Akten gleichen Betreffs des Landgerichts Heidelberg A.Z. I Q 13/48 .

Die Anteile belaufen sich also insgesamt auf 62.5% des Antragsgegners zu 2., auf 25% der Antragstellerin und auf 12.5 % der Antragsgegnerin zu 1.

Die Antragstellerin ist wiederverheiratet mit Herrn Dr.Walter S i e b l e r und lebt mit diesem im Güterstand der Gütertrennung .

Die Verwaltung der obengenannten Hausgemeinschaft stösst schon längere Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten , da sich die Antragsgegner jeder Mitwirkung entziehen . Es war ursprünglich ein Verwalter in der Person des Herrn Karl R ö d e l in Weinheim a.d.Bergstr., Friedrich Voglerstr.38, bestellt . Dieser hat mit Wirkung vom 1.April 1946 sein Amt niedergelegt , da die Antragsgegnerin zu 2. mit seiner Verwaltung aus nichtigen Gründen nicht einverstanden war .Seit der Niederlegung der Verwaltung ist die Gemeinschaft ohne jede Fürsorge . Die Mieter der in den Häusern befindlichen Wohnungen wissen nicht , an wen sie mit befreiender Wirkung die laufenden Mieten bezahlen sollen , die fälligen Hypothekenzinsen und Steuern können nicht gezahlt und die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen werden .

Die Antragsgegner sind sowohl von der Antragstellerin als auch von dem seinerzeitigen Verwalter Rödel mehrfach aufgefordert worden, ihre Einwilligung zur Einziehung der Mieten, zur Begleichung der Fälligkeiten und zur Abführung der jeweiligen Überschüsse zu geben . Die Antragsgegner haben sich aus reiner Schikane diesen Massnahmen immer wider-

setzt. Aus diesem Grunde war es notwendig, unmittelbar vor der Währungsreform beim angerufenen Gericht eine einstweilige Verfügung auf Zahlung der angelaufenen Verbindlichkeiten zu erwirken .

Beweis : Akten des Landgerichts Heidelberg obigen Betreffs Aktenz. I Q 13/48 und die dort befindlichen Beweisdokumente .

Die damals beantragte einstweilige Verfügung erging unter dem 18.Juni 1948 auf Einwilligung in die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten , die bis zum 20.6.1948 aus dem Nachlass entstanden sind , durch den derzeitigen Verwalter, Herrn Karl R ö d e l . Nunmehr ist erneut die Regelung eines einstweiligen Zustandes inbezug auf die Verwaltung der Häuser dringend geboten aus folgenden Gründen: Der Ehemann der Antragstellerin, Herr Dr. Walter Siebler , hat nämlich festgestellt , dass ein Teil der Mieter überhaupt keine Mietzinse mehr bezahlen, da nicht einwandfrei feststeht, an wen mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt werden kann . Es ist damit zu rechnen, dass die Mieter diese Gelegenheit benützen werden, sich der Zahlung der am 1.Juli 1948 fälligen Mietzinse in Deutscher Mark zu entziehen . Erfahrungsgemäss stösst es aber immer auf erhebliche Schwierigkeiten, rückständige Mietzinse noch später beizutreiben . Diese Erwartung dürfte nach der durch die Währungsreform hervorgerufene Geldknappheit erst recht zutreffen . Auf der anderen Seite werden aber die Gläubiger mit umso grösserem Nachdruck auf der Begleichung ihrer Forderungen bestehen. Die Hypothekengläubiger haben schon vor längerer Zeit mit Zwangsmassnahmen gedroht . Es entsteht dadurch die Gefahr, dass gegen die Beteiligten Klage erhoben und Zwangsvollstreckungsmassnahmen ergriffen werden, die vermeidbare Kosten verursachen. Deshalb ist es dringend notwendig, einstweilen eine Verwaltungsregelung

durch das Gericht herbeizuführen, bis sich die Miterben über die Person des Verwalters geeinigt haben . Ganz besonders wichtig ist aber mindestens eine Regelung, die bereits die Einziehung der am 1.Juli 1948 fällig werdenden Mieten gewährleistet und die auf jeden Fall ohne vorherige mündliche Verhandlung zu treffen wäre, wenn das Gericht sich nicht entschliessen kann , dem untenstehenden Antrag in vollem Umfange ohne vorherige mündliche Verhandlung stattzugeben . Es soll dem Gericht überlassen bleiben, wie es diese Regelung am zweckmässigsten zu treffen gedenkt . Es sei hierbei aber nur darauf hingewiesen , dass es zum Zwecke der Kostenersparnis angezeigt erscheine , einen der Miterben mit der Verwaltung zu beauftragen . Da die beiden Antragsgegner sich aber völlig desinteressiert zeigen , käme wohl nur die Antragstellerin, bezw. deren Ehemann in Betracht . Falls das Gericht hiergegen Bedenken haben sollte , wird Herr Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg, Wredeplatz 4, als einstweiliger Verwalter in Vorschlag gebracht. Dieser war bereits einmal als Nachfolger des früheren Verwalters Rödel vorgesehen und hatt sich bereit erklärt , dieses Amt zu übernehmen ; seine endgültige Betreuung scheiterten aber dann an der Weigerung der Antragsgegnerin Ziff.1 .

Es wird deshalb - und zwar wegen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung gemäss § 940 ZPO. in Verbindung mit § 2038, 744 BGB - der Erlass folgender einstweiliger Verfügung beantragt :

Die Antragsgegner haben darin einzuwilligen, dass hinsichtlich der Hausgemeinschaft Rötter in Mannheim H 5,1 , H 5,2 und H 5,22 ein Verwalter bestellt wird mit der Aufgabe, die Gemeinschaft gegenüber den Mietern zu vertreten , insbesondere Mietverträge abzuschliessen oder

zu kündigen, die laufenden Mietzinse einzuziehen, aus den Einnahmen alle laufenden öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten aus dem Grundvermögen, insbesondere Steuern, öffentliche Gebühren und Hypothekenzinsen zu bezahlen, die notwendigen Reparaturen zu veranlassen und zu bezahlen und die Hausgemeinschaft in allen Steuerangelegenheiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, insbesondere auch bei der Veranlagung und bei der Durchführung von Rechtsmitteln zu vertreten.

Als Verwalter wird eingesetzt :

Herr Dr.Walter S i e b l e r , Heidelberg-Schlierbach , Hermann Lönsweg 20 ,

notfalls : Frau Gertrude S i e b l e r , ebenda,

ganz notfalls : Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg , Wredeplatz 4

oder eine andere von dem Gericht zu bestimmende Person .

Die Antragsgegner tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens .

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 269 BGB . Der Streitwert wird mit RM 2.000.- angegeben ; eine halbe Gebühr hieraus gemäss § 32 des Gerichtskostengesetzes mit RM 25.- ist auf der Gerichtsschrift in Kostenmarken geklebt .

gez. Dr.Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Erklärung .

Der Unterzeichnete Dr.Walter S i e b l e r in Heidelberg - Schlierbach, Hermann Löhnsweg 20, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erklärt hiermit folgendes an Eidesstatt :

An der Hausgemeinschaft R ö t t e r in Mannheim H 5,1 , H 5,2 und H 5,22 sind beteiligt : Herr Karl-Heinz Rötter mit 62.5 %, die Antragstellerin , meine Ehefrau, Frau Gertrude Siebler,verw. Rötter geb.Weiss mit 25 % und Frau Therese Breitfeld in Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestrasse 9, mit 12.5 % .

Der seinerzeitige Verwalter der Hausgemeinschaft, Herr R ö d e l, hat sein Amt zum 1.4.1946 niedergelegt. Seither ist die Hausgemeinschaft ohne Verwaltung .

Ich habe die Antragsgegner mehrmals schriftlich aufgefordert , sich zu der Benennung eines Nachfolgers des Herrn Rödel zu äussern.- Der Vorschlag, H errn Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg, Wredeplatz 4, zu beauftragen , scheiterte an der Ablehnung der Frau Breitfeld . Auch im Hinblick auf die Währungsreform habe ich die Antragsgegner mit Schreiben vom 11.April 1948 erneut aufgefordert , die Bezahlung der rückständigen Steuern, Hypothekenzinsen und sonstigen laufenden Verbindlichkeiten durch Herrn Karl Rödel aus den eingegangenen Mieten zu begleichen . Auch dies war vergeblich , sodass einige Tage vor der Währungsreform eine einstweilige Verfügung erwirkt werden musste .

Ich habe mittlerweile festgestellt, dass ein grosser Teil der Mieter seit längerer Zeit überhaupt keine Mietzinse mehr bezahlt, weil er auf dem Standpunkt steht, dass nicht einwandfrei geklärt sei , an wen mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt werden könne .

Heidelberg , den 28.Juni 1948 .

Abschrift

Eidesstattliche Erklärung .

Der Unterzeichnete Dr.Walter S i e b l e r in Heidelberg - Schlierbach, Hermann Löhnsweg 20, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erklärt hiermit folgendes an Eidesstatt :

An der Hausgemeinschaft H o f s t ä t t e r in Mannheim H 5,1 , H 5,2 und H 5,22 sind beteiligt : Herr Karl-Heinz Rötter mit 62.5 %, die Antragstellerin , meine Ehefrau, Frau Gertrude Siebler,verw. Rötter geb.Weiss mit 25 % und Frau Therese Breitfeld in Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestrasse 9, mit 12.5 % .

Der seinerzeitige Verwalter der Hausgemeinschaft, Herr R ö d e l, hat sein Amt zum 1.4.1946 niedergelegt. Seither ist die Hausgemeinschaft ohne Verwaltung .

Ich habe die Antragsgegner mehrmals schriftlich aufgefordert , sich zu der Benennung eines Nachfolgers des Herrn Rödel zu äussern.- Der Vorschlag, H errn Wirtschaftstreuhänder Eugen V o g e l in Heidelberg, Wredeplatz 4, zu beauftragen , scheiterte an der Ablehnung der Frau Breitfeld . Auch im Hinblick auf die Währungsreform habe ich die Antragsgegner mit Schreiben vom 11.April 1948 erneut aufgefordert , die Bezahlung der rückständigen Steuern, Hypothekenzinsen und sonstigen laufenden Verbindlichkeiten durch Herrn Karl Rödel aus den eingegangenen Mieten zu begleichen . Auch dies war vergeblich , sodass einige Tage vor der Währungsreform eine einstweilige Verfügung erwirkt werden musste .

Ich habe mittlerweile festgestellt, dass ein grosser Teil der Mieter seit längerer Zeit überhaupt keine Mietzinse mehr bezahlt, weil er auf dem Standpunkt steht, dass nicht einwandfrei geklärt sei , an wen mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt werden könne .

Heidelberg , den 28.Juni 1948 .

gez. Dr.Walter Siebler

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

le/K

687

18. Juni 1948

Landgericht
Zivilkammer

Heidelberg, den 18. Juni 1948

I Q 13/48

In Sachen

der Frau Gertrude Siebler, verehelicht gewesene Rötter, geborene Weiss, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 20,
vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr. H.C. Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

gegen

1. Frau Therese Breitfeld verw. gewesene Rötter geborene Schaber in Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestr. 9,
2. den vermißten Karlheinz Rötter in Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 15,

dieser vertreten durch seine Ehefrau Hildegard Rötter als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin, wohnhaft ebenda,

wegen einstweiliger Verfügung

Gemäß § 935 ff ZPO ergeht - und zwar wegen Dringlichkeit des Falls ohne mündliche Verhandlung - folgende

einstweilige Verfügung

Die Antragsgegner haben als Miterben des Nachlasses von Friedrich Franz Rötter, Dipl. Architekt, geb. am 13.11.1913 in Mannheim, einzuwilligen in die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten, die bis zum 20.6.48 aus dem Nachlaß entstanden sind, durch den derzeitigen Verwalter des Nachlasses, Herrn Karl Rödel, Weinheim a.d.Bergstr. Friedrich-Voglerstr. 38.

Die Antragsgegner tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

gez. Dr. Hochschwender
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Schilling Justizinspektor

Eingegangen 18. VI. 1948
L. R. Nr. 378
Schilling Gerichtsvollz.

Herrn RAe.
Dres. Heimerich u. Otto
Heidelberg

Landgericht Heidelberg

Justizinspektor

Ausfertig

hab

378/48

Kosten

ung

laubig.

(S.)

hreibgeb.

(S.)

Bordruck

Postgebü

Nachn

18. Juni 1948

Zustellung durch die Post

Ausfertigung – Beglaubigte Abschrift – vorstehende ~~n~~ Schriftstück

habe ich im Auftrage des Rechtsanw. Dr. Heinrichs

Otto in Heidelberg in einem

mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer DR. Nr. 378/48

bezeichneten und mit — der Anschrift:

1. Frau
Hanna Speidel
Ziegelhäuser Landstr.

2. Frau
Hildegard Rötter
Heidelberg-Kirchheim
Friedrichstr. 15

versehenen Sendung zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt hier ~~mit dem Ersuchen~~ übergeben, ~~die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen.~~ Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Heidelberg, den 18. VI. 1948 19

Gerichtsvollzieher.

378/48

Kosten

ung	RM 80 Rpf
laubig.	
S.)	„ 10 „
chreibgeb.	
S.)	„ „
Vordruck	„ 10 „
Postgebühr	„ 40 „
Nachnahme	~~„ 66 „~~
zus.	~~1 RM 16 Rpf~~
Geldsdg. d. Auftraggeb.	1 RM 40 Rpf

GVZust. 4 a
Postzustellungsbeurkundung des Gerichtsvollziehers (GVDW. § 36 Abs. 2).
(5. 46 10000)

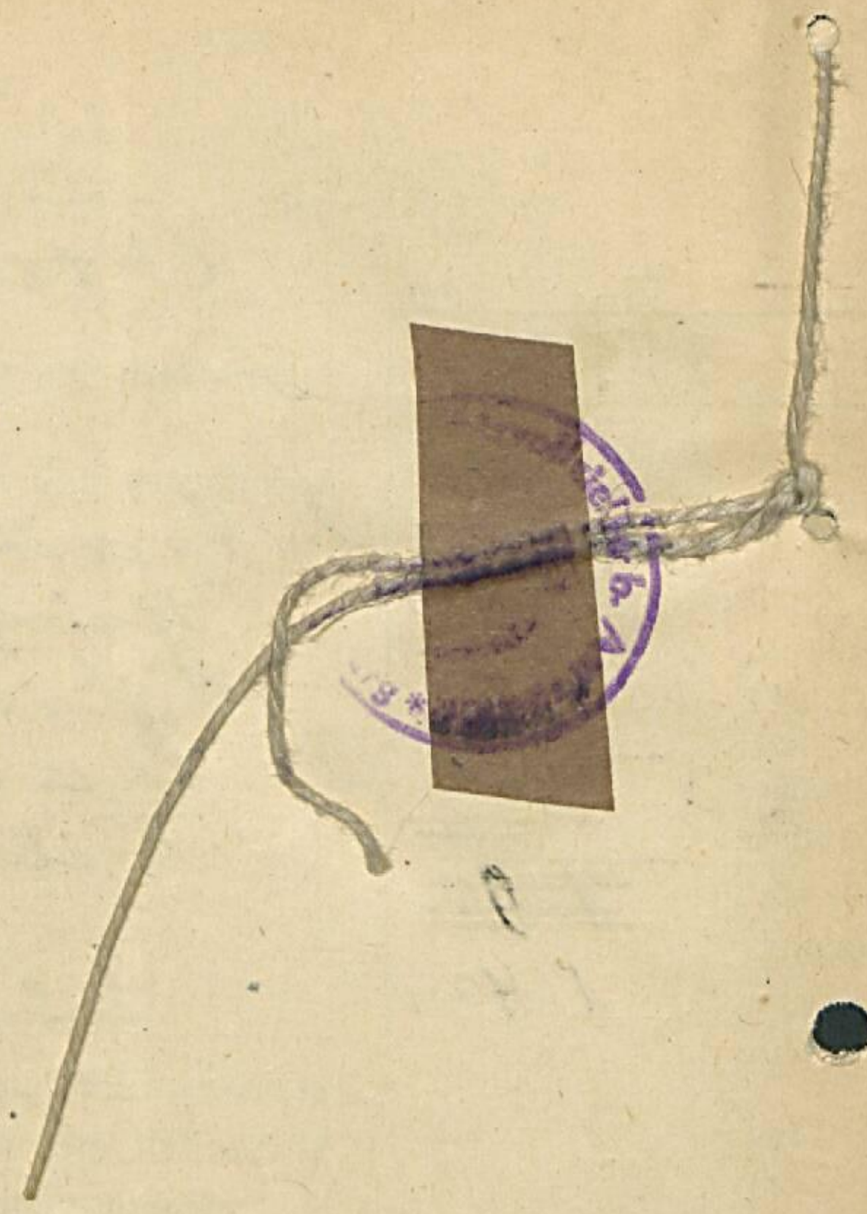

Dr. Walter Siebler

Heidelberg, 27. Juni 1948
Hermann Bönsweg 20

28. Juni 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto,
H e i d e l b e r g .

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Die im Eigentümer der Erbengemeinschaft Rötter stehenden Grundstücke H 5, 1, H 5, 2 und H 5, 22 in Mannheim sind seit 1.April 1946, zu welchem Zeitpunkt Herr Karl Rödel, Weinheim, die Verwaltungsgeschäfte niedergelegt hat, ohne Verwalter. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist eine Einigung auf die Person eines Verwalters bisher infolge der negativen Haltung der Frau Therese Breitfeld nicht zustande gekommen.

Inzwischen habe ich festgestellt, dass ein Teil der Mieter die Mietzinsen auf das Konto des ehemaligen Verwalters, ein anderer Teil aber überhaupt nicht bezahlt hat. Dadurch ist die Bezahlung der laufenden öffentlichen Lasten und der Hypothekenzinsen gefährdet, zumal nunmehr nach der Währungsreform damit zu rechnen ist, dass ein größerer Teil der Mieter überhaupt keine Mietzinsen bezahlt, wenn nicht einwandfrei feststeht, an wen mit schuldbefreiender Wirkung bezahlt werden kann.

Ich bitte daher den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahin zu erwirken, dass bis zur Einigung der Miterben auf die Einsetzung eines Verwalters meine Frau Gertrude geb. Weiss, verw. Rötter ermächtigt wird, diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der öffentlichen und privaten Verpflichtungen aus dem Grundvermögen erforderlich sind, insbesondere die Mietzinsen einzuziehen und die Steuern, öffentliche Gebühren und Hypothekenzinsen aus den Mieteinnahmen zu bezahlen.

Da die ersten Mietzahlungen in neuer Währung am 1. Juli fällig sind, ist Eile geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

EUGEN VOGEL
Wirtschaftstreuhänder

HEIDELBERG
Wredeplatz 4 - Ruf 2379

17.Sept.1946

Herrn
Dr.Siebler,
Heidelberg
Hermann Lönsweg 20

V/F.

Betr. Verwaltung Erbengemeinschaft Rötter.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Wie ich Ihnen am 24.August ds.J.mitteilte, erbat ich von Frau Hildegard Rötter und Frau Breitfeld Verwaltungsvollmacht. Bisher erhielt ich hierauf keine Antwort. Ich habe demzufolge heute nochmals erinnert.

Heute war ich in Mannheim und besah mir kurz die Häuser. Frau Lenssing sagte mir, dass das Tiefbauamt die Kanalisationsarbeiten im Keller des Hauses H 5,1 nicht vornehme, solange die beschädigten Teile dieses Hauses nicht abgetragen sind. Es besteht Einsturzgefahr. Es sei die Auflage gemacht wörden, das Haus bis zum 1.Oktober abzutragen. Das erscheint mir nicht wahrscheinlich. Herrn Lenssing konnte ich nicht sprechen, er war abwesend. Jedenfalls wird man sich mit dem vorgenanten Problem beschäftigen müssen und das nächste wird sein, eine Firma zu bekommen, die den Abbruch und die Bergung des Baumaterials für den allenfallsigen Wiederaufbau vornimmt. Dieserhalb gehört natürlich jetzt die Finanzierung besprochen.

Herr Rödel hat mich kürzlich angerufen und gefragt, ob ich die Vollmachten besitze, damit er mir die Akten aushändigen kann. Ich teilte ihm mit, dass dies bisher noch nicht der Fall war.

Hochachtungsvoll
ergebenst

EUGEN VOGEL
Wirtschaftstreuhänder

HEIDELBERG
Wredeplatz 4 - Ruf 2379

24. August 1946

Herrn

Dr. Siebler,

Heidelberg-Schlierbach

Hermann Lönsweg 20

V/F.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Auf mein Schreiben vom 25.vorigen Monats blieben bisher die Vollmachten der Frau Hildegard Rötter und Frau Breitfeld noch aus. Ich habe deshalb heute an die beiden Vorgenannten direkt geschrieben und um Vollmacht gebeten. Die Angelegenheit eilt aus folgendem Grund:

Währenddem ich gestern beruflich in Stuttgart war, sprach der Mieter des Hauses H 5,2, Herr Lenssing, in meinem Büro vor und berichtete folgendes:

Die Keller der Mannheimer Häuser stehen schon seit über einem Jahr unter Wasser. Vom Wohnungsamt kam für sämtliche Mieter Räumungsbefehl wegen Seuchengefahr. Das soll auf Veranlassung des Gesundheitsamts geschehen sein. Nach einer Information des Herrn Lenssing weiss das Gesundheitsamt angeblich hiervon nichts. Lenssing liess die Keller vom Tiefbauamt untersuchen. Letzteres ist der Ansicht, dass der Schaden mit einem ungefähren Kostenvoranschlag von RM 1000.-- behoben werden kann. Das Tiefbauamt will sofortige Bestätigung der Verwaltung wegen Kostenübernahme, damit sofort mit der Arbeit begonnen werden kann, und die Mieter die Möglichkeit haben weiter zu wohnen.

Ich versuchte heute Vormittag verschiedentlich Sie telefonisch zu erreichen. Das war jedoch wegen Störung der Leitung

b.w.

nicht möglich.

An Frau Hildegard Rötter und Frau Breitfeld sende ich Abschrift dieses Schreibens. Zufolge der Dringlichkeit der Angelegenheit bitte ich alle Erben um beschleunigte Erledigung und vor allen Dingen um meine Bevollmächtigung, das Tiefbauamt mit der Arbeit zu beauftragen.

Hochachtungsvoll

ergebenst

Ww, 7. VII. 48

Notiz

Klägerin reicht persönlich, durch
Heidelberg als Vollmacht d. Klägerin.
(wie § 27 Nr. 1 ZPO, sonst
§ 269 BGB) Klage ein.

Kuch.

M. 18.6.48.

V o l l m a c h t

Ich bevollmächtige die Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg, mich zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung in der Erbschaftssache gegen Frau Therese Breitfeld und Herrn Karl Heinz Rötter zu vertreten.

Heidelberg, 17. Juni 1948.

Gertrude Siebler.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt

(17a) HEIDELBERG, den 18. Juni 1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65
Wohnung: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Heidelberg

Dr. O./Sch.

Herrn

K o c h
bei Landgerichtsrat Dr. Z a n d e r
Landgericht Mannheim, IV. Stock

In der Anlage erhalten Sie den von mir unterschriebenen Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung.

Er ist im Namen von Frau Gertrude S i e b l e r selbst gestellt. Da diese m.W. im gesetzlichen Güterstande lebt, ist die Zustimmung des Ehemannes oder eine Vollmacht des Ehemannes erforderlich. Ich hoffe, dass die bei Rechtsanwalt Dr. W ü n s c h e vorliegende Vollmacht diesem Erfordernis entspricht. Wenn sie von ihm selbst ausgestellt ist, müsste man wohl den Antrag auf seinen Namen laufen lassen. Wie Sie das am praktischsten machen, nachdem der Schriftsatz nunmehr fertig ist, wird am besten mit dem Richter zu besprechen sein.

Die Anlagen sind nicht abgeschrieben wegen des Zeitmangels. Dies ist ja wohl auch nicht erforderlich, da ja die Gegenseite Akteneinsicht nehmen kann.

In rechtlicher Beziehung weise ich darauf hin, dass der Anspruch der Antragstellerin auf Mitwirkung an der Verwaltung des Nachlasses und der Vornahme der notwendigen Verwaltungsmassnahmen sich aus § 2038, Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz ergibt. Es handelt sich wohl um die einstweilige Regelung eines Zustandes gemäss § 940 ZPO. Für die Gerichtskosten sind RM 57,50 (1/2 Gebühr aus RM 8.500.--) beigefügt.

Ich bitte Sie, falls Sie die einstweilige Verfügung erlangt haben, Herrn R ö d e l bei der Firma Brown, Bovery & Co. - Betriebswirtschaftliche Abteilung - in Mannheim-Käfertal anzurufen und ihn zu bitten, möglichst umgehend die Überweisung zu veranlassen, damit sie nach Möglichkeit noch vor der Währungsreform, ~~etwa~~ am 20.ds.Mts., gebucht wird. Selbst, wenn die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger nicht mehr rechtzeitig erfolgen sollte, so soll trotzdem der Versuch gemacht werden, da u.U. das Datum massgebend ist, unter dem die Überweisung veranlasst worden ist.

Falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, erbitte ich Ihren Anruf. Für etwa notwendig werdende Schreibarbeiten wird Ihnen das Büro Wünsche sicher behilflich sein. .

17. Juni 1948

Verteiler:

3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

An das
Landgericht
M a n n h e i m

Abschr.f.Gegn.liegt an.

Dr. Ne./Sch.
- 687 -

A n t r a g

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Frau Gertrude S i e b l e r verehelicht gewesene Rötter, geborene Weiss, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-weg 20,

Antragstellerin,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heinerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

g e g e n

1. Frau Therese S r e i t f e l d verw.gewesene Rötter,geborene Schaber in Heidelberg-Ziegelhausen, Goethestr.9,

2. den vermißten Karlheinz R ö t t e in Heidelberg-Kirchheim, Türmergasse 15, dieser vertreten durch seine Ehefrau Hildegard Rötter als durch das Amtsgericht Heidelberg bestellte Abwesenheitspflegerin, wohnhaft ebenda,-

Antragsgegner.

Es wird namens der Antragstellerin, für die Vollmacht nachgereicht werden wird, beantragt, folgende

einstweilige Verfügung

zu erlassen.

Die Antragsgegner haben als Miterben des Nachlasses von Friedrich Franz R ö t t e r, Dipl.Architekt, geb.am 13.11.1913 in Mannheim einzuwilligen in die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten, die bis zum 20.6.48 aus dem Nachlass entstanden sind, durch den derzeitigen

Verwalter des Nachlasses, Herrn Karl R ö d e l, Weinheim a.d. Bergstr., Friedrich-Vogelerstr. 38.

B e g r ü n d u n g.

Die Antragstellerin ist, wie aus beigefügtem Erbschein hervorgeht, zu 1/2 Erbin des Nachlasses ihres früheren Ehemannes, des Dipl.Architekten Friedrich Franz Rötter, der am 31. März 1944 in Petschur gefallen ist. Der Nachlass besteht u.a. in Grundstücken, für die öffentliche Lasten an Steuern und städtischen Gebühren bis 20.6.48 in Höhe von etwa RM 7.000.-- entstanden sind. Ausserdem ist aus dem Nachlass eine Rechnung des Kanalbaubetriebes Friedrich S e i b e l in Höhe von RM 1.387.-- zu begleichen, der Rechnungsbetrag wurde inzwischen von den Hausbewohnern ausgelegt. Zur Glaubhaftmachung wird ein Schreiben des derzeitigen Verwalters Rödel vom 23.5.48 an den Ehemann der Antragstellerin und eine quittierte Rechnung der Firma Seibel vom 15.5.48 vorgelegt.

Die Antragsgegner sind sowohl von der Antragstellerin, als auch von dem Verwalter Rödel mehrfach aufgefordert worden, ihre Einwilligung zur Begleichung dieser Verbindlichkeiten vor der Währungsreform zu geben. Die Antragsgegner widersetzen sich aus Schikane der Begleichung dieser Verbindlichkeiten, weil sie glauben, daß die Antragstellerin kein moralisches Recht auf die Hälfte der Erbschaft habe. Auf Einbestellung durch die Notariate Mannheim und Heidelberg sind die Antragsgegner jeweils nicht erschienen. Briefliche Mahnungen der Antragstellerin wurden entweder ausweichend oder überhaupt nicht beantwortet. Zur Glaubhaftmachung wird Abschrift eines Briefes der Antragstellerin vom 2.8.47 vorgelegt und weiter noch beantragt, eine Auskunft der Notariate Heidelberg und Mannheim über die vergebliche Ladung der Antragsgegner beizuziehen, falls das vom Gericht für erforderlich gehalten wird.

Die Währungsreform wird, wie allgemein bekannt ist, voraussichtlich bis zum 20.6. in Kraft treten. Es ist deshalb erforderlich, dass alle bis dahin angefallenen

Verbindlichkeiten erfüllt werden. Die Antragsgegner haben gegenüber der Antragstellerin die Verpflichtung, an der ordnungsgemässen Verwaltung des Nachlasses mitzuwirken. Zur ordnungsgemässen Verwaltung ist, insbesondere in Anbetracht der Währungsreform, als wichtigste Massregel die Begleichung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten erforderlich. Da, wie oben dargelegt, die Antragsgegner dieser Verpflichtung der Antragstellerin gegenüber dadurch nicht nachkommen, dass sie sich weigern, auch ihrerseits dem Verwalter des Nachlasses, Herrn R ö d e l, den Auftrag zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu geben, ist die Erzwingung der Zustimmung zur Schuldenbegleichung durch einstweilige Verfügung geboten.

Es wird gebeten, wegen Dringlichkeit der Sache die einstweilige Verfügung gemäss § 937, Abs. 2 ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu erlassen. Auch ein geringer Zeitverlust könnte möglicherweise den Zweck der einstweiligen Verfügung gefährden.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 27, Abs. 1 ZPO. Der Streitwert wird angegeben mit RM 6.500.--.

4 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

18.Juni 1948

Dr. O./Sch.

Herrn

K o c h
bei Landgerichtsrat Dr. Z a n d e r
Landgericht Mannheim, IV.Stock

In der Anlage erhalten Sie den von mir unterschriebenen Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung.

Er ist im Namen von Frau Gertrude S i e b l e r selbst gestellt. Da diese m.W. im gesetzlichen Güterstande lebt, ist die Zustimmung des Ehemannes oder eine Vollmacht des Ehemannes erforderlich. Ich hoffe, dass die bei Rechtsanwalt Dr. W ü n s c h e vorliegende Vollmacht diesem Erfordernis entspricht. Wenn sie von ihm selbst ausgestellt ist, müsste man wohl den Antrag auf seinen Namen laufen lassen. Wie Sie das am praktischsten machen, nachdem der Schriftsatz nunmehr fertig ist, wird am besten mit dem Richter zu besprechen sein.

Die Anlagen sind nicht abgeschrieben wegen des Zeitmangels. Dies ist ja wohl auch nicht erforderlich, da ja die Gegenseite Akteneinsicht nehmen kann.

In rechtlicher Beziehung weise ich darauf hin, dass der Anspruch der Antragstellerin auf Mitwirkung an der Verwaltung des Nachlasses und der Vornahme der notwendigen Verwaltungsmassnahmen sich aus § 2038, Abs.1, Satz 2, 1.Halbsatz ergibt. Es handelt sich wohl um die einstweilige Regelung eines Zustandes gemäss § 940 ZPO. Für die Gerichtskosten sind RM 57,50 (1/2 Gebühr aus RM 8.500.--) beigefügt.

Ich bitte Sie, falls Sie die einstweilige Verfügung erlangt haben, Herrn R ö d e l bei der Firma Brown, Bovery & Co. - Betriebswirtschaftliche Abteilung - in Mannheim-Käfertal anzurufen und ihn zu bitten, möglichst umgehend die Überweisung zu veranlassen, damit sie nach Möglichkeit noch vor der Währungsreform, etwa am 20.ds.Mts., gebucht wird. Selbst, wenn die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger nicht mehr rechtzeitig erfolgen sollte, so soll trotzdem der Versuch gemacht werden, da u.U. das Datum massgebend ist, unter dem die Überweisung veranlasst worden ist.

Falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, erbitte ich Ihren Anruf. Für etwa notwendig werdende Schreibarbeiten wird Ihnen das Büro Wünsche sicher behilflich sein.

14/16

9. Juni 1948

ab 10/6.

Dr. We./Sch.
- 687 -

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Lönsweg 20

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

In der Nachlaßsache Ihrer Frau Gemahlin haben wir gestern erneut beim Notariat in Mannheim einen Vorstoß gemacht und festgestellt, daß die Mannheimer Behörde die Ausstellung eines gemeinsamen Erbscheins ablehnt, da die beiden anderen Erben auf Vorladung zur Abgabe einer Annahmeerklärung nicht erschienen sind.

UnsererBitte, einen Teilerbschein auszustellen, kann nur dann entsprochen werden, wenn unser Antrag vom 3.3.48 schriftlich dahingehend umgestellt wird, dass ein Teilerbschein erteilt werden soll.

Wir haben in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache ein entsprechendes Schreiben entworfen und bitten Sie, die Unterschrift durch Ihre Gattin schnellstmöglich vollziehen zu lassen, unddas Schreiben sodann im Interesse grösster Beschleunigung nach Mannheim bringen zu lassen und zu veranlassen, dass es im Notariat I Mannheim (im Schloss), Zimmer 131, bei dem zuständigen Bearbeiter abgegeben wird.

Mit freundlichen Empfehlungen
auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Frau Gertrude S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Lönsweg 20

- - - - -

Heidelberg, den 10. Juni 1948

An das
Notariat I
in M a n n h e i m

Betrifft: Antrag auf Erteilung eines Erbscheins für die Erbengemeinschaft B r e i t f e l d - R ö t t e r - S i e b l e r.
Zum Antrag vom 3.3.48.

Da die beiden anderen Erben Rötter und Breitfeld keine Annahmeerklärung abgegeben haben, wird der Antrag vom 3.3.48 dahin umgestellt, daß beantragt wird, einen Teilerbschein zu erteilen.

Es soll unter Vorlage des Teilerbscheins bezüglich der Erbschaft einstweilige Verfügung erwirkt werden. Es wird daher im Interesse der Dringlichkeit um Bearbeitung außer der Reihe gebeten.

Wvl. 14.6.zur Rückfrage bei Dr. Siebler, ob Schreiben in Mannheim abgegeben.

Dr. Walter Siebler

Heidelberg-Schlierbach, den 28.Mai 48
Hermann-Lönsweg 20
Dr.S/B.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o ,

H e i d e l b e r g .
Neunheimerlandstr. 4.

Sehr geehrter Herr Dr. O t t o !

Im Nachlass zu den Ihnen überlassenen Abschriften meines an Frau Therese Breitfeld und Frau Hildegard Rötter gerichteten Schreibens, übersende ich Ihnen in der Anlage eine von dem früheren Hausverwalter Karl Rödel, Weinheim, angefügte Aufstellung über die bis Ende Juni 1948 rückständigen und fälligen Grundstückslasten in Höhe von

RM 7.064,04,

Ausserdem eine Rechnung in Höhe von

RM 1.387.--

der Firma Friedrich Seibel, Mannheim, über die Instandsetzung der Kanalisation im Hause H 5/1, die von einem Mieter vorschüsslich bezahlt wurde und ihm von der Erbgemeinschaft zurückerstattet werden muss.

Wie besprochen bitte ich, den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend zu veranlassen, dass diese Beträge, und wenn möglich auch die künftig fällig werdenden Steuerzinsen und sonstigen Abgaben aus den eingegangenen und eingehenden Mietzinsen, die auf das Konto des früheren Hausverwalters, Herrn Karl Rödel einbezahlt werden, von diesem so lange bezahlt werden dürften, als ein neuer Verwalter nicht bestellt ist.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen ein Schreiben der Frau Therese Breitfeld zur gefl. Kenntnisnahme.

Frau Hildegard Rötter ist durch das Amtsgericht Heidelberg zur Abwesenheitspflegerin ihres vermissten Ehegattens bestellt. Das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt. Vielleicht können Sie es beim Amtsgericht, oder durch Rückfrage bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Schlatter, der die Angelegenheit ~~ex~~ bearbeitet hat, erfahren.

Die Rechnung der Firma Friedrich Seibel bitte ich mir nach Einsichtnahme zurückzusenden, da sie mir von dem Mieter, der den Betrag vorschüsslich bezahlt hat, zu treuen Händen überlassen wurde.

5 Anlagen

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

Stadt Mannheim (Stadtkasse—Steuerkasse) (17a)

Giro-Konten: Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 137
Reichsbank Mannheim Nr. 52/161
Badische Bank Mannheim Nr. 813
Deutsche Bank Mannheim Nr. 40407
Badische Kommunale Landesbank Mannheim
(Girozentrale) Nr. 209
Postscheck-Konten: Karlsruhe i. B. Nr. 16600
Ludwigshafen Nr. 16227

Unsere Abteilung:
51/138248.
(im Antwortschreiben stets anzugeben)

den 14. Juli 1947.

Stadt Mannheim (Stadtkasse — Steuerkasse)

Herrn
Karl Rödel,
(17a) Weinheim/Bd.
Friedrich Voglerstr. 38.

Betr.: Zahlung der Grundsteuer der Erbengemeinschaft Rötter.

An Grundsteuer sind bis 31.3.1947,
O.Z. 51/138248 = 1.115.- RM
rückständig.

Wir bitten, dafür besorgt zu sein, daß Zahlung innerhalb 14 Tagen unter Angabe der O.Z. erfolgt.

Meyer

5000 347 OHM

19.8.45 Verwaltung Rötter

betr: laufende Verbindlichkeiten ----Termine----

Geb.Sonderst.Abgeltungsdarlehen

/Anlage/ 1) Gläubiger: Bad.Komm.Landesbank Hhm.-Hyp.Abt.Heidelberg-
Konto Nr. 15674 Schließfach 88

Schuld: Zs.u.Tilg.je Ter

a) f.Grdstck H.5.1. RM 8 000,-- 182,75
b) " " H.5.2. " 5 000,-- 106,25

Zahlung je Termin = 289,--

fällig am 20.3., 20.6., 20.9. u. 20.12.
bezahlt bis einschl. 20.6.1946.
nächster Termin: 20. September 1946 RM 289,--

2) Gläubiger: Öffentl.Lebensvers./stalt Mannheim
Konto GSK 111 Rütter

Schuld: Zs.u.Tilg.je Ter.
f. Grundstück H.5.2a RM 5.500,-- 116,88

Zahlung je Termin 116,88

fällig am 20.3., 20.6., 20.9. u. 20.12.
bezahlt bis einschl. 20.6.1946
nächster Termin: 20.September 1946 RM 116,88

Steuern 1. Anlage Stadtkasse Heidelberg v. 14.7.47

Grundsteuer: /Grd.Steuerbescheid f.1945/1946, sowie Schr.an
/3 Anlagen/ die Stadtkasse-Steuerkasse-Hhm und o.a. an
Städt.Steueramt Hhm. v. 19.8.46.

nächste Fälligkeit: 15.Novemb 1946 RM 277,--
15. Februar 1947 " 275,--

Vermögensteuer
Einkommensteuer } sind z.Zt. in Bearbeitung u.werden den ein-
Kirchensteuer } zelnen Beteiligten direkt ausgehändigt.

Verpflichtungen: -sonstiger Art-

z.B. Gebühren f.Wasser,Gas u.Elektrizität, Kaminfeger,Gebäude Versicherung usw.

werden, soweit sie bis zum 31.August 46 anfallen, noch durch die Verwaltung Rötter bezahlt.
Die Verrechnung erfolgt innerhalb der Gesamtabrechnung zum 31. August 1946 mit den Beteiligten direkt.

Den ordnungsgemäßen Umfang dieses Schreibens, sowie der Anlagen bestätigt hiermit:

Heidelberg, den 22. August 1946. geZ: Hildegard Rötter

Theresi Breitfeld

Kriegelhausen, den 23. Mai 1948
Goethestr. 9

Einschreiben!

Herrn

Dr. Walter Siebler

Heidelberg
Hermann-Löns-weg 20

Post gestempelt Dr. Siebler!

Kriegshausen am 15. April 48 vom hiesigen Kata-
riat II Heidelberg bezügl. des Verlobten meiner Cousine Fritz Roeller
aufgebunde Siebler als Allein[illegible] vorfinden wird. Die stellen
Sie sich zu diesem Zeitpunkt, werden Sie mir auf meinem Einspr. 21.3.
48 mit gestempelt haben und nun mit Schreiben v. 11.4.48 eine
Erklärung von mir verlangen, als wenn ich bereits Ehe-
altig legitimiert wäre?

Dennoch sind wir als Miterben am Nachlass meiner
Cousine Fritz Roeller völlig ausgeschaltet und über meine Erbansprüche
schon mich zu sorgen, versucht! Der verlangen Sie von mir polit. Er-
klärungen und Versicherungen? Sie haben dennoch Nachlass- u. Auf-
einandersetzungsverhandlungen geführt über meinen Kopf hin-
weg und sich dem Erbschein mich zu widersetzen, bereits mit der Frau
meines gewissen Cousin Karlheinz oder dem Rechtsanwalt
auseinandergesetzt und mich somit um mein Erbteil betrogen.
Welche Erklärung haben Sie bekommen, dass Ihre Ehefrau,
Frau, einen Erbschein als Alleinerbin besitzt, welchen sie vor-
vorangeblich einen Erbschein vom Jahre 1947 vorlegt, wenn als letzter
Wohnsitz gesetzlich einen falschen vom Jahre 1947 vorlegt, wenn als letzter
Wohnsitz Mannheim, Bunsenstr. 20 angenommen? Nachdem

Die Rückübersetzung betrifft hier in Heidelberg stattgefun-
denen Akt, schicken wir die Akten anzahlig nach Mannheim und er-
suchen von dem dortigen Notariat eine Fügung. Ich werd' selbigem
den noch, wenn die übrigen damit schon nicht versehen haben, den
beschrieben Ein mal, dass Sie von allem nicht wissen! Mein Name
ist Haase, ich weiss von nichts! Grundsätzlich mit drei Rosen beschwö-
ren Sie es nicht vorzeichnen sollten, muss immerhin
8 Tagen über alle Vorgänge, gemäßbinnen Vorschreiben
anschließen, dass ich mich vorbehalte, andere Massregeln
zu ergreifen.

Hochachtungsvoll

Franz Heinrich Bassenfeld

21/5.

21.Mai
1948

Dr. O./Sch.
- 687 -

ab 21/5

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Lönsweg 20

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Ich habe die Nachlassangelegenheit R ö t t e r heute auf dem Notariat Mannheim eingehend besprochen und erreicht, dass ein gemeinschaftlicher Erbschein auch ohne Mitwirkung der beiden anderen Miterben ausgestellt wird, wenn Ihre Frau Gemahlin eine eidesstattliche Versicherung abgeben kann, dass auch die anderen Miterben nicht unter das Gesetz 52 fallen. Ferner muss noch ein Heiratsschein für die Verheiratung Ihrer Frau Gemahlin mit Herrn Friedrich Franz R ö t t e r beigebracht werden. Es ist mir eine beschleunigte Behandlung ausdrücklich zugesagt worden.

Ich bitte Sie deshalb, die Unterzeichnung der anliegenden Erklärung durch Ihre Frau Gemahlin herbeizuführen und diese Urkunde sowie die Heiratsurkunde direkt an das Notariat I Mannheim zu übersenden und mir hiervon kurz Mitteilung zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wäre ich für eine Information dankbar, ob Frau Hildegard R ö t t e r zur Abwesenheitspflegerin ihres vermißten Ehegatten bestellt ist und bejahendenfalls durch welches Amtsgericht, unter welchem Aktenzeichen?

Ich habe mich sehr gefreut, Sie und Ihre Frau Gemahlin am letzten Montag wieder einmal besuchen

zu können und danke Ihnen beiden vielmals für den netten Abend.

Anl.

Mit freundlichen Grüßen
auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Erklärung.

In der Nachlassangelegenheit auf Ableben meines Ehegatten Friedrich Franz R ö t t e r in Mannheim habe ich die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins für die drei Miterben:

Frau Therese B r e i t fe l d,
Herr Karl-Heinz R ö t t e r,
Frau Gertrude S i e b l e r verw.Rötter

beantragt.

In Kenntnis der Bedeutung einer solchen Versicherung erkläre ich hiermit an Eidesstatt:

1. Das Vermögen der Miterben Frau Therese B r e i t f e l d und Karl-Heinz R ö t t e r ist nicht gesperrt.

2. Die Genannten haben sich zu keiner Zeit aktiv für die NSDAP oder einer ihr angegliederten Organisationen eingesetzt.

3. Nach meinem besten Wissen wird durch die Erteilung des Erbscheins kein Recht, insbesondere kein Besitz-oder Eigentumsrecht aus einem gesperrten Vermögen berührt.

Heidelberg, den Mai 1948

. . . . . .
(Unterschrift)

Dr. Walter Siebler

Heidelberg-Schlierbach, 11.4.48.
Hermann Löns-Weg 20.

Frau Therese Breitfeld
Frau Hildegard Rötter.

3.VIII.48: ~~privat~~ über den Tätigen Mühlen Tarif Ordnung

Angesichts der bevorstehenden Währungsreform ist es im Interesse sämtlicher Miterben dringend erforderlich, dass die Nachlassschulden aus den Grundstücken H 5,1, H 5,2 und H 5,22 unverzüglich abgedeckt werden. Herr Rödel ist bereit, die rückständigen und bis 1. April fällig gewordenen Schulden am Steuern und Hypothekenzinsen für die Gebäudesondersteuerhypothek aus den eingegangenen Mietzinsen zu begleichen. Da er die Hausverwaltung niedergelegt hat, ist er jedoch dazu nur berechtigt, wenn er von sämtlichen Beteiligten hierzu ausdrücklich bevollmächtigt wird.

Ich bitte daher, mir beiliegende Erklärung beschleunigt mit Ihrer Unterschrift versehen zurückzugeben, damit ich sie an Herrn Rödel weiterleite.

Erklärung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Grundstücke H 5,1, H 5,2 und H 5,22 in Mannheim bis einschließlich März 1948 fällig gewordenen Steuern, Zinsen für die Gebäudesondersteuerhypotheken und sonstige laufenden Verbindlichkeiten (Gebäudeversicherungsprämie, städt. Gebühren usw.) von Herrn Karl Rödel aus den eingegangenen Mieten beglichen werden.
Die Frage der Ausübung der Hausverwaltung wird durch diese Zahlungen nicht berührt.

Datum: Unterschrift:

Wv. 20.V.48

Dr.O./M.
- 687 -

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Lönsweg 20.

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler !

Ich habe mich dieser Tage erneut beim Notariat Mannheim nach dem Stand der Nachlassangelegenheit R ö t t e r erkundigt und dabei erfahren , dass weder Frau Breitfeld, noch Frau Rötter auf die Einbestellung durch das Notariat Heidelberg reagiert haben . Die Akten sind jetzt an das Notariat Mannheim zurückgegangen, das die Beiden gerade dieser Tage erneut einbestellt hat. Wenn Sie auch dieser Aufforderung nicht Folge leisten , dürfte nichts anderes übrig bleiben , als einen Teilerbschein auf Ihre Frau Gemahlin zu beantragen . In diesem Sinne habe ich auch mit dem Notariat Mannheim gesprochen und vereinbart, dass ich nach etwa 14 Tagen auf die Sache zurückkommen werde .

Ich hoffe , dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und dass Ihnen Ihr neuer Wirkungsbereich Freude macht . Leider war es mir in der letzten Zeit nicht mehr möglich, zu Ihnen hinauszukommen , obwohl ich dies sehr gerne getan hätte . Hoffentlich lässt sich das in nächster Zeit einmal bewerkstelligen .

Mit freundlichen Empfehlungen auch an Ihre
Frau Gemahlin
I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

19.3.48.

Dr.O./M.
-687-

An das

N o t a r i a t I
- Nachlassgericht -
M a n n h e i m

In der Erbscheinsangelegenheit R ö t t e r übersende ich Ihnen in der Anlage bezugnehmend auf meine dortige Besprechung vom 12.März 1948 die beiden angeforderten eidesstattlichen Erklärungen der Miterbin Frau Gertrude S i e b l e r geb. Weiss verw. Rötter und teile Ihnen mit, dass der Miterbe Karl-Heinz Rötter in Russland vermisst ist . Seine Ehefrau wohnt in Heidelberg - Kirchheim, Türmergasse 25 . Wir bitten Sie , diese Ehefrau ebenfalls durch das Notariat Heidelberg einbestellen zu lassen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

Dr. Walter Siebler
und Frau Gerdy, geb. Weiß

Heidelberg, 18.III.48

18. März 1948

687

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Recht herzlichen Dank
für Ihre Bemühungen.
Bei dem Mißerfolg Karl-Heinz
Roeller Landolf es sich um
den in Russland vermißten,
verheirateten Bruder meines
ersten Mannes. Die Adresse

seiner Frau ist: Heidelberg-
Kirchheim Türmergasse 25

Falls Sie, Herr K. den
Weg zu uns in den Abend-
stunden nicht scheuen, wäre
Sie uns jederzeit ein lieber
Gast. (die Tram. fährt
Jägerhaus 21 10 ab)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gerty Liebe

12.3.48.

Dr.O./M.
- 687-

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Löngsweg 20.

Sehr geehrter Herr Dr.Siebler !

In der Nachlassangelegenheit R ö t t e r habe ich heute beim Notariat I in Mannheim vorgesprochen und festgestellt, dass über diese Angelegenheit in zwei verschiedenen Abteilungen zwei verschiedene Aktenstücke vorhanden sind , von denen jeweils in der anderen Abteilung nichts bekannt war . Der seinerzeitige Erbscheinantrag befand sich in der Abteilung I und das Aktenstück, das vor kurzem in Heidelberg war, in Abteilung II. Ich habe nunmehr veranlasst, dass beide Aktenstücke miteinander verbunden in Abtg.I behandelt werden . Das Auseinandergehen war dadurch verursacht worden, dass sich aus der Sterbeurkunde des Herrn Friedrich Franz Rötter eine andere Adresse ergab, als aus dem Erbscheinantrag (Beethovenstrasse 20 gegenüber Merzelstrasse) .

Der von Ihnen ausgefüllte und Ihrer Frau Gemahlin unterfertigte Erbscheinantrag nebst Annahmeantrag wurde zu den Akten genommen . Ihr Einverständnis voraussetzend habe ich auf Wunsch des Sachbearbeiters noch hineinschreiben lassen , dass der frühere Erbscheinantrag durch diesen Antrag gegenstandslos geworden sei. Es ist nunmehr noch notwendig, dass Ihre Frau Gemahlin die beiden anliegenden eidesstattlichen Erklärungen unterzeichnet, die ich mir zuzuleiten bitte, damit ich sie beim Nachlassgericht einreichen kann . Die

eine Erklärung mit den Ziff. 1 - 3 bezieht sich auf das Vermögen Ihrer Frau Gemahlin, die andere Erklärung auf den Nachlass . Ich nehme an und hoffe, dass keiner der übrigen Miterben unter das Gesetz Nr. 52 fällt .

Ich habe nunmehr mit dem Nachlassgericht folgendes weitere Vorgehen besprochen : Die Akten werden nunmehr dem Notariat Heidelberg übersandt zwecks Einbestellung von Frau B r e i t f e l d und Entgegennahme ihres Erbscheinantrages sowie ihrer eidesstattlichen Erklärung . Ferner wird das Notariat den anderen Miterben, Herrn Karl-Heinz R ö t t e r einbestellen zu dem gleichen Zweck . Ich nehme an , dass dieser Miterbe keine Schwierigkeiten bereiten wird . Weigern sich die anderen Erben, einen Erbscheinantrag zu stellen, dann werden wir beantragen, dass für Ihre Frau Gemahlin allein ein Teilerbschein ausgestellt wird. Weigern sie sich die eidesstattliche Erklärung gemäss Gesetz Nr.52 zu unterzeichnen , dann wird allerdings der Nachlass gesperrt und kein Erbe kann darüber verfügen . Wir haben also nur ein Interesse an der Abgabe der eidesstattlichen Erklärungen der anderen Miterben, während es uns gleichgültig sein kann , ob diese auch einen Erbscheinantrag stellen .

Hinsichtlich der Erbauseinandersetzung und der Verwaltung des Nachlasses empfiehlt es sich, unsererseits erst Schritte zu unternehmen , wenn wenigstens Ihrer Frau Gemahlin ein Erbschein erteilt ist. Es wurde mir zugesagt, dass diese Angelegenheit nunmehr beschleunigt behandelt wird.

Es wäre gut, wenn Sie mir noch die jetzige Adresse des Miterben Karl-Heinz Rötter mitteilen würden. Dadurch könnte die Angelegenheit beschleunigt werden, andernfalls müsste sie durch das Notariat erfragt werden .

bei Fam Breitfeld

Es wurden ferner in meiner Anwesenheit die Nachlassakten auf Ableben des Vaters Rötter erhoben . In diesen waren bereits sämtliche Personenstandstatsachen beurkundet, sodass es weiterer Angaben und Urkunden z ur Erlangung des Erbscheins nicht mehr bedarf, da auch die Sterbeurkunde des Herrn Friedrich Franz Rötter bereits b ei den Akten ist .

Ich hoffe , dass das Notariat, wenn es selbst vorgeht, mit der Erlangung der notwendigen Urkunden bei Frau Breitfeld mehr Erfolg haben wird, als Sie persönlich . Immerhin müsste Frau Breitfeld für ihre Weigerung jetzt einen triftigen Grund angeben und das wird sie nicht können .

Vielleicht können wir uns einmal in den Abendstunden telefonisch über diese Angelegenheit unterhalten .

Mit freundlichen Empfehlungen auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

Ww. 7.III.48 /

15.III.48 /

24.Februar 1948.

ab 24/2.

Dr.O./M.
-687-

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
H ermann Lönsweg 20.

Gdl. Gn. 52
Nehmen Sie Bezug
Antrag v. 27.VI.47
anderweitig genommen

Sehr geehrter Herr Dr.Siebler ! Gestorben.

In der Nachlassache Ihrer Frau Gemahlin habe ich gestern beim Notariat Heidelberg vorgesprochen und festgestellt, dass das Notariat Mannheim die Heidelberger Behörde ersucht hat, von Ihrer Frau Gemahlin einen Erbscheinantrag aufzunehmen . Das Notariat Heidelberg gibt die Akten jetzt nach Mannheim zurück mit dem Bemerken, dass die Erledigung der Sache durch mich erfolgt . Ich habe mir ein Formularnfür den Erbscheinantrag geben lassen und bitte Sie , mir diesen ausgefüllt wieder zugehen zu lassen . Vielleicht können wir uns darüber gelegentlich auch einmal unterhalten, oder Sie können mich anrufen . Es wird sich empfehlen, einen gemeinschaftlichen Erbschein zu beantragen .

Die ganze Sache ist durch eine Versicherungsgesellschaft ins Rollen gekommen, die die Einsetzung eines Nachlasspflegers und eines Nachlassverwalters beantragt hat, damit sie mit ihren Prämienansprüchen befriedigt werden kann . Aus einem Aktenvermerk ergibt sich , dass ein Nachlasspfleger von dem Nachlassgericht nicht für erforderlich gehalten wird . Ich habe mir nun überlegt, dass man dieser ganzen Aktion der Versicherungsgesellschaft dadurch zuvor kommen könnte, dass wir gegen Frau B r e i t f e l d eine einstweilige Verfügung auf Einwilligung in die laufenden Zahlungen für städtische Gebühren, Versicherungsprämien usw. erwirken sollten, denn hier handelt es sich um Angelegenheiten , die der baldigen Regelung dringend bedürfen und die nicht bis zum rechtskräfti-

gen Abschluss einer Teilungsklage aufgeschoben werden können . Ich werde mir diese Sachen nochmals rechtlich durchdenken und bitte Sie auch hierzu um Ihre gelegentliche Meinungsäusserung .

Mit freundlichen Grüssen, auch an Ihre Frau Gemahlin
Ihr

Dr

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

P.S. Die Einschreibesendung läuft übrigens seit dem 31. Dez. 1948 ab.

Notariat Umpfenbach

Dr. Walter Siebler 28. 1. 1948

31. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug aus einem 14 Seiten langen Schreiben der Frau Breitfeld, das zu lesen ich Ihnen unmöglich zumuten kann. Ich bin der Auffassung, dass es sich zunächst darum handelt, die Voraussetzungen zur Erteilung eines Erbscheines zu schaffen. Alle anderen Fragen werden erst aktuell, wenn das Auseinandersetzungsverfahren eingeleitet werden kann.

Vielleicht können wir die Angelegenheit bald einmal besprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Siebler

Gebrauchsmuster
Nebenrechte
des Verlags
Bordell
Gebrauchsmuster
Gebrauchsmuster

Gesetz 52
Anders
Schlamm

Auszug aus einem Schreiben der Frau Therese Breitfeld.

Ziegelhausen, den 31.12.47.

An die
Eheleute Dr. Walter und Gertrude Siebler
Heidelberg.

Ihre beiden Zuschriften vom 2.8. und 9.11.47 habe ich erhalten und weise ich die mir darin gemachten Vorwürfe, ich hätte die Vorbereitungen einer Erbauseinandersetzung unmöglich gemacht, als unwahr zurück.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass Ihre jetzt ige Ehefrau, die Wwe. meines 1944 gefallenen Sohnes Fritz Rötter, zunächst kraft Gesetzes mit Eintritt des Todes sofort Erbin geworden ist, genau wie ich und mein Sohn Karlheinz. Da sie aber innerhalb der 6 Wochen Frist die Erbschaft nicht durch öffentliche Urkunde beim Nachlassgericht ausgeschlagen hat, so hat sie also die Erbschaft angetreten, woran auch kein neues Gesetz, wie Sie anführen, etwas ändern wird.

Dass ich die Zustimmung für einen anderen Verwalter nicht geben konnte, ohne vorher über die gesamte Vermögenslage orientiert zu sein, dürfte wohl selbstverständlich sein, denn die Bestellung eines neuen Verwalters kam nach dem Gesetz wohl einer Nachlassverwaltung gleich, welche dann im Endeffekt die Versteigerung, evtl. Zwangsversteigerung vorsieht, welches Sie, Herr Dr. Siebler ja jetzt im Einvernehmen mit der Lebensversicherungsanstalt betreiben, denn die Bank schrieb mir:

"Da eine Einigung zwischen den Eigentümern nicht möglich zu sein scheint, sind wir zum zwangsweisen Einzug, und zwar im Wege der Mietpfändung gegebenenfalls auch der Zwangsverwaltung genötigt. Zuvor bedarf es aber einer Umstellung der Vollstreckungstitel. Hierzu benötigen wir den Erbschein auf das Ableben des Herrn Fritz Rötter. Zur Beantragung dieses Erbscheines sind wir im Gegensatz zu Ihrer Auffassung durchaus berechtigt."

Hieraus ersieht man, dass bereits ein Erbschein vorliegen muss, denn nach dem BGB kann ja schliesslich die Bank nicht erbberechtigt sein und daher auch die Bedingungen des § 2355 BGB keinesfalls erfüllen. Da meine Schwiegertochter Gerdi aber jetzt in Verbindung mit Herrn Rödel fast 4 Jahre seit dem Tode meines Sohnes Verdunkelungspolitik getrieben hat, so dürfte der Endzweck ja nicht mehr schleierhaft sein, nämlich sich auf Umwegen in den Besitz eines großen Vermögens zu setzen mit Hilfe von juristischen Personen und Behörden.

Wie kann ich eine Verwaltungsvollmacht über ein Grundstück abgeben, wenn ich überhaupt nicht als Erbe od. sonstiger Verfügungsberechtigter aktiv legitimiert bin? Dass dies nicht geschehen konnte, hat Ihre Frau absichtlich hintertrieben, weil sie keine Erbengemeinschaft wollte, sondern entweder Alleinerbin des ganzen, indem man die anderen geschickt ausspielt und abfindet, welches aus Ihrem vorletzten Schreiben ersichtlich ist. Die Erbengemeinschaft ist auch sowieso eingetreten. Oder auf den Teil verzichten, worauf man die Schulden abwälzen kann, und woraus man vorher das Vermögen gezogen hat, den Grundbesitz. Ja, so einfach geht das ja nun nicht, zumal die Häuser zerstört und schon bereits eingerissen sind z. Teil! Dies ist ja bestimmt mit Ihrem Einverständnis geschehen. Die Abmachungen, die Sie

dabei mit der Stadt getroffen haben, werden Sie mir natürlich nicht verraten.
Da ja außer den Liegenschaften noch eine Menge anderes Vermögen meines Sohnes dasein muss, was sich ja allein schon aus ~~xxxxxxxxxxxx~~ den hohen Einnahmen der Häuser bis 1944 ergibt, und aus der Abrechnung des Herrn Rödel vom 1.2.46. Diese habe ich nur unter Vorbehalt angenommen. Bei einer Teilung, die Sie jetzt anscheinend betreiben wollen, käme aber der gesamte Nachlass, und nicht einzelne Teile in Betracht.

Meine Erbansprüche aus dem Anteil von Fritz würde ich evtl. abtreten gegen eine nette kleine Wohnung, die aber auch mit einer anständigen Einrichtung versehen wäre. Das wäre für mich wertbeständig angelegt, z.B. 1-2 Räume mit einer kleinen oder einer Wohnküche , damit ich noch notfalls jemand zu mir nehmen kann. Eigenem Klosett und Kellerraum. Am liebsten in Heidelberg (Weststadt evtl. Neuenheim).

Ihre Art, mich mit einem Siegelring, den ich meinem Sohn einmal geschenkt habe, abfinden zu wollen, nachdem Sie überhaupt keinen Aufschluss über sein sonstiges Vermögen gegeben haben, ist ja jetzt nach 4-jähriger Verschleppungspolitik allerhand.

Wenn Sie keinen Aufschluss geben wollen und auch sonst keine annehmbaren wertbeständige Abfindung bieten wollen, halte ich meine Ansprüche hoch und werde sie an Dritte evtl. abtreten, die den Prozeß dann schon führen werden. Auf eine Teilung, bevor die Höhe meines Anspruches vorläufig festgestellt und ein Erbschein erteilt ist, lasse ich mich überhaupt nicht ein. Insbesondere verlange ich jetzt die Offenbarung über den gesamten Nachlass!

Was ich tun werde, hängt ganz davon ab, wie man sich mir gegenüber stellt. Hierüber will ich aber bis spätestens 20. Januar Bescheid haben, also ein Angebot in Wertbeständigkeit für mich, worüber ich mich dann äußern werde. Zum Schlusse möchte ich Sie noch fragen, was eine Sterbeurkunde meines verstorbenen 1. Ehemannes Georg Friedrich Rötter mit einer evtl. Erbauseinandersetzung seines verstorbenen Sohnes Fritz Rötter zu tun haben soll? Ich glaube, Sie müssen sich Ihre Studiengelder zurückzahlen lassen! Ihnen ein Prosit Neujahr 1948 zurufend zeichne ich

Therese Breitfeld.

Dr. Walter Siebler

Heidelberg, 11. Januar 1948.
Hermann Lönsweg 20.

12. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Wiederholt habe ich versucht mich telefonisch nach Ihrem Befinden zu erkundigen. Leider ist unser Telefon seit der Hochwasserkatastrophe gestört. Ich hoffe sehr, dass es Ihnen jetzt wieder besser geht.

Inzwischen habe ich eine Vorladung zur Hauptverhandlung in der Strafsache auf

Montag, den 19. Januar, vormittags 10 3/4 Uhr

erhalten, die ich Ihnen in der Anlage mit der Bitte zusende, mich beim Termin zu vertreten. Ich nehme an, dass meine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist. Sollten Sie anderer Auffassung sein, so bitte ich um Nachricht. Auf jeden Fall möchte ich Sie Ende der kommenden Woche noch einmal sprechen.

Vom Verwaltungsgerichtshof habe ich noch nichts gehört. Ich warte brennend auf die Anordnung der Aussetzung des Vollzugs. Das Verkehrsministerium hat bis heute die Inanspruchnahme noch nicht aufgehoben, obwohl inzwischen die Provinzialregierung Pfalz - Landeswirtschaftsamt - schriftlich und telegraphisch um sofortige Freigabe des Fahrzeuges gebeten hat.

In der Angelegenheit der Erbengemeinschaft Rötter mache ich Ihnen die gewünschten Angaben:

1. Fritz Rötter hat kein Testament hinterlassen. Meine Frau ist daher mit den beiden Miterben gesetzliche Erbin geworden.
2. Ausser einigen persönlichen Gebrauchsgegenständen besteht der Nachlass ausschließlich aus Grundvermögen.

   Zu Ihrer Unterrichtung über die Mieteingänge und Unkosten der Häuser übersende ich Ihnen zu treuen Händen die Abrechnung des letzten Verwalters für die Zeit vom 1.4.44 bis 31.1.46 sowie Abschrift der Einkommensteuer-Erklärung für 1945. Nach der Steuererkläfung ergab sich ein Reineinkommen von RM 7.550.79.

   Die Einheitswerte sind inzwischen unter Berücksichtigung der Fliegerschäden fortgeschrieben worden. Die neuen Werte wurden noch nicht mitgeteilt.
3. Beim Nachlassgericht in Mannheim hat meine Frau

bereits im Juli des vergangenen Jahres Antrag auf Erteilung eines Erbscheines gestellt. Anlässlich einer persönlichen Vorladung wurde für die Weiterbearbeitung des Antrages die Beschaffung der Unterlagen verlangt, um deren Überlassung ich Frau Breitfeld in dem Ihnen in Abschrift zugeleiteten Schreiben gebeten habe, nämlich:

1. Erklärung über die Annahme der Erbschaft
2. Erklärung über das Nichtbestehen der Vermögenssperre nach Ges. 52
3. Sterbeurkunde des Vaters des Fritz Rötter, Georg Friedrich Rötter

Da Frau Breitfeld nicht bereit ist, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und die Erteilung eines Erbscheines die Voraussetzung zu allen erbschaftlichen Nahdlungen bildet, bleibt wohl keine ander e Möglichkeit als Frau Breitfeld auf Abgabe der Erklärungen und Herausgabe der Sterbeurkunde zu verklagen. Die letztere Urkunde könnte man vielleicht auch selbst beschaffen, wenn Frau Breitfeld mitteilt, bei welchem Standesamt der Todesfall eingetragen ist.

Ich hoffe, dass wir uns recht bald einmal über diese Fragen unterhalten können. Da ich tagsüber nicht in Heidelberg bin, wäre dies allerdings nur abends oder am Wochenende möglich. Vielleicht können wir uns darüber telefonisch verständigen, wenn der Leitungsschaden behoben ist.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und freundlichen Grüßen,

Ihr

Rötter

Karl Rödel,
Weinheim a.d.B.
Friedrich Voglerstr. 38

Weinheim, den 1. Februar 1946

EINSCHREIBEN !

Frau
Gerdy Rötter Ww.
Z i e g e l h a u s e n b.Heidelberg
Schulbergweg Nr. 19

In der Anlage überreiche ich Ihnen einen Verrechnungsscheck auf die Städt.Sparkasse Mannheim in Höhe von RM 4.483.66.

Es ist dies der Ihnen aus der Erbengemeinschaft Rötter zustehende Anteil für Erträge aus den Grundstücken H.5.1,H.5.2 und H.5.22 für die Zeit

vom 1.4.1944 bis 31.1.1946.

Für Frau Gerdy Rötter Ww. und
Herrn Karlheinz Rötter ist ferner noch der Anteil des Überschußes per 31.3.44 mitenthalten.

Die Errechnung des Betrages ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Abrechnung, der Sie alle Einzelheiten entnehmen wollen.

Ich habe die Beteiligten bereits mehrmals persönlich gebeten, die Verwaltungsgeschäfte selbst zu übernehmen, oder aber jemand dafür zu bestimmen. Leider ohne Ergebnis.

Mit Rücksicht auf meine anderweitige Überlastung und meinen gegenwärtigen gesundheitlichen Zustand, sehe ich mich gezwungen die Verwaltung zum

1. April 1946

unwiderruflich niederzulegen.

Wenn Sie sich bis dahin nicht über meinen Nachfolger einigen können übergebe,ich zu dem vorgenannten Zeitpunkt die Verwaltungsgeschäfte an den größten Anteilhaber, Karlheinz Rötter z.H. dessen Ehefrau Hildegard Rötter, geb. Weber.

Die bisher durch die Verwaltung bezahlten Steuern, wie:

Einkommensteuer, Vermögensteuer,Kirchensteuer, bitte ich die Beteiligten selbst an die betr.Steuerstellen abzuführen.

Die bisher hier gehabten Steuerzettel gebe ich anbei zurück und bitte die Fälligkeiten sofort zu bezahlen, damit Verzugszinsen erspart werden.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen durch mich die Unterlagen für die Einkünfte 1945 zur Ausfertigung Ihrer Steuererklärungen zu, welche Sie dann bitte ebenfalls selbständig erledigen wollen.

Für das mir bisher entgegengebrachte Vertrauen sage ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank und begrüße Sie

Hochachtungsvoll!

Karl Rödel

Karl Rödel.

A b r e c h n u n g

für die Zeit
vom 1.4.1944 bis 31.1.1946

Betr: Grundstücke
H.5.1 , H.5.2 u. H.5.22

Erbengemeinschaft R ö t t e r:

1) Karlheinz Rötter
2) Gerdy Rötter Ww.
3) Therese Breitfeld

Verwalter: Karl Rödel.

I.

G r u nds t ü c k e.

H.5.1.
Gemischt genutzes Grundstück.
Einheitswert lt. Einheitswertbescheid 1935 RM 52.400,--
Belastung: Gebäudesondersteuer-Hypothek RM 8.600,--
Zins 4,5% Tilgung 4%
Gläubiger: Bad.Komm.Landesbank,Mannheim.

Veränderung: keine

Fliegerschaden: Das Haus wurde durch Sprengbomben schwer beschädigt. Die Wohnungen rechts werden auf eigene Gefahr bewohnt, die anderen Wohnungen haben starke Risse und Putz-und Wasserschäden. Alle Mansarden sind unbewohnbar.
Die Mietenminderung beträgt 76,9% (errechnet aufgrund der Mietenfestlegung der Feststellungsbehörde vom 13.11.1945)

H.5.2.
Gemischt genutzes Grundstück.
Einheitswert lt. Einheitswertbescheid 1935 RM 24.200,--
Belastung: Gebäudesondersteuer-Hypothek RM 5.000,--
Zins 4,5% Tilgung 4%
Gläubiger: Bad.Komm.Landesbank,Mannheim.
Veränderung:
Infolge Ablebens der Frau Rötter,Ww.,Elise, ist die Eintragung der Leibrente in Höhe von monatl. RM 200,-- gegenstandslos geworden.
Löschung im Grundbuch ist durch die Erbengemeinschaft noch zu veranlassen.
Fliegerschaden: Das Haus wurde durch Sprengbomben beschädigt.
Die Mietenminderung beträgt 33,9% (errechnet aufgrund der Mietenfestlegung der Feststellungsbehörde vom 13.11.1945)

H.5.22.
Gemischt genutzes Grundstück.
Einheitswert lt. Einheitswertbescheid 1935 RM 34.600,--
Belastung: a) Gebäudesondersteuer-Hypothek RM 5.500,--
Zins 4,5% Tilgung 4%
b) Reparatur-Hypothek RM 3.500?--
Gläubiger zu a) und b):Öffentl.Lebensvers.Anst.Baden,Mannheim
Veränderung:

s.Blatt 2.

8000 - 5500
5000 - 3500
13.000 - :4 9.000 :4
3.400 - 2,250

H.5.22 (Forts.)

Veränderung:

Die Hypothek über RM 3.500,-- ist s.Zt. mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Durchführung der damals notwendigen Instandsetzungsarbeiten aufgenommen worden.
Die Durchführung der Reparaturen wurde durch Vorlage der Handwerkerrechnungen dem Vormundschaftsgericht in vollem Umfange nachgewiesen.
Die Beleihung des Grundstücks wurde von der Öfftl.Leb.Vers.-Anst.Baden,Mhm. von dem Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von RM 3.500,- abhängig gemacht.

Friedrich und Karlheinz Rötter waren sich darüber einig, daß dies in folgender Form geschehen soll:

1) Friedrich Rötter nimmt eine Lebensversicherung in Höhe von RM 3.500,--.
2) Die Beiträge werden je hälftig bezahlt.(Die Zahlungen erfolgten auch tatsächlich dch. die Verwaltung und wurden je hälftig Friedr.u.Karlh.Rötter belastet.)
3) Falls bis zum Ablauf der Versicherung die Hypothek zurückbezahlt ist, soll der Versicherte, also Friedrich Rötter selbst,
4) Falls der Versicherte nicht mehr am Leben sei, Karlheinz Rötter der Begünstigte sein.
5) Wenn die Hypothek bis zum Zeitpunkt des Ablebens Friedr. Rötter noch nicht bezahlt wäre, würde die Versicherungssumme ohnehin von der Öfftl.Leb.Vers.-Anst.Baden,Mannheim zur Rückzahlung der Hypothek in Höhe von RM 3.500,-- verwendet werden.

Diese Abmachungen wurden in meinem Beisein besprochen, wobei der Wunsch zum Ausdruck kam, dass die,durch eine Rückzahlung der Hypotheknschuld in Höhe von RM 3.500,-- entstehende Eigentümer-Hypothek zur Löschung kommen sollte, damit die ursprünglich beabsichtigte Vermögensgleichheit der beiden Eigentümer Friedrich und Karlheinz Rötter erhalten bliebe.

Der Hypothekenbrief wurde nach Verrechnung der Hypothekenschuld mit der Versicherungssumme, von der Öffentl.Lebens-Vers.-Anst.Baden,Mannheim an Frau Gerdy Rötter Ww. ausgehändigt und ist noch in deren Besitz.

Die Löschung der Hypothek wäre durch die Erbengemeinschaft zu veranlassen.

Fliegerschaden: Das Haus wurde durch Sprengbomben beschädigt.
Die Mietenminderung beträgt 54,7% (errechnet aufgrund der Mietenfestlegung der Feststellungsbehörde vom 13.11.1945)

II.

E i n n a h m e n u. A u s g a b e n.

vom 1.4.1944 - 31.1.46

1. E i n n a h m e n

H.5.1. Mieten

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	3.157,50		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	4.499,10		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	146,25	RM	7.802,85

H.5.2. Mieten

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	2.736,--		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	2.359,55		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	148,25	"	5.243,80

H.5.22.Mieten

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	2.395,75		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	3.354,80		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	166,25	"	5.916,80

Sonstige Einnahmen:
(Zinsgutschr.etr.)

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	-,-		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	112,40		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	-,-	"	112,40

G e s a m t s u m m e d e r E i n n a h m e n RM 19.075,85

---

2. A u s g a b e n

a) Reparaturen

H.5.1.

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	201,--		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	-,-		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	-,-	RM	201,--

H.5.2.

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	140,15		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	192,--		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	-,-	"	332,15

H.5.22.

vom 1.4.44 - 31.12.44	RM	7,50		
" 1.1.45 - 31.12.45	"	-,-		
" 1.1.46 - 31. 1.46	"	-,-	"	7,50

Übertrag nach Seite - 4 -RM 540,65

Übertrag von Seite - 3 - .....RM 540,65

b) Grundsteuer

H.5.1.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	885,--		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	295,--		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	295,--	"	1.475,--

H.5.2.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	408,--		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	136,--		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	136,--	"	680,--

H.5.22.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	585,--		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	195,--		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	195,--	"	975,--

c) Gebäudesondersteuer-Hypoth. Zinsen u. Tilgung

H.5.1.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	548,25		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	182,75		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	365,50	"	1.096,50

H.5.2.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	318,75		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	106,25		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	212,50	"	637,50

H.5.22.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	350,64		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	116,88		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	233,76	"	701,28

d) Städt.Werke,Gebühren

H.5.1.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	174,87		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	130,77		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	19,66	"	325,30

H.5.2.

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	168,34		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	195,01		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	84,42	"	447,77

H.5.22.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	132,31		
"	1.1.45 - 31.12.45	"	101,63		
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	11,38	"	245,32

Übertrag nach Seite - 5- RM 7.124,32

Übertrag von Seite - 4 - RM 7.124,32

e) Gebühren für:
Gebäude-Vers.,Kaminfeger,Straßenreinigung,
Gerichtskosten,Verw.-Kosten und Porti.

H.5.1.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	157,86	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	114,74	
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	14,--	" 286,60

H.5.2.

vom	1.4.44 -31. 12.44	RM	163,66	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	103,33	
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	14,--	" 280,99

H.5.22.

vom	1.4.44 - 31.12.44	RM	195,56	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	73,33	
"	1.1.46 - 31. 1.46	"	14,--	" 282,89

f) Ausgaben, die zu Lasten Privat-Konto
Friedrich Rötter gehen:

Hypotheken-Zinsen für Rep.-Hyp.
-hierher 1/2 Anteil-

vom	1.4.44 - 31. 1.46	RM	26,60	

Kirchensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	20,--	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	31,18	

Vermögensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	127,50	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	42,50	

Einkommensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	241,25	

Entnahmen

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	331,19	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	18,--	" 838,22

g) Ausgaben, die zu Lasten Privat-Konto
Karlheinz Rötter gehen:

Hypotheken-Zinsen für Rep.-Hyp.
-hierher 1/2 Anteil-

vom	1.4.44 - 31. 1.46	RM	26,60	

Kirchensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	21,--	
"	1.1.45 - 31. 1.46	"	31,18	

Vermögensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	127,50	
"	1.1.45 - 31. 1.46	"	42,50	

Einkommensteuer

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	102,--	

Entnahmen

vom	1.4.44 - 31.12.44	"	300,--	
"	1.1.45 - 31.12.45	"	18,--	" 668,78

Gesamtsumme der Ausgaben RM 9.481,80

III.

A b s t i m m u n g .

Stand des Kontos 3040 bei d.Städt.Spark.Mhm. am 1.4.44	RM 5300,25
zuzüglich Einnahmen v.1.4.44-31.1.46 wie oben	" 19075,85
	RM 24376,10
abzüglich Ausgaben v.1.4.44-31.1.46 " "	" 9481,80
Soll-Stand per 31.1.1946	RM 14894,30

Stand des Kontos 3040 lt.Auszug d.Städt.Spark.Mhm. per 31.1.1946. RM 14894,30

Unterschied: keiner.

IV.

A b r e c h n u n g.

Sämtliche Einnahmen aus den Häusern H.5.1, H.5.2 und H.5.22 laufen über das Konto 3040 bei der Städt.Sparkasse Mannheim, ebenso alle Zahlungen für diese Häuser.
Das Konto 3040 lauttauf den Namen Karl Rödel und ist ein reines Verwaltungs-Konto. Private Einzahlungen oder Abhebungen des Kontoinhabers erfolgen keine.
Beweis: obige Abstimmung.

Am Todestag des Miteigentümers zu 1/2,Friedrich Rötter, den 31. März 1944, war der Kontostand RM 5.300,25.

Dieser Betrag ist vorweg an die beiden Eigentümer Friedrich und Karlheinz Rötter je hälftig abzuführen, da er vor dem 1.1.1945 -dem Zeitpunkt der Entstehung der Erbengemeinschaft Karlheinz Rötter, Frau Gerdy Rötter Ww. und Frau Breitfeld- erwirtschaftet wurde.

Den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ab 1.1.44 werde ich bis zur endgültigen Klärung der noch in der Schwebe befindlichen Erbauseinandersetzung wie folgt aufteilen:

an Karlheinz Rötter, z.H.,dessen Ehefrau Hildegard	62,50%
" Frau Gerdy Rötter,Ww.	25,--%
" Frau Therese Breitfeld	12,50%

Überschuss per 31.1.46			RM 14.894,30
abzüglich Überschuß per 31.3.44		RM 5.300,25	
Schwebende Posten = (noch nicht zur Einlösung vorgezeigte Verr.Schecks)			
a)BKL f.Hypoth.Zs.u.Tilg.		289,--	
b)Öffla. " " " "		116,88	
c)f.Kaminfeger-Geb.		8,13	" 5.714,26
			RM 9.180,04
zuzüglich der für Friedrich Rötter vorweg bezahlten Beträge (s.Seite 5 f)	RM	838,22	
für Karlheinz Rötter vorweg bezahlten Beträge (s.Seite 5 g)		668,78	" 1.507,00
v.1.4.44 bis 31.1.46 erwirtschaftet		=	RM 10.687,04

es erhalten demnach:

1) Karlheinz Rötter

a) 50% aus 5.300,25=	RM	2.650,13	
b) 62,5% a.10.687,04=	"	6.679,40	
	RM	9.329,53	
abzügl.vorweg erhalten (s.Seite 5 g)	"	668,78	RM 8.660,75

2) Frau Gerdy Rötter Ww.

a) 50% aus 5.300,25=	RM	2.650,12	
b) 25% " 10.687,04=	"	2.671,76	
	RM	5.321,88	
abzügl.vorweg erhalten (s.Seite 5 f)	"	838,22	" 4.483,66

3) Frau Therese Breitfeld

12,5% aus 10.687,04 =	"	1.335,88
	RM	14.480,29

Probe:

Summe der Anteile wie vor:			RM 14.480,29
zuzügl. schwebende Posten =noch nicht z.Einlösung vorgezeigte Schecks	RM	289,--	
	"	116,88	
	"	8,13	" 414,01
			RM 14.894,30
Stand d.Kto.3o4o per 31.1.46			RM 14.894,30
Unterschied:			keiner.

Weinheim, den 1. Februar 1946.

Karl Rödel.

Karl Rödel.

Einkommensteuer-Erklärung für 1945
der
Hausgemeinschaft Rötter, Mannheim H.5.1, H.5.2 u. H.5.22

Steuer Nr. 59/27

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung f.d.Kalenderjahr 1945

		RM.
Einnahmen:	H.5.1.	4.499,10
	H.5.2.	2.359,55
	H.5.22.	3.354,80
	Sonstige	112,40
Zusammen:		10.325,85

steuerl. Ausgaben:

	H.5.1	H.5.2	H.5.22	zusammen:
Reparaturen	-,-	192,--	-,-	192,--
Grundsteuer	295,--	136,--	195,--	626,--
Geb.Sondersteuer-Hyp.- Zinsen u. Amortis,.	182,--	1o6,25	116,--	4o4,25
Städt.Werke Gebühren	130,77	195,o1	1o1,63	427,41
Gebühren für: Kaminfeger, Feuer-u. Haftpflicht.-Vers., Betreibung, Reinigung etr	114,74	1o3,33	73,33	291,40
	722,51	732,59	485,96	1.941,06
Einheitswerte:	(52.400)	(24.200)	(34.600)	(111.200)
Abschreibung= 0,75 % =	393,--	181,50	259,50	834,--
Summe der steuerl.Ausg.	1.115,51	914,09	745,46	2.775,06
Summe der Einnahmen:	4.499,10	2.359,55	3.354,80	10.213,45
sonstige				112,40
				10.325,85
abzügl.steuerl.AUSGABEN	1.115,51	914,09	745,46	2.775,06
Einnahmen lt.Steuer-erklärung:	3.383,59	1.445,46	2.6o9,34	7.55o,79

Am 31.3.1944 ist Friedrich Rötter gefallen. Abdiesem Zeitpunkt treten an dessen Stelle seine Erben. Ein Testament ist nicht bekannt, auch hat eine Erbauseinandersetzung noch nicht stattgefunden. An den steuerl. Einnahmen in 1945 sind die machstehenden Personen vermutlich wie folgt beteiligt:

1) Herr Karlheinz Rötter, Heidelberg Türmergasse 25 mit 62,5 %
2) Frau Dr. Siebler, verw.Rötter, Heidelberg, Hermann-Löns-Weg Nr. 20 mit 25,0%
3) Frau Therese Breitfeld, Ziegelhausen b.Heidelberg Goethestr. 9 .... mit 12,5%

Die Angaben wegen der Erbbeteiligung sind meinerseits ohne Gewähr, da eine Erbauseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat. Die Verteilung der Einnahmen in 1945 wurde jedoch nach obigem Schlüssel vorgenommen.

Weinheim, den 8. Juli 1946

Karl Rödel.

Karl Rödel.

11

2.Januar 1948 .

Dr.O./M.

Herrn
Dr.Walter S i e b l e r
H e i d e l b e r g
Hermann Löneweg 20.

Wegen Stellungnahme
Später ca. 20. Jan. 48

Sehr geehrter H errr Dr.Siebler !

Ich danke Innen für Ihr Schreiben vom 26.Dezember 1947, mit dem Sie mir freundlicherweise die beiden Erlässe über die Z uzugsgenehmigung zugehen liessen . Ich werde mir davon Abschriften nehmen und Innen dann die Exemplare zurückgeben . Aus diesen Erlässen kann ich allerdings eine Rechtsgrundlage für die ganzen heute getroffenen Regelungen des Zuzugs und des Aufenthalts nicht finden . Es handelt sich lediglich um eine sogenannte Rundverfügung des Innenministeriums, in der eine gesetzliche Grundlage nicht angezogen ist. Ich sehe aus der Bestimmung in dem Wohnungsgesetz über die Brennpunkte des Wohnungsbedarfs überhaupt keine rechtliche Grundlage für diese gesamten Beschränkungen der persönlichen Freizügigkeit, die m.E. mit der subsidiär noch geltenden Weimarer Verfassung im Widerspruch stehen . Die neue württemb.-badische Verfassung hat ja leider das Grundrecht der Freizügigkeit nicht ausdrücklich anerkannt . Deshalb wird man hier auf die Weimarer Verfassung zurückgehen müssen, denn es wird wohl niemand die Kühnheit besitzen zu behaupten, dass das Grundrecht der Freizügigkeit etwa aufgehoben sei . Dann könnte von einer Demokratie nicht mehr gesprochen werden .

Ich bestätige auch den Empfang Ihrer Unterlagen in der Angelegenheit Erbengemeinschaft P ö t t e r, deren Bear-

beitung ich gerne übernehme . Damit ich mir einen Überblick über die Sache verschaffen kann, wäre ich Ihnen dankbar , wenn Sie mir zunächst einmal folgende Angaben machen würden :

1.) Sie schreiben in Ihrem Brief vom 1.November 1947 an das Finanzamt Mannheim, dass Ihre Frau Gemahlin gemeinsam mit den beiden anderen Miterben gesetzliche Erbin ihres Ehemannes sei . Ich entnehme hieraus, dass der verstorbene Ehegatte Ihrer Frau Gemahlin kein Testament hinterlassen hat .

2.) Aus welchen Vermögenswerten setzt sich der Nachlass zusammen ? Wie hoch sind die Einheitswerte der Grundstücke ? Welches sonstige Vermögen ausser dem Grundvermögen ist noch vorhanden (Bankguthaben, Wertpapiere, Hypotheken usw.) ?

3.) Wie hoch schätzen Sie die laufenden Mieteingänge der Häuser ?

4.) Wie hoch schätzen Sie die laufenden Unkosten der Häuser ? Ergibt sich also ein Überschuss oder ein Verlust ?

5.) Hat das Nachlassgericht in Mannheim Ihres Wissens sich mit der Angelegenheit schon irgendwie befasst ?

Diese Fragen sind mir gekommen nach flüchtiger Betrachtung und Überlegung des Sachverhalts . Weitere Fragen werden wohl noch folgen . Ich bin leider z.Zt. in meiner Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigt dadurch, dass ich seit dem ersten Weihnachtstag an einer fieberigen Grippe zu Bett liege und nicht die notwendige geistige Konzentration besitze . Bis jetzt ist auch eine Besserung noch nicht zu verspüren .

Abgesehen hiervon habe ich aber das Neue Jahr ganz

gut angetreten . Ich danke Ihnen sehr für Ihre und Ihrer Frau Gemahlin freundlichen Wünsche und hoffe , dass Sie Beide glücklicher herübergekommen sind als ich .

Mit freundlichen Grüssen auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr sehr ergebener

Dr.Otto

Für den z.Zt. erkrankten Dr.Otto :

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

Dr. Walter Siebler

Heidelberg, 26.12.47.
Hermann Lönsweg 20

29. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Abschriften der zur Zeit noch geltenden Verfügungen über die Erteilung von Zuzugsgenehmigungen mit der Bitte um gelegentliche Rückgabe, ausserdem den Schriftwechsel in der Erbschaftssache zur Vorbereitung einer Klage gegen Frau Therese Breitfeld, Ziegelhausen.

Mit den besten Wünschen für das Jahr 1948, auch von meiner Frau,

Ihr

Finanzamt Mannheim

Konto-Nr. 52/112 bei der Landeszentralbank Mannheim
Konto-Nr. [redacted]1460 beim Postscheckamt Karlsruhe

Mannheim, den 14. November

U 2, Friedrichschule

St.Nr.6o/265 - VI 2

Herrn Dr. Walter Siebler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann Lönsweg 2o

Betr: Hausgemeinschaft Rötter
Vorg: Ihr Schreiben v. 1.11.1947

Auf Ihr obiges Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ich nicht berechtigt bin, einen Nachlaßverwalter für die Grundstücke Mannheim H 5,1,2 und 22 einzusetzen. Nach § 219 AV. haben Gemeinschaften dem Finanzamt einen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für sämtliche Beteiligte die im § 215 AV. vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs=oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gemeinschaft einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt hat, sind die Finanzbehörden berechtigt, die vorgenannten Bescheide, Rechtsmittelentscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen einem der Beteiligten zugehen zu lassen mit Wirkung

b.w.

für und gegen alle Beteiligten.

Nach § 15 (2) ESt d.B sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

Im Auftrag:
gez. Dörr

FINANZAMT MANNHEIM KANZLEI

Beglaubigt

Obersteuersekre -
tär

Dr. Walter Siebler

Heidelberg-Schlierbach, 1. Nov. 1947
Hermann Lönsweg 20.

An das
Finanzamt
M a n n h e i m .

Betr. Erbengemeinschaft Rötter für Grundstücke H 5, 1, H 5, 2 und H 5, 22.

Meine Ehefrau Gertrude geb. Weiss verw. Rötter ist durch den Tod ihres ersten Ehemannes, Friedrich Franz Rötter, der am 31. 3. 1944 gefallen ist, gemeinsam mit dessen Mutter, Therese Breitfeld, Ziegelhausen, Goethestrasse 6 und dessen Bruder, Karl Heinz Rötter, Heidelberg-Rohrbach, Türmergasse 25 gesetzliche Erbin an der Hälfte der obenbezeichneten Grundstücke geworden. Da Herr Karl Heinz Rötter onnedies schon die andere Hälfte der Grundstücke besass, haben die Erben an der Gesamtheit der Grundstücke folgende Anteile:

Herr Karl Heinz Rötter	62.5 %
Frau Gertrude Siebler verw. Rötter	25 %
Frau Therese Breitfeld	12.5 %

Der von den beiden ursprünglichen Eigentümern, Herrn Friedrich Franz Rötter und Herrn Karl Heinz Rötter zum Verwalter bestellte Herr Karl Rödel, Weinheim, Friedrich Voglerstrasse 38, hat die Verwaltung am 1. April 1946 niedergelegt. Seit diesem Zeitpunkt bemühen sich Frau Gertrude Siebler und die für Herrn Karl Heinz Rötter zum Abwesenheitspfleger bestellte Frau Hildegard Rötter vergeblich, mit der dritten Miterbin, Frau Therese Breitfeld eine Einigung über die Bestellung eines neuen Verwalters herbeizuführen. Sämtliche von diesen Beteiligten, die 87.5 % des Grundeigentums repräsentieren, gemachten Vorschläge wurden von Frau Breitfeld abgelehnt.

Die Erbmasse und die Grundstücke sind daher seit 1.4.46 ohne Verwaltung. Die Erben haben daher infolge des fehlenden Einverständnisses der Frau Breitfeld keinen Einfluss auf die Zahlung der Mieten und derSteuern. Sie sind auch nicht in der Lage, die Einkünfte festzustellen, fällige Verbindlichkeiten zu bezahlen und Steuererklärungen abzugeben. Um diesen auch im fiskalischen Interesse unhalt-

baren Zustand zu beseitigen, bitte ich daher im Namen meiner Ehefrau und von Frau Hildegard Rötter, die Einsetzung eines Nachlassverwalters zu veranlassen. Von den beiden Hauptbeteiligten wird hier-für Herr Eugen Vogel, Wirtschaftstreuhänder in Heidelberg, Wredeplatz 4, vorgeschlagen.

Dr. Walter Siebler

Heidelberg, 25. November 194
Hermann Lönsweg 20

Sehr geehrte Frau Breitfeld !

Nachdem Sie inzwischen aus dem Krankenhaus entlassen sind, muss ich Sie mit Rücksicht auf den in meinem Schreiben vom 9.11. erwähnten Fristablauf bitten sich zu dem Vorschlag meiner Frau zu äußern. Sollten Sie jedoch die Erbauseinandersetzung vorziehen, so bitte ich um beschleunigte Zusendung der zur Erteilung des Erbscheines er forderlichen, in meinem Schreiben aufgezählten Unterlagen.

Eine weitere Verzögerung ist mit Rücksicht auf die drohende Vollstreckung durch Steuer- und Hypothekengläubiger nicht mehr zu verantworten.

Hause aus dem Wege geräumt sei.

Auf einen Hinweis Dr. Sieblers, dass die Frage vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen vor ihrer Einweisung in die Dauerquartiere wegen Ueberfüllung der Heime auf grosse Schwierigkeiten stosse, erwidert

Landrat Middelmann, dass dieses Problem für Heidelberg nicht existiere (siehe S. 3, Abs. 6 des Protokolls der Sitzung vom 10.1.46). Die Transporte würden 6 bis 7 Tage vor ihrem Eintreffen in Heidelberg angemeldet. Während dieser Zeit müssten hier die Vorbereitungen für die Aufnahme der Flüchtlinge direkt in ihrer endgültigen Unterkunft getroffen werden. ~~xxrxxitxdexxx10xixi946~~ Der am 10.1.46 angegebene Beginn der Zuweisungen vom Mai oder Juli werde nach Möglichkeit eingehalten werden. Die jetzige Zuweisung von etwa 110 Flüchtlingen städtischer Herkunft (25 - 30 Familien) sei durch den Ausfall des Karlsruher Lagers notwendig geworden; aber deren Unterbringung in Heidelberger Wohnungen (Familien soll möglichst in Grosswohnungen untergebracht werden) könne unmöglich Schwierigkeiten bereiten.

Dr. von Kirchenheims Vorschlag, diese Leute zunächst in Schulen unterzubringen, worüber er mit Dr. Häfner bereits gesprochen habe, stimmt Landrat Middelmann zu unter der Voraussetzung, dass sofort Schritte für die endgültige Unterbringung der Leute unternommen werden.

Es wird verabredet, die Wohnungsvermittlung für Einheimische, Bearbeitung der Einsprüche usw. sofort für einige Zeit einzustellen, damit die noch fehlenden Erhebungen unverzüglich gemacht werden können.

Bezüglich Beschaffung von Betten teilt Landrat Middelmann noch mit, dass Schreiber im ganzen Kreise damit beschäftigt seien, aus 170 obm Holz 2 000 Betten zu einem um 15.-- Mark unter dem Angebot der Möbelfabriken liegenden Preise herzustellen. Ohne Zweifel gäbe es auch in Heidelberg genug Schreiner mit ansehnlichem Holzvorrat, die zu dieser Arbeit herangezogen werden könnten.

Dir. Stetter bemerkt, dass die Erweiterung der Altersheime auch durch Zusammenlegen der Insassen, frühzeitig in Angriff genommen worden sei. Auf seine Frage, ob und mit welchen Rechtsmitteln man Leute, die bereit seien, in Altersheime zu gehen, dazu bringen könne, ihre Möbel für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, erwidert Landrat Middelmann, dass vermutlich auch diese Frage in dem neuen Wohngesetz beantwortet werde; er nehme im übrigen an, dass alte Leute es sehr bald vorziehen würden, in ein Altersheim überzusiedeln, als ihre bisherige Wohnung mit einer Anzahl lärmender Kinder zu teilen

Von Dir. Stetter, Dr. Siebler und Dr. von Kirchenheim wird darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei, zur Auflösung kommend Lazarette in Altersheime zu verwandeln. Landrat Middelmann wünscht, dass alle darauf ziehenden Anträge durch ihn gehen. Auf die Frage, ob in derartige Heime auch Ostflüchtlinge eingewiesen werden dürften, erklärt Landrat Middelmann, dass die Entscheidung darüber bei dem zuständigen Gesundheitsamt liege. Die Bemerkung Dr. von Kirchenheims, dass bei Anlegung des bisherigen Massstabes in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung schon der nächste Transport abgestoppt werden müsste, wird von Landrat Middelmann unter Hinweis auf die Verhältnisse beim nationalsozialistischen Arbeitseinsatz dahin beantwortet, dass aus der zu erwartenden Situation sich ganz andere Massstäbe als

Therese Breitfeld

Heidelberg, den 18. Nov. 1947
z.Zt. Ludolf-Krehl-Klinik

Herrn

Dr. Walter Siebler

Heidelberg

Ihre Zuschrift v. 9. Nov. 47 wurde mir in die Ludolf-Krehl-Klinik nachgesandt, worin ich seit 25. Okt. schon krank liege. Es ist mir sehr leider nicht möglich, auf Ihre Schreiben näher einzugehen. Sie müssen sich damit schon gedulden, bis ich gesundheitlich wieder soweit hergestellt bin, daß es mir möglich ist, meine Angelegenheiten wieder selbst zu besorgen.

Therese Breitfeld

Dr. Walter Siebr

Heidelberg-Schlierbach, 9.11.47.
Hermann Lönsweg 20

Fra
Theese Breitfeld
Z i e g e l h a u s e n .

Sehr geehrte Frau Breitfeld !

Am 1.4.46 hat Herr Rödel die Verwaltung der Grundstücke M 5,1, M 5,2 und M 5,22 in Mannheim und damit auch des wesentlichen Teiles des Nachlasses Ihres Sohnes Fritz Rötter niedergelegt. Seither haben sich meine Frau und Frau Hildegard Rötter als Abwesenheitspflegerin für Ihren Sohn Karlheinz Rötter, denen nach den Bestimmungen des Erbrechtes 75 % des Nachlasses zufallen und die zusammen 87.5 % des Eigentums an den obengenannten Grundstücken repräsentieren, bemüht, zusammen mit Ihnen einen neuen Verwalter für die Grundstücke zu bestellen.

Nachdem Sie Anfang November 1946 es endgültig abgelehnt haben, Ihr Einverständnis zur Bestellung des Wirtschaftstreuhänders Eugen Vogel zu erteilen, auf den sich die beiden anderen Beteiligten geeinigt haben, haben Sie eine Einigung auch über die Verwaltung des Nachlasses und damit die Vorbereitung einer Erbauseinandersetzung unmöglich gemacht.

Die Grundstücke und der Nachlass sind daher seit 1.4.46 ohne ordnungsgemässe Verwaltung. Seit diesem Zeitpunkt können daher die fälligen Steuern und Hypothekenzinsen aus den Grundstückserträgen nicht bezahlt werden, da die Erben über die Mieteinnahmen nicht verfügen können. Am 2. August habe ich Sie im Namen der beiden Miteigentümer darauf aufmerksam gemacht, dass Sie dafür die volle Verantwortung tragen und von den übrigen Beteiligten für jeden aus diesem Zustand entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Eine Aufstellung der bereits entstandenen Verzugszinsen und Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten usw. werde ich Ihnen demnächst zum Zwecke der Rückvergütung an die Miteigentümer übersenden.

Bis heute haben Sie noch nichts getan, um diesen Zustand zu beseitigen und eine ordnungsgemäße Verwaltung herzustellen.

Die Miterben werden daher von Ihre "echt", Ihre Mitwirkung an der Bestellung eines Vewalters, wozu Sie nach § 2038 BGB verpflichtet sind, auf dem Klageweg zu er zwingen, Gebrauch machen müsen, schon um die Vollstreckung Steuer- und Hypothekagläubiger in ihr Privatvermögen zu vermeiden. Da ein Zwangsvollstreckung auch ~~in~~ gegen Sie zu erwarten ist, ollten Sie selbst an der Bestellung eines Ver walter das größte Interesse haben.

Da angesichts Ihrer negativer Einstellung damit zu rechnen ist, dass auch die Erbauseinndersetzung nur auf dem Klageweg erfolgen kann, ist mein Frau, die bis jetzt die Erbschaft noch nicht angenommen at, bereit, unter gewissen Voraussetzungen als Miterbi auszuscheiden und die Erbschaft auszuschlagen. Da es ich um einen Krieg sterbefall handelt, ist sie hierzu nch bis zum 31.12.47 berechtigt. Von diesem Recht würde si gebrauch machen und damit auf ihr Miteigentum an den rundstücken verzichten, wenn die beiden übrigen Beteligten ihr die wenigen in ihrem Besitz befindlichen persönlichen Gegenständen des Verstorbenen mit Ausnahme des golenen Wappenringes, den sie in diesem Falle Ihnen zufallen liessen, überlassen würden. .Ich fordere Sie daher im Namen meiner Frau auf, sich bis spätestens bis 20.November zu diesem Vorschlag zu erklären oder einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der dann gegebenenfalls auch in mündlicher Besprechung diskutiert werden könnte. Mit Rücksicht auf die Ausschlagungsfrist ist Ihre Erklärung bis zum 20.1 erfoderlich. Sollten Sie auch auf diesis Entgegenkommen nicht eingehen, zu dem meine Frau hauptsächlich deshalb bereit ist, um das Andenken des Verstorbenen nicht durch einen Erbschaftsprozeß profaniert zu seien, und durch das sie auf erhebliche ihr zustehende Vermögensteile freiwilli verzichtet, so wäre sie zu ihrem Bedauern gezwungen, nach Annahme der Erbschaft die Auseinandersetzungsklage zu erheben und Antrag auf Zwangsversteigerung der Grundstücke bezw. der in die Erbmasse fallenden Hälfte der Grundstücke zu stellen.

Im Falle der Ablehnung des oben unterbreiteten Vorschalges muss ich Sie bitten zum Zwecke der Erteilung des Erbscheines meiner Frau folgende Urkunden zu übersenden:
1.Sterbeurkunde Ihres verstorbenen Ehemannes G.F.Rötter

2. Eidesstattliche Erklärung darüber, dass Sie die Erbschaft angenommen haben

3. Eidesstattliche Erklärung, dass Ihr Vermögen nicht der Sperre nach Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegt.

Diese Urkunden bitte ich ebenfalls bis zum 20. 11. zu besorgen.

Dr. Heinz G. C. Otto Dipl. rer. pol.
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

(17a) MANNHEIM, den 22. November 1950

Friedrichsplatz 1 (Fürstenberghaus)
Telefon 41684
Bankkonto: Südwestbank Mannheim
Depositenkasse Heidelberger Straße
Konto Nr. 90571
Postscheckkonto Karlsruhe 78488

An das
Landgericht - Zivilkammer
M a n n h e i m

Hi/Sch.
- 687 -

Abschr.f.Gegn.liegen an.

Streitwert: DM 5.000.--.

In Sachen

Erbengemeinschaft R ö t t e r ,
Mannheim H 5, 2, vertreten durch
Dr. Walter S i e b l e r, Mannheim-
Neuostheim, Böcklinstr.16,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heinz G.C. Otto und
Dr. Walter Becker-Bender in Mannheim, Friedrichsplatz 1

gegen

Frau Therese B r e i t f e l d,
Ziegelhausen b.Heidelberg, Goethe-Str.9

wegen Zustimmung zur Bestellung einer Hypothek

erheben wir namens der Klägerin

K l a g e

und werden im Termin folgenden Antrag verlesen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Bestellung einer Hypothek von DM 5.000.-- zugunsten der Badischen Kommunalen Landesbank auf dem Grundstück Mannheim, H 5, 2 , zuzustimmen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur Begründung tragen wir vor:

Die Klägerin, der auch die Beklagte mit einem Anteil von 12,5% angehört, ist Eigentümerin der Grundstücke H 5, 1, 2 und 22 in Mannheim. Die Dächer dieser Häuser befinden sich infolge von Kriegseinwirkungen in einem derart beschädigten Zustande, dass durch eine gründliche Instandsetzung die drohende Unbewohnbarkeit der Wohnungen in den oberen Stockwerken und schwere Wasserschäden in den übrigen Stockwerken vermieden werden können. Diese Arbeiten können aber nicht aus Mitteln des Hausertrags finanziert werden, da aus den Erträgnissen an die Erben ein großer Teil der Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an Einkommensteuer und Soforthilfe ausgegeben werden müssen.

Der Hausverwalter des Grundstücks, Herr Dr. S i e b l e r, hat sich deshalb um ein Darlehen zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten bemüht und auch von der Badischen Kommunalen Landesbank die Zusage für ein Darlehen in Höhe von DM 5.000.-- erhalten. Mit diesem Darlehen soll zunächst das Dach des Hauses H 5, 2, das am stärksten beschädigt ist, instandgesetzt werden. Die Bank verlangt zur Sicherung des Darlehens die Bestellung einer Hypothek in Höhe von DM 5.000.-- auf dem Grundstück. Während die Mehrheit der Erben ihre Zustimmung zu der Belastung des Grundstücks gegeben hat, weigert sich die beklagte Miterbin ebenfalls, ihre Zustimmung zu erteilen, ohne für ihre ablehnende Haltung irgendwelche Gründe anzugeben. Durch die Weigerung der Beklagten droht nicht nur ein weiterer Verfall des Hauses H 5, 2, sondern es wird zudem der Ertrag erheblich gemindert, da bereits acht Mieter eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, der zufolge die Mietzahlung eingestellt wird, wenn nicht eine beschleunigte Instandsetzung des Daches vorgenommen wird.

./. Beweis: Abschrift des Schreibens der Mieter an Frau B r e i t f e l d vom 12.11.50.

Da die Instandsetzung des Daches im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung des Grundstücks liegt, ist die beklagte Miterbin auch dann zur Mitwirkung, also hier zur Zustimmung verpflichtet gem. § 2038 BGB., wenn die ordnungsgemässe Verwaltung nur durch Aufnahme einer Hypothek bewerkstelligt werden kann. Wenn auch im

allgemeinen gemäss § 2038 i.V.m.§ 745 BGB.für Massnahmen der ordnungsmässigen Verwaltung nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, so ist doch für die Belastung des gemeinschaftlichen Grundstücks die Zustimmung aller Miterben erforderlich, da es sich hierbei um eine Verfügung handelt, die unmittelbar eine Veränderung des bestehenden Rechts herbeiführt. Da ausserdem die Bank die Hergabe des Darlehens von der Zustimmung aller Miterben zu der Bestellung der Hypothek abhängig macht, ist die Erzwingung der Zustimmung der beklagten Miterbin auf dem Weg der Klage erforderlich.

Die Klage ist auch begründet, da die Weigerung der Beklagten grundlos ist und ihr ablehnendes den wohlverstandenen Interessen aller Miterben entgegenstehendes Verhalten gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, die in ganz besonderem Maße für das Verhältnis der Miterben untereinander ausschlaggebend sein müssen.

Die Badische Kommunale Landesbank hat dem Hausverwalter der Klägerin eine kurze Frist von nur einem Monat gesetzt,innerhalb der die Zustimmung aller Miterben nachgewiesen sein muss, andernfalls der Anspruch auf Gewährung des Darlehens verfällt. Hinzu kommt noch, dass die Klägerin schon vom Tage der Zusage an der Bank Zinsen entrichten muss. Da die anderweitige Beschaffung eines Darlehens angesichts der derzeitigen Kreditlage so gut wie aussichtlos erscheint, würde die Klägerin bei Verfall der Darlehenszusage einen erheblichen Schaden erleiden.

Wegen der sich daraus ergebenden Eilbedürftigkeit der Sache bitten wir um möglichst kurzfristige Ansetzung eines Termins und beantragen, die Einlassungsfrist abzukürzen. Die Gerichtskostenmarken in Höhe von DM 80.-- sind auf der Gerichtsschrift geklebt.

Anl.

Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
durch:
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Mannheim, den 12.11.1950

Sehr geehrte Frau B r e i t f e l d !

Wie wir von Herrn Dr. Walter S i e b l e r hörten, ist es ihm mit grösster Mühe gelungen, von der Bank einen Kredit von DM 5.000.-- zu bekommen, zur Wiederherstellung der dringensten Dacharbeiten. Es würde lediglich noch an Ihrer Unterschrift fehlen und die Bank würde das Geld zur Verfügung stellen. Unterzeichnete bitten Sie hiermit, Ihre Einwilligung so schnell wie möglich zu geben, damit die Dächer in Ordnung gebracht werden können. Es ist fast nicht mehr möglich, in den obersten Stockwerk zu wohnen. Bei Regenwetter dringt das Wasser bis zu den untersten Stockwerken durch. Wir sehen nicht ein, für so ein menschenunwürdiges Wohnen noch Miete zu bezahlen. Nachdem die Möglichkeit gegeben ist, die wichtigsten Schäden zu beseitigen, werden wir ab sofort keine Miete mehr bezahlen.

In der Hoffnung, dass Sie Ihre Einwilligung geben, grüssen

Hochachtungsvoll